

# Staats=Anzeiger

# FUR DAS LAND HESSEN

	wooding won a. j wis	1002	Nr. 21
NHALT:  Def Hessische Minister des Innern: Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkonolsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111); hier: Erster Ausführungserlaß 501 Bichtlinien für die Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühr aus sozialen Gründen 503 Die rückkehrwilligen Evakuierten in Hessen nach Rückkehrländern 504 Die rückkehrwilligen Evakuierten nach Städten in Hessen und nach Städten in unmittelbarer Nähe Hessens 506	Der Hessische Minister der Finanzen: Anrechnung von Wehr-, Reichsarbeits- und Kriegsdienst auf die Gesamtdienst- zeit von Lohnempfängern gem. § 9 (2) HLMT  Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betrlebsgemeinden für 1952; hier: Gegenseitigkeit mit anderen Ländern 50 Berechnung der Mindestversorgungsbe- züge nach Inkrafttreten des Anglei- chungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 30)  Der Hessische Minister für Arbeit.	Verlust eines Dienstausweises Verlust von Flüchtlingsausweise Kassel:  Einziehung eines öffentlichen Wiesbaden:  Einziehung von öffentlichen V Geisenheim am Rhein Verordnung der Wasseraufsicht	Seite 513 Weges 513 Wegen in 513 tsbehörde 5 Boots- 6 Krom-
unmittelbarer Nähe Hessens . 506 Penehmigung einer Haus- und Straßen- sammlung für die Zeit vom 12. bis 17. September 1952	Landwirtschaft und Wirtschaft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten 50	bachtalsperre im Westerwald	513 ir Siche- m Kreise
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Auringen im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden	Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung 50! Ausweis der Landeszentralbank von Hes- sen vom 14. Juni 1952 51!	Verlust von Flüchtlingsausweise	en 516 516
pens an die Gemeinde Hambach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt	Regierungspräsidenten: Darmstadt:	Der Präsident des Staatsgerich des Landes Hessen:	ntshofes

### Der Hessische Minister des Innern

der

der Gemeinde

Stadt

"Wetz-

### 653

Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholstichtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111); hier: Erster Ausführungserlaß.

Genehmigung zur Führung eines Wap-pens an die Gemeinde Obertshausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbe-ziek: Darmetsde

Soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufs-förderung für Kriegsbeschädigte und

Kriegshinterbliebene

Das oben bezeichnete Gesetz tritt mit dem 25. Juni 1952 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab ist für den im Gesetz genannten Personenkreis das bisherige Verfahren der zwangsweisen Anstaltsunterbringung (in den Regierungsbezirken Kas-sel und Wiesbaden § 15 PVG; im Regierungsbezirk Darmstadt § 7 des Regulativs für die großherzoglichen Landes-Heilund Pflegeanstalten vom 9. Dezember 19!1) nicht mehr zulässig. Verwaltungsbeamte, die ohne Beachtung des Gesetzes vom 19. Mai 1952 die zwangsweise Unterbringung veranlassen, und Anstaltsleiter oder sonstige Anstaltsbedienstete die ohne Beachtung des genannten Gesetzes Personen zwangsweise festhalten, machen sich einer nach § 341 StGB strafbaren Freiheitsberaubung im Amte oder, wenn sie nicht Beamte im Sinne des StGB sind, einer nach § 239 StGB strafbaren Freiheitsberaubung schuldig.

Zur Durchführung des Gesetzes gebe ich zunächst die folgenden Hinweise und Anordnungen:

### I. Zum Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 und 2):

Das Gesetz gilt nicht für alle Fälle, in denen Geisteskranke, Geistesschwache oder Süchtige "in einer geschlossenen Krankenabteilung oder in einer anderen geeigneten Verwahrung" untergebracht werden. Zu berücksichtigen sind vielmehr die folgenden Einschränkungen:

Das Gesetz gilt nicht für Fälle denen auf Grund anderer, insbesondere bundesrechtlicher Bestimmungen eine Unterbringung durch den Richter veranlaßt wird.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

a) das Strafgericht

Umlegung der Innenstadt Gießen; Teilumlegungsgeb

verwaltung . . . . .

Baulandumlegung in

Griesheim

508

Gießen; Teilumlegungsgebiet steingasse"

Personelle Veränderungen in der Staats-

die Unterbringung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen nach § 42b StGB oder eines Süchtigen nach § 42c StGB,

einstweilige Unterbringung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen nach § 126a StPO.

die Unterbringung eines Beschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand nach § 81 StPO.

b) das Zivilgericht

die Unterbringung eines zu Entmündigenden zur Feststellung seines Geisteszustandes nach § 656

anordnet.

2.) Das Gesetz gilt ferner nicht für Fälle, in denen der Aufenthalt in der geschlossenen Krankenabteilung oder der sonstigen Verwahrung ein freiwilliger ist denn es setzt für seine Anwendbarkeit voraus, daß es sich um eine Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen handelt,

Dieser Wille ist nicht im rechtsgeschäftlichen Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gemeint. Maßgebend ist vielmehr grundsätzlich der tatsächliche Wille. Hieraus ergibt sich, daß im Prinzio das Gesetz auch auf Personen Anwendung findet, die geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind und daß auch bei diesen Personen in der Frage der Freiwilligkeit ihr eigener Wille und nicht derjenige eines ge-setzlichen Vertreters (Inhaber der elterlichen Gewalt. Vormund oder setzlichen Pfleger) maßgebend ist.

Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen

Verfassungsstreitsache betreffend

Buchbesprechungen Stellenausschreibungen

Öffentlicher Anzeiger

Andererseits gilt eine Ausnahme hiervon für Personen, welche noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für sie ist der Wille des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsrichters maßgebend und das hier in Rede stehende Gesetz unanwendbar (§ 1 in Verbindung mit § 22 Satz 2 des Gesetzes).

Daß von dem Kreis der somit dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegenden zwangsweisen Unterbringungen der Kreis der freiwilligen An-staltsaufenthalte der geisteskranken, geistesschwachen oder süchtigen Personen in klarer Weise abgegrenzt wird, ist von besonderer Bedeutung. Es erscheint daher zweckmäßig, in allen Heil- und Pflegeanstalten dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Patienten, zu tragen, daß diejenigen auch welche freiwillig den Aufenthalt in ihnen auf sich nehmen diesen Tatbehierdurch wird es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß der Patient seinen Willen ändert. Zu dem Zeit-punkt zu dem er — wenn auch nur - seinen geänderten Willen kundgibt, muß ihn der Anstaltsleiter entlassen. falls er nicht unverzüglich eine polizeiliche Anordnung nach § 10 des Gesetzes herbeiführt. (Siehe hierzu auch Ziffer VI Abs. 2 dieses Erlasses.)

# II. Zur andersartigen Gefahrenabwendung (§ 1 Abs. 1 und 2):

Auf welche Weise die aus dem Geisteszustand oder der Sucht des Betroffenen drohende Gefahr "anders abgewendet werden kann", hängt von der Art und dem Grade dieser Gefahr ab. Handelt es sich nicht um die schwerwiegendsten dieser Fälle, so werden beispielsweise die frei-willige Unterwerfung unter ein Heilver-fahren, die Anstellung einer Pflegepørson oder die Betreuung in einer geeigneten Familie als Mittel der Gefahrenabwendung in Betracht kommen.

### III. Zur Unterbringungsart (§ 1 Abs. 1):

Das Gesetz sieht nicht ausnahmslos die Unterbringung in einer geschlossenen Krankenabteilung vor. Es spricht daneben von der Unterbringung "in einer anderen geeigneten Verwahrung". Der hierdurch geschaffene Rahmen gibt einen beträchtlichen Spielraum. Er zeigt, daß in der Frage der Unterbringungsart zwar die Sicherung gegen die mit dem Geisteszu-stand oder der Sucht verbundenen Gefahren den Ausgangspunkt darstellt, gleichzeitig aber die Gefahrenabwehr in derjenigen Weise erfolgen muß die für den Betroffenen mit den geringsten Här-ten verknüpft ist, beispielsweise statt durch die Unterbringung in einer ge-schlossenen Krankenabteilung durch die Unterbringung in einer offenen Abteilung einer öffentlichen oder privaten Anstalt.

### IV. Zur Unterbringungsdauer (§ 1 Abs. 3. und §§ 20-25):

Die Unterbringung dauert - von der für die Süchtigen festgesetzten besonderen Höchstgrenze abgesehen — "nur so lange, wie ihr Zweck es erfordert". Der genauen Durchführung dieser Bestim-mung des § 1 Abs. 3 und der Vorschriften des IV. Abschnitts kommt größtes Gewicht zu, da die Sicherung gegen die unbe-rechtigte Anordnung von Freiheitsent-ziehungen in der Garantie gegen die un-berechtigte Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen ihre notwendige Ergänzung

Insbesondere ist es deshalb erforderlich, daß alle Anstaltsleiter und sonstigen Personen, in deren Obhut sich auf Grund des Gesetzes Untergebrachte befinden, fortdauernd und mit besonderer Aufmerksamkeit die Frage überprüfen, ob die Geschwenden des Erberg im Sinne des Er des Geschwendes Tahren im Sinne des § 1 des Gesetzes noch fortbestehen und ob nicht zumindest in der Unterbringungsart eine Änderung in Betracht kommt. Ferner ist es notwendig. daß sowohl die Anstaltsleiter als auch die Verwaltungsbehörden von dem nach § 22 bestehenden Antragsrecht in allen Fällen Gebrauch machen, in denen ein Anlaß hierfür in Erscheinung tritt.

Unabhängig von der somit gebotenen laufenden Überprüfung ist im übrigen zu beachten. daß Rauschgift- und Alkoholsüchtige, ohne daß es hierfür einer gerichtlichen Anordnung bedarf, spätestens zwei Jahre nach dem Beginn ihrer Unterkringung kraft Gesetzes zu entlassen sind.

# V. Zur sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden (§ 2 Abs. 2):

Die Entziehung der Freiheit geistes-kranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen ist eine staatliche Aufgabe der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) und stellt sich inso-fern als eine Maßnahme polizeilichen Charakters dar. Der Landrat ist daher als Behörde der Landesverwaltung zuständig (§ 55 Abs. 2 HKO), der Bürgermeister ist zuständig in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde (§ 150 HGO).

## VI. Zur "polizeilichen Anordnung" (§ 10

Entsprechend dem zu § 2 Abs. 2 Gesagten und mit Rücksicht auf die in § 10 kehan-

Sicherheitspolizei zuständig. schließt jedoch nicht aus, daß die Durch-führung der hier in Betracht kommenden Maßnahmen durch andere Verwaltungs-zweige erfolgt, beispielsweise in größeren Städten durch die für die Sicherstellung der Belange der Kranken in besonderem Maße geeigneten Gesundheitsämter oder durch diejenigen sonstigen Behörden, die die Aufgaben der früheren Gesundheitspolizei wahrnehmen.

Zum Anwendungsbereich ist zu erwähnen daß weder die "polizeiliche Anord-nung" im Sinne des § 10 noch die "einst-weilige Unterbringung" im Sinne des § 9 auf den Kreis der außerhalb von Anstalten befindlichen Personen beschränkt sind. Vielmehr kommen beide Maßnahmen auch gegenüber Geisteskranken, Geistesschwachen und Süchtigen in Betracht die sich bereits in einer geschlossenen Kransich bereits in einer geschlossenen Kran-kenabteilung oder einer ähnlichen Ver-wahrung aufhalten, nämlich in denjenigen Fällen, in denen dieser Aufenthalt zu-nächst ein freiwilliger war, später aber dieser Wille sich ändert und gleichwohl eine Entlassung aus dem in § 9 Abs. 1 ge-nannten Gründen nicht möglich ist.

### VII. Zu'den Bestimmungen über ärztliche Eingriffe (§ 17 Satz 3 und 4):

Welche Eingriffe "mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit, verbunden sind", liegt, solange die hierüber zu er-lassende Rechtsverordnung nicht ergangen ist, im pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Ärzte.

Allgemein ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters mit besonderer Beschleunigung betrieben wird, falls bei einem Untergebrachten ohne gesetzlichen Vertreter mit der Notwendigkeit eines erheblich gefährdenden Eingriffes zu rechnen und eine Verständigung nicht möglich ist.

### VIII. Zur Beurlaubung (§ 19):

Die durch die Möglichkeit der Beurlaubung geschaffene Zwischenstufe soll ins-besondere ein Mittel darstellen, den Untergebrachten auf seine Entlassung vorzubereiten.

Im übrigen ist zu betonen, daß die hier den Anstalfsleitern übertragene Verantwortung erheblich ist und hinsichtlich der Voraussetzungen der Beurlaubung die Anlegung strenger Maßstäbe bedingt,

### IX. Zur Übergangsbestimmung des § 32:

- 1.) Ortlich zuständig sind nach § 3 Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes wahlweise die Be-hörden des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Unterzubringenden. Diese Regelung ist auf die Bedürfnisse des Verfahrens zugeschnitten das für Personen gilt, deren Unterbringung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt. Sie ist im Rahmen des Verfahrens nach 32 aus Zweckmäßigkeitsgründen in dem Sinne zu handhaben, daß in jedem Falle die Behörden des Aufenthaltsortes tätig werden, d. h. die Behörden, in deren Amtsbereich die Unterbringung zur Zeit der Antragstellung durchge führt wird.
- Was im besonderen die Vorbereitung der Antragstellung betrifft, so bitte ich die nach dem oben Gesagten örtlich in Betracht kommenden und nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden, mit den in ihrem Amtsbereich befindlichen öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten in Verbindung zu treten und alle sonstigen Schritte zu unternehmen, welche geeignet sind diejenigen Per-sonen zu ermitteln, für die ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung erforderlich ist.

delte unmittelbare Gefahrenabwehr ist 3.) Hinsichtlich des Personenkreises, für zum Erlaß der "polizeilichen Anordnung" den die gerichtliche Entscheidung zu beantragen ist, bitte ich zu beachten, daß es in der Frage der Unfreiwilligkeit nicht ohne weiteres ausschlaggebend ist, ob eine polizeiliche Einweisung er-folgt ist. Vielmehr ist maßgebend das Vorliegen der Unfreiwilligkeit bel Inkrafttreten des Gesetzes.

> Ob diese letztere Voraussetzung ge-Ob diese letztere Voraussetzung gegeben ist, wird zunächst in den Anstalten in jedem einzelnen Falle mit besonderer Sorgfalt geprüft werden müssen. Ferner wird es zweckmäßig sein, in den Fällen, in denen es sich zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes um eine freiwillige Unterbringung handelt, durch den Patienten diesen Tathesiand schriftlich beten diesen Tatbestand schriftlich be-stätigen zu lassen,

Ich bitte die Verwaltungsbehörden, bei den gemäß Ziffer 2 an die Anstalten zu richtenden Anfragen auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen und für jeden Patienten, welcher die schriftliche Bestätigung der Freiwilligkeit ablehnt, die folgenden Unterlagen beizuziehen:

a) ein kurzes ärztliches Zeugnis, das den Erfordenissen des 8 5 Ahs. 2 den Erfordernissen des § 5 Abs. 2 des Gesetzes entspricht.

b) Angaben über Vorname, Familienname, Geburts-datum, Geburtsort, Beruf, Wohnort des Patenten;

die einweisende Verwaltungsbehörde und den Tag der Einweisung; die Art der Krankheit;

den etwaigen gesetzlichen Vertreter, bei Minderjährigen beide Eltern-teile, bei Eheleuten den anderen Ehegatten (stets nach Namen und Anschrift).

 Allgemein ist zu betonen, daß nach § 32 Abs. 1 die Antragstellung "unver-züglich" zu erfolgen hat, und somit bei allen den Antrag betreffenden Maß-nahmen ein entsprechend beschleunigtes Verfahren erforderlich ist.

Ein Verzeichnis der öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten im Lande Hessen ist diesem Erlaß beigefügt.

Wiesbaden, den 20. 6. 1952

Der Hessische Minister des Innern -II d -- 18 a -- h -- 3893/52

### Verzeichnis

der öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten im Lande Hessen,

### Reg.-Bez. Darmstadt

- 1.) Psychiatrische u. Nervenklinik Gießen (Träger: Land Hessen).
- Landes-Heil- u. Pflegeanstalt Gießen (Träger: Land Hessen).
- 3.) Landes-Heil- und Pflegeanstalt Hep-penheim (Träger: Land Hessen),
- Landes-Heil- und Pflegeanstalt "Phl-lippshospital" b. Goddelau (Träger: Land Hessen).
- 5.) Trinkerheilstätte Haus Burgwald, Nieder-Beerbach (Träger: Innere Mis-
- 6.) Sanatorium Schloßberg, Alsbach a, d. B. (Träger: Prof. Dr., Wassermeyer).

### Reg.-Bez. Wiesbaden

- 1.) Nervenklinik der Stadt und Universität Frankfurt a. M. und Ausweichstelle Goddelau (Träger: Stadt Frankfurt).
- Landesheilanstalt Eichberg, Erbach/ Rheingaukreis (Träger: Kommunal-Verband des Reg.-Bezirks).
- 3.) Landesheilanstalt Herborn (Träger: Kommunal-Verband des Reg.-Bezirks).
- 4.) Landesheilanstalt Hadamar (Träger: Kommunal-Verband des Reg.-Bezirks).

- 5.) Landesheilanstalt Weilmünster (Träger: Kommunal-Verband des Reg.-Bezirks).
- 6.) St. Vinzenzstift Aulhausen bei Aß-mannshausen (Träger: Bischöft, Ordinariat Limburg).
- 7.) St. Valentinushaus, Kiedrich (Träger: Caritasverband)
- 8.) Sanatorium Hofheim a. Ts. (Träger: San.-Rat Dr. Schulze-Kahlheyß).
- 9.) Kuranstalt Hohemark Oberursel. Kuranstalt Hohemark Zweigabt, Haus Taunusblick Dornholzhausen (Träger: Deutsch. Gem. Diakon.-Verb.).

### Reg.-Bez. Kassel

- 1.) Universitäts Nervenklinik Marburg (Träger: Land Hessen).
- -2.) Landesheilanstalt Cappel (Träger: Kommunal-Verband des Reg.-Bez.).
- 3.) Landesheilanstalt Merxhausen (Träger Kommunal-Verband des Reg. Be-
- 4.) Landesheilanstalt Kloster Haina (Träger: Kommunal-Verband des Reg.-Be-
- 5.) Anstalten Hephata, Treysa (Träger; Hess. Brüderhaus ev. V.).
- 6.) Sanatorium Neuemühle, Kassel-Niederzwehren (Träger: Magdalene Brunner)

### 654

### Richtlinien für die Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühr aus sozialen Gründen.

Die im Staatsanzeiger Nr. 18/1951 S. 212 unter Ziff. 377 bekanntgegebenen Richtlinien für die Rundfunkgebühren-Be-freiung vom 15. April 1951 werden auf-gehoben. An ihre Stelle treten nunmehr nachstehende Richtlinien, die mit den Landesfürsorgeverbänden und allen beteiligten Stellen im Interesse einer rest-losen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Freistellen neu vereinbart wur-

### I. Begrenzung des Personenkreises

1. Kriegs- und Zivilblinde werden auf Antrag ohne Ansehen der Einkommens-verhältnisse von der Zahlung der Rund-funkgebühr befreit. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat die Postanstalten angewiesen, die Gebührenbefreiung ohne Mitwirkung der örtlichen Fürsorgestellen denjenigen Blinden unmittelbar zu gewähren, die im Besitze eines amtlichen Blindenausweises sind. Für Kriegsblinde gilt als amtlicher Blindenausweis einstweilen der Schwerbeschädigten ausweis "C" in Verbindung mit dem KB-Rentenbescheid, wenn in letzterem als "Art der Beschädigung" Blindheit angegeben ist. Blinde, die diesen Ausweis nicht besitzen, können seine Ausstellung bei ihrer zuständigen Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte und Kriegshinterblie-bene beantragen; Voraussetzung ist die Vorlage einer vom Amtsarzt des Gesunda heitsamtes bestätigten fachärztlichen Bescheinigung darüber, daß der Blinde auf keinem Auge mehr als ein Fünfundzwan-zigstel der normalen Sehschärfe besitzt. Ein amtlicher Blindenausweis kann auch für Personen ausgestellt werden, die zwar über eine höhere, wenn auch noch immer geringe Sehschärfe verfügen, deren Sehvermögen aber aus besonderen Gründen erheblich beeinträchtigt ist.

Die Gebührenbefreiung für Kriegs-und Zivilblinde wird auf die Freistellenquote von 5 Prozent der Gesamthörerzahl Hessens nicht angerechnet, sondern erfolgt zusätzlich...

Im Rahmen der Freistellenquote von Prozent der Gesamthörerzahl sollen befreit werden:

- 2. Schwerbeschädigte und die ihnen nach dem Schwerbeschädigtengesetz vom 12. Januar 1923 bzw. dem an seine Stelle tretenden neuen Schwerbeschädigtengesetz Gleichgestellten mit einer Dauererwerbsminderung von 90 Prozent und 100 Prozent, und zwar ebenfalls ohne Ansehen der Einkommensverhältnisse;
- 3. Schwerbeschädigte und die vorbezeichneten Gleichgestellten mit einer Dauererwerbsminderung von 80 Prozent, wenn ihr monatliches Gesamtnettoeinkommen den örtlich geltenden 3fachen Fürsorgerichtsatz (ohne Mietbeihilfe, aber ein-schließlich Teuerungszulage) nicht oder nur unwesentlich übersteigt. Die Errechoder, nung der Richtsatzbeträge richtet sich nach dem Familienstand des Antragstellers und der Zahl seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen. Das Einkommen des in Haushaltsgemeinschaft mit dem Antragsteller lebenden Angehörigen ist bei der Feststellung des Gesamteinkommens des Antragstellers in der Regel zu berücksichtigen;
- 4. Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte mit einer Dauererwerbsminderung von 50 Prozent bis 70 Prozent sowie Kriegshinterbliebene im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes, wenn ihr monatliches Gesamt-Nettoeinkommen den örtlich geltenden 2fachen Fürsorgerichtsatz nicht oder nur unwesentlich übersteigt. Für die Einkommensfeststellung gilt das unter Ziff. 3 Gesagte;
- 5. Minderbemittelte, deren monatliches Gesamt-Nettoeinkommen den örtlich gel-tenden 1½fachen Fürsorgerichtsatz — mindestens aber die Einkommensgrenzen der Richtlinien vom 15. April 1951, Ziff I, 4— nicht oder nur unwesentlich übersteigt. übersteigt. Für die Einkommensfeststellung gilt Ziff. 3 der neuen Richtlinien. Unerheblich ist, aus welchen Quellen das Einkommen des Antragstellers stammt, also ob es sich um Arbeitseinkommen, Rentenbezüge, des Antragsteilers stammt, also ob es sich um Arbeitseinkommen, Rentenbezüge, Fürsorgeunterstützung, Unterhaltsleistun-gen rechtlich verpflichteter Angehöriger usw. handelt.

Ausländer und Staatenlose, die zu einer der vorbezeichneten Personengruppen gehören, sind deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich gleichzustellen.

Bei Prüfung der Anträge von Personen der unter Ziff. 3, 4 und 5, bezeichneten Gruppen ist zu beachten, daß die Bedürftigkeitsprüfung nach den vorstehenden Richtlinien erfolgen soll, um die Anwendung grundsätzlich einheitlicher Maßstäbe für die Gebührenbefreiung aus so-zialen Gründen sicherzustellen. Die Festlegung einheitlicher Grundsätze und Maßstäbe soll die Fürsorgestellen jedoch nicht daran hindern, in begründeten Einzelfällen hiervon abweichend nach fürsorgerischem Ermessen zu entscheiden. Härten gegenüber bisher von der Ge-bührenentrichtung Befreiten und gegenüber neuen Antragstellern sind soweit wie möglich zu vermeiden; vordringlich ist die restlose Ausschöpfung der Freistellen.

Allgemein gilt, daß besonders zweck-gebundenes Einkommen (z. B. Mehr-bedarfszuschläge der öffentlichen Fürsorge für Krankenkost, Erziehungsbeihilfen, Pflegezulagen für Alte usw. sowie Pflege-, Bekleidungs- und Ernährungsbeihilfen für Tbc-Kranke usw.) außer Ansatz bleiben. Als unwesentliche Überschreitung des entsprechenden richtsatzgemäßen Einkom-mens kann ein Mehreinkommen bis zu etwa 10 Prozent angenommen werden.

Im übrigen gelten die bisherigen Vor- Der Hessische Minister aussetzungen unverändert weiter (Nach- VIIIa (4) 50 a 08 — 411a/52

weis des Besitzes eines Rundfunkgerätes, der seither pünktlichen Gebührenentrichtung usw.). Als Nettoeinkommen gilt das monatliche Einkommen nach Abzug der Lohn- oder Einkommens- und Kirchen-steuer, des Notopfers Berlin, der Sozialversicherungsbeiträge oder entsprechender Beiträge für private Versicherungen.

### II. Verteilung der Freistellen

Die Landesfürsorgeverbände Darmstadt, Kassel, Wiesbaden verteilen die zugewiesenen Freistellen (5 Prozent der Gesamtzahl der hessischen Rundfunkhörer) an die Bezirksfürsorgeverbände ihres Bereiches. Es steht in der Entscheidungsbefugnis der Landesfürsorgeverbände, ob sie bei der Freistellenverteilung eine Meßzahl von 3/5 nach der Zahl der Schwerbeschädigten und 3/5 nach der Zahl der laufend in offener Fürsorge unterstützten Parteien zugrundelegen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen von den bisherigen Erfahrungssätzen ausgehen wollen. Feste Kontingente. für die einzelnen Personengruppen werden nicht festgelegt. Die Bezirksfürsorge-den nicht festgelegt. Die Bezirksfürsorge-verbände haben dafür Sorge zu tragen, daß die Vergebung der Freistellen jeweils schnellstens erfolgt. Sie sind verpflichtet, ihren Landesfürsorgeverbänden jewells vierteljährlich bis zum 20. des auf. den Quartalsabschluß folgenden Monat einen Nachweis mit folgenden Angaben vorzu-

- a) Zahl der von der Rundfunkgebührenentrichtung befreiten Personen, getrennt nach den unter Ziff, 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Gruppen,
- b) Gesamtzahl der vergebenen und nicht ausgenutzten Freistellen,
- c) Gründe für eine etwaige Nichtausnutzung der verfügbaren Freistellen.

Die Landesfürsorgeverbände sind befugt, den notwendigen Freistellenausgleich innerhalb ihres Geschäftsbereiches vorzunehmen.

### III. Gültigkeit und Erlöschen der Gebührenbefreiung

Anträge auf Gebührenbefreiung - ausgenommen die unmittelbar den Postanstalten vorzulegenden Anträge Kriegs- und Zivilblinder mit amtlichem Blindenaus-Blindenausweis — sind bei der für die Wohn-gemeinde des Antragstellers örtlich zu-ständigen Fürsorgebehörde einzureichen, standigen tursorgebendrue enzartenen, die sie dem Bezirksfürsorgeverband zur Beurteilung der sozialen Voraussetzun-gen und Weiterleitung an das zuständige Zustellpostamt zwecks Prüfung der formalen Voraussetzungen (erfolgte' Anmeldung des Rundfunkgerätes, seitherige Gebührenentrichtung). zuleitet.

Für Neuanträge gelten mit sofortiger Wirkung die vorstehenden Richtlinien. Bereits erteilte Gebührenbefreiungen sollen bis zur nächstfälligen Nachprüfung über die Weitergewährung, längstens je-doch bis zum 31. Dezember 1952, fort-gelten Künftig sind Nachprüfungen bei Personen, die schwankende Einkünfte haben oder deren wirtschaftliche Verhältnisse Anderungen erwarten lassen, halb-jährlich, im übrigen mindestens alle zwei Jahre vorzunehmen.

Die Landesfürsorgeverbände bitte ich. mir unter Zugrundelegung der Nachweisungen der Bezirksfürsorgeverbände zusammengefaßt zu den seither geltenden Terminen zu berichten.

Wiesbaden, den 18. 6. 1952

Der Hessische Minister des Innern

655

Die rückkehrwilligen Evakuierten

						•
,					_	_
	TO CONTRACT OF THE REAL PROPERTY.	Theleahorne	A TT C	Country	dan	Ain wawan wan an
1116	Statistische	Ernebung	auı	Grund	uct	eingegangenen
	'in preserve and a					- · · · · ·

Kreise	Baden	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Nieder- sachsen
1	2	3	4	5 -	6	7
armstadt-Stadt		4	_		16 52	parameter.
ffenbach-Stadt		- 1			19	
lsfeld		14	4 5	3 8	871 711	1
ergstraße	,	4	26	8	1 189	7
armstadt-Land	<b>~</b> — :	_	3 ,	4	1 249	
lieburg		13	18 20	6 3	1 507 820	8
rbach		3	3	Š	1849	—
Rießen-Land	_	7	7	4	1 956	. ,9
roß-Gerau		4.		11	666 584	2 7
auterbach		3		. 9	692	
tegierungs-Bezirk Darmstadt	-	57	. 86	62	. 12 181	34
ulda-Stadt		4	4	2	140	
Tassel-Stadt	ļ :	٠ 5		6	4	
Iarburg-Stadt	]	- 2	3	7	65	5
Sschwege	1 -	4	22 19	24	676 497	26
rankenberg		3	33	9	2 162	7
ritzlar-Homberg	J	16	11	11	787	مس <u>ـ</u>
Hersfeld			30	-	337	14
lofgeismar	<b> </b>	3	17	33	1 944	31
Iünfeld	<b> </b> -	1	10	5	199 1714	.3
Kassel-Land			28	40	706	=
Aelsungen			22	1	1 550	5
Rotenburg	· -	\$	4	, 16	895	_ 18
Waldeck		4	15	17	605	20
Witzenhausen	1 -		12	9 8	857 1 398	12
Wolfhagen		· Ξ	17	26	1 242	121
Regierungs-Bezirk Kassel	<u> </u>	50	254	214	15 775	170
	<u>                                     </u>	1 -		9	5	
Frankfurt/Main			<b>↓</b>	1 1	12	
Hanau-Stadt.,		4		3	49	2
Biedenkopf		_	3	_	270	
Dillkreis	<b>∤</b> , —	/ 3		4	222	4
Gelnhausen	-	1 - 7	-	19	1 224 2 136	2
Hanau-Land	5	4	1	7	460	
Limburg	1^	* -	-	_	1 206	
Oberlahn	_	7	_	4	672	
Obertaunus	1	1 -		3	878	_
Rheingaukreis		4	· -	6 9	88 845	
Schlüchtern	-	9		7	532	
Untertaunus				3	509	
Usingen		-	_	4	640	7
Regierungs-Bezirk Wiesbaden	6	31	4	78	9 748	26
Regierungs-Bezirk Darmstadt		57	86	62	12 181	34
Regierungs-Bezirk Barmstadt	· · -	. 50	254	214	15 775	170
Regierungs-Bezirk Wiesbaden	6	31	4	78	9 748	20
. •	6		344	354	37 704	230

in Hessen nach Rückkehrländern

Meldungen der rückkehrwilligen Evakuierten hat folgendes Ergebnis:

	Nordrhein- Westfalen	Rheinland Plalz	Holstein	Baden	Württbg Hohenzoll.	Bundesrep. oh. Hessen	Alle Länder der Bundesrep	West- Berlin	Gesamtzahl- der Evakuierten
	8	9	10	11	12	13	14.	15	16 -
	3.				***	7	- 00		
,	30		3		[ - A = -	33	23 85	13	27 98
	3	58	3	1. 1.		3	22	79	22
	251 126	58	3′	8	-	342	1 213	14	1 227
٠	133	323 38		360 11	_	827 227	1 538	14	1 552
	2.7	35	_	12	- <u>-</u>	81	1 416 1 330	14	1 436
	52	128	_	120	-	337	1 844	9	1 33Z 1 853
	53 164	85		140		309	1 129	3	1 132
	187	38 28		5 3		219 245	2 068	30	2 098
	42	322		6		372	2 201 1 038	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	2 226 1 058
	129	85		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		236	820	15	835
•	40	12	<del>-</del>	2	· /	66	758	9	767
	1 240	. 1152	6	667.		3 304		172	15-657
	90	5				And	o.r		
	39	10				105 60	245 64	32	277
	88	15				120	185	12 36	76 221
	181	14		5		276	952	86	1 033
	433	. 3				463	960	11	971
,	321	1 3	-	$\sum_{i=1}^{n}$		376	2 538	.30	2569
	286	18		_11	<del>-</del>	353	1 140	22	1 162
	225 273	8	4	_	— 1	281	615	51	666
	204	5 16	2		-	364	2 308	10	2 348
	86	. 3 9				243 2 97	442	19	464
	369	49		4		490	1 811 1 196	/ 19 39	1.830
	99 ,	15	5	7		154	1 704	12	1.235 1.716
	291	4.		4		345	1 240	42	1 282
-	1 169 ~	- 28	4	10		1 267	1 872	43	1915
	110	5			( ) <del> </del>	148	1 005	9 *	1 014
	283 206	12 7	· · · · · ·	5		313	1 711	16	1 727
_			_	<del>-</del>		277	1 519	25	1 544
`-	4 753	226	19	46	- 1	5 732	21 507	514	22 021
	10			1		20	25	19	44
	– [	_					12.	· · · · · · · · · · ·	12
	44	68			- 1	121	170	.11	161
	185		والمست المتأولات	.; —	· . —	188	458	9	467
	181	15	,	-		207	429	9	438
	89	- 10 14		6	1 -	133	, 1 357	. 23	f 38 <del>3</del>
	303	61				29	2.165	9	2174
- 10	19	75		5 =		374	834 1 300	6	84/2
	212	29		6	_	258	930	.13	1 305
,	45	- 5	ا المراجع المر المراجع المراجع			.54	932	5	937
	167	_65		-		242	330	3 ,	333
	120	21			-	160	1,005	17	- 1022
	65 44	68	··· -			144	676	2	678
	159	8 7		7.4	<b>∸</b>	55	564	9	573
_			, , <del></del> .	, 11		188	828	12	846
	1 646	446		30	· ; — /	2.267	12 015	157	12 172
_					· I.			1.0	
-		1 152	6 -	667		9 907	AFFOR	400	أران والمراكز مواوا
.T.	1 240 4 753	1 152 226	6 19	667 7. 46	· . <u>-</u>	3 304 5 732	15 485 - 24 507	172	15 657
- T	1 240	1 152 226 446	6 19	667 46 30		3 304 5 732 2 267	15 485 - 21 507 12 015	172 514 157	15 657 22 021 12 172

— V C/1 (c) —

Die rückkehrwilligen Evakulerten nach Städten

Kreise		Darmstadt	Gießen	Offenbach	Fulda	Kassel*	* Marburg	Frankfurt
1		2	3	<i>l</i> <sub>k</sub>	4	6′	7	8
Darmstadt-Stadt Gießen-Stadt Offenbach-Stadt Alsfeld Bergstraße Büdingen Darmstadt-Land Dieburg Erbach Friedberg Gießen-Land Groß-Gerau Lauterbach Offenbach-Land			153  153  32 2 2 2  13 756  51		3 Z	32   16 22  18 8		16 44 16 470 250 866 234 416 227 1 709 1 021 408 394 368
RegBez. Darmst	adt	3 359	1 012	760	. 16	96		6 439
Fulda Kassel-Land Marburg-Stadt Eschwege Frankenberg Fritzlar-Homberg Fulda-Land Hersfeld Hofgeismar Hünfeld Kassel-Land Marburg-Land Melsungen Rotenburg Waldeck Witzenhausen Wolfhagen		2 8 7 - 2 - 3 - 9 7	3 9 3 9 - 2 9 2 - 2 34 - 2 1	7 	157 5 3 	81 	3 4 ———————————————————————————————————	52 
F:ankfurt Hanau Wiesbaden Biedenkopf Dillkreis Gelnhausen Hanau-Land Limburg Main-Taunus Oberlahn Obertaunus Rheingaukreis Schlüchtern Untertaunus Usingen		3 -4 10 4 6 6 4 3 5 5 7 3 14 2	2  18 11 9  8  3 3 1	12 2 86 10 28 2 6 9 3 49 3 2	2	19 8 6 1 —		12 41 209 184 865 204 385 1160 602 850 48 565 331 480
Wetzlar RegBez. Wiesba		!	100	220	16	55	<u> </u>	6 403
RegBez. Wiesba RegBez. Kassel RegBez. Wiesba Land Hessen	adt den	. 42	1 012 77 155	760 46 220 1 026	16 174 16 - 206	96 14 227 55 14 378	27	6 439 855 6 403 43 697

in Hessen und nach Städten in ummittelbarer Nähe Hessens.

·		ATT. TELEBOOK (SPENIE)	tone une anautututes.	ioùlol lishe H	essons.				
	Hanau	Wiesbade	n Sonst.	Hessen	Aschaffenb	g. Mainz	Worms	Ludwigshafen	Mannheim
	9	10	11.	. 12	13	14	15	16	17
				16	1445			,	
e e		1 -		52					_
•		-	_	19	_				
	7	20	- 11	871		40		. 8	7
9	66	16	22 17		• -	111	156	42	357
-		6	3	1 249		26	3	2	.11
	2	10	16	1 507	11	78	5 10	27	\$ . 120
	5 13	_	14	820		72	2	8	131
×	13 8	8	22 2	1 849	_	18	5	11	<u> </u>
	6	30	19	1 956 666	4	25	3		3
	15	6	15	584		312 55	6		6
	78	<u> </u>	45	692		8			2
	200	113	. 186	12 161	15	769	204	87	- 645
)~ _	- , , <b>5</b>	_	_	140		5			
	****			4					· / = ·
٠,	<del></del> 5	2	`	65		9	1 -	_	\ _
	18	4	14	676' 497	_	.,7	_	$\frac{1}{2}$	1 5
	2	9	5	2 162	$\blacksquare$	7			
* .	23	17.	25	787		18		1 <u>=</u> 1	-
·	14	6	12	334	-	4		_	, , , , , , , , , <u>, , , , , , , , , , </u>
٠,٠	*****		17.	1 944 199	1 4 -		1	-	
'	2		13	1714		16		- 1	
1 1	- 9	15	13	706	_		5 4		2
	7	_	2	1 550		25 5		4	7
		10	23	895 605	_		_	4	
	8			857		2			2
	-		# (\$4.50 m)	1 398		12		三十	
_	3	. 16	18	1.242	<u> </u>		7		
	91	79°	157	15,775		108	16	. 8	22
		<b>-</b>		5	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1				
	_	. –	1 - A	12				_	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e
,			4   2	49. 270		67	-		· · ·
	-	4	9	222		7	_		
1	232	9	, 9	1 224	::-	6			4
	1 912 5	36	3	2 136	, - , - , - , - , - , - , - , - , - , -	10	( - I	<del>-</del> . I	<u> - است</u> راق
	9	• 90 9	23	460 1 206		45 66	7	— <u> </u>	. 5
	5	29	17	672	!	9.	4	, _	
٠.	3	5	6	878		5		<b>△ △ △ △</b>	
	147	16 27	14	~ 88		5 59	, <del>-</del> .	-1.	
		172	20 9	845 532		21			1 .
, -		2	22	509		66 4	2	4	and the second
·	4	7 /	47	. 640		, , ,	1		4
	2 317	318	1.85	9.748	-	372	13	4	14
	200	113	186	12 181	15	769	204	-87	645
	91 2 317	79	15.7	15 775		108	. 16	8	22
· •••••		318	185	9 748	<u> </u>	372	13	4	- 14
	2 608	510	528	37.704	15	1,249	233	99	681

Wiesbaden, den 9. Juni 1952

Der Hessische Minister des Innern — V C/1 (c) — 77 f 142 — Tgb.-Nr.: 695/52

656

Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung für die Zeit vom 12. bis 17. September 1952.

Ich habe dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Wiesbaden, Schützenhofstraße 9, auf Grund des § 1 des Samm-lungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom 12. bis 17. September 1952 eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchsen auf öffent-lichen Straßen, Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen durchführen zu lassen.

Diese Genehmigung gilt zugleich auch für den Landesverband der Inneren Mission in Kurhessen-Waldeck.

Wiesbaden, den 18.6.1952

Der Hessische Minister des Innern — II e — 21 f 04 — 3668/52.

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Auringen im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Auringen im Landkreis Main-Taunus, Regierungsbezirk Wies-baden, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung eines Wappens nach dem vor-gelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 18.6.1952

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 06 — Tgb. 2743/52.

### 658

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Hambach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Hambach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Füh- nachzuholen sein."

rung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden,

Wiesbaden, den 20. 6. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 02 — Tgb. Nr. 2862/52.

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Obertshausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Obertshausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 20.6.1952

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 06 — Tgb. Nr. 2861/52.

### 660

Soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsför-derung für Kriegsbeschädigte und derung für Krieg Kriegshinterbliebene;

hier: Bildung von Beiräten bei den Hauptfürsorgestellen und Bezirksfürsorgestellen.

Nachstehend gebe ich ein an die zuständigen Minister der Länder gerichtetes Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 19. Mai 1952 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt;

"Die Verordnung vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) ist niemals aufgehoben worden. Sie ist in das Bundesrecht übergegangen, so daß die hiernach zu bilden-den Beiräte bei den Hauptfürsorgestellen nach dem Zusammenbruch wieder einzu-richten waren. Im § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 26 BVG vom 10. De-zember 1951 (GMBl. S. 258) ist auf den bei den Hauptfürsorgestellen zu bildenden Beirat ausdrücklich Bezug genommen worden. In den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25—27 BVG vom 10. Dezember 1951 (GMBl. S. 256) erübrigte sich dieser Hinweis, da letztere keine Verfahrensvorschriften enthalten. Soweit daher die Beiräte noch nicht gebildet worden sind, dürfte dieses unverzüglich

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft bitte ich, die Bildung der Bei-räte bei den Bezirksfürsörgestellen, soweit noch nicht geschehen, gemäß § 9 der Ver-ordnung über die soziale Kriegsbeschä-digten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) be-schleunigt zu veranlassen. Auf die in Anlage 1) wiedergegebenen Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1919 und der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999) weise ich hin. Aus Zweckmäßigkeitsgründen dürfte es sich empfehlen, die Zahl der Beiratsmitglieder so klein wie möglich zu halten und den Beirat aus folgenden Vertretern gegebenenfalls mit je einem Stellvertreter

zusammenzusetzen:

Vertreter der Kriegsbeschädigten,

Vertreter der Kriegshinterbliebenen,

Vertreter der Arbeitnehmer, Vertreter der Unternehmer,

auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge erfahrenen Persönlichkeiten.

In den Fällen, in denen der Beirat zur Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren her-angezogen wird, empflehlt sich die Bildung einer selbständigen Beiratsabtellung (ygl. § 6 letzter Absatz der Verordnung vom 8. Februar 1919) und ihre Besetzung mit nur vier Vertretern, nämlich mit je einem Vertreter der Kriegsbeschädigten, bzw. der Kriegshinterbliebenen, der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und einer in der sozialen Fürsorge erfahrenen Persönlichkeit. Die Vorschläge für die Berufung der Beirats-mitglieder sind nach § 6 Absatz 3 der Verordnung vom 8. Februar 1919 von den in Frage kommenden Verbänden einzuholen.

Ich bitte die Bezirksfürsorgestellen, den Regierungspräsidenten bis zum 1. August 1952 darüber zu berichten,

- 1. ob und wann ein Beirat gebildet worden ist.
- wie die einzelnen Personengruppen in dem Beirat vertreten sind.

Die Herren Regierungspräsidenten bitte ich, mir zusammenfassend für ihren Bezirk bis zum 15. August 1952 zu berichten.

Wiesbaden, den 18.6.1952

Der Hessische Minister des Innern -VIII c (1) 50 e - 1219/52.

### Der Hessische Minister der Finanzen

### 661

Anrechnung von Wehr-, Reichsarbeitsund Kriegsdienst auf die Gesamtdienstzeit von Lohnempfängern gem. § 9 (2) HI.MT.

Bezug: Erlaß vom 29. September 1951 — P 2200 — 3459/51 — I 42 (St.-Anz. 1951 S. 639, Ifd. Nr. 992).

Der Bezugserlaß hat zu verschiedenen Zweifeln Anlaß gegeben.

Der Erlaß bezweckt die Gleichstellung der Arbeiter und Angestellten hinsichtlich der Anrechnung von Wehr-, Arbeits- und Kriegsdienst. Es kann somit auch bei Arbeitern über die Bestimmungen des § 9 HLMT und die dazu gehörende Protokollerklärung hinaus ab I. November 1950 nach Abschnitt B der Richtlinien für die Beseitigung von Vorrechten aus Wehr- und Reichsarbeitsdienst vom 20. Dezember 1950 (St.-Anz. 1951 S. 34, lfd. Nr. 58) verfahren werden.

Wiesbaden, den 17. 6. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen — P 2200 A - 7 - I 31.

### 662

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohnund Betriebsgemeinden für 1952; hier: Gegenseitigkeit mit anderen Ländern.

Bezug: Erlaß vom 24. April 1952 — H 1154 -9/11 - (5/52) III b 11 - (Hess. St.-Anz.1952 S. 377).

Das Land Rheinland-Pfalz hat den Ausgleichszuschuß je Arbeitnehmer ab 1. April 1952 auf 35 DM und ab 1. April 1953 auf 40 DM festgesetzt.

Wiesbaden, den 17.6.1952

Der Hessische Minister der Finanzen -H 1154 — 9/11 — (5/52) III b 11.

Berechnung -der Mindestversorgungsbebezüge nach Inkrafttreten des Angleivom 18. März 1952 chungsgesetzes (GVBI. S. 80)

In § 5 des Angleichungsgesetzes wird zwischen Versorgungsberechtigten unterschieden, die bereits vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes - 1. Juli 1937 Versorgungsansprüche erworben haben (Abs. 1), und solchen, deren Versorgungsansprüche in der Zeit zwischen dem In-

krafttreten des DBG und der Verkündung des Angleichungsgesetzes — 25. März 1952 — entstanden sind (Abs. 2). Für diese Gruppen von Versorgungsberechtigten gilt hinsichtlich der Berechnung der Mindestversorgungsbezüge folgendes:

versorgungsbezüge folgendes:

1. Für Versorgungsberechtigte nach § 5. Abs. 1 aaO war nach Art. II Abs. 2 des Dritten: Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 21. Oktober 1941 (RGBl. I S. 646) das Ruhegehalt, Witwen- und Walsengeld ab 1. Juli 1941 unter Berücksichtigung der nach Art. I Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1941 erfolgten Änderung des § 89 DBG (Neufassung des § 89 Abs. 2 28. 89 DBG (Neufassung des § 89 Abs. 2 DBG — Einführung einer Mindestgrenze für das Ruhegehalt) festzusetzen. Somit hatten auch alle Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Juli 1937 Versorgungs-ansprüche erworben hatten, ab 1.Juli 1941 Mindestruhegehalt oder das sich auf dieser Grundlage ergebende Mindestwitwen- oder Mindestwaisengeld zu erhalten.

Da die nach § 5 Abs. 1 des Anglei-chungsgesetzes ab 1. Oktober 1951 zu zah-lenden Versorgungsbezüge gem. § 6 Abs. 1

aaO durch Erhöhung des der Berechnung zu Grunde liegenden Grundgehaltes um 20. v. H. zu erhöhen sind, ergibt sich folgende Berechnung des monatlichen Mindestruhegehaltes:

Grundgehalt Besold.-Gruppe A 11 DM Stufe 1 133,34

Zuschlag zum Grundgehalt 20 v. H. von 133.34 DM 26.67 Wohnungsgeldzuschuß - B/VI -37.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge 197.01 Mindestruhegehalt = 60 v. H; von 197.01 DM

2. Für Versorgungsberechtigte, die nach § 5 Abs. 2 des Angleichungsgesetzes § 5 Abs. 2 des Angleichungsgesetzes Versorgungsansprüche zwischen dem Inkrafttreten des Deutschen Beamten-gesetzes und der Verkündung des Anhaben, gleichungsgesetzes erworben werden die Versorgungsbezüge ab 1. Oktober 1951 nach dem HBG und dem Angleichungsgesetz berechnet. Nach § 77 Abs. 2 des HBG in der Fassung des Angleichungsgesetzes wird das Ruhegehalt mindestens in Höhe von 60 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 11 gewährt. Diese betragen unter Berück-sichtigung des § 1 Abs. 1 und 2 des Angleichungsgesetzes monatlich:

- Grundgehalt Besold.-Gruppe A 11 DM Stufe 1 133.34
- Zuschlag zum Grundgehalt 20 v. H. von 133.34 DM 26.67 Besonderer Zuschlag 24.-37.— Wohnungsgeldzuschuß - B/VI -

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge Mindestruhegehalt - 60 v. H. von 221.01 DM 132:62

- Versorgungsberechtigte, die vom Inkraftreten des Angleichungsgesetzes an keinen Anspruch auf Versorgung haben, erhalten das bisherige, aus der Besoldungsgruppe A 11 berechnete Mindestruhegehalt ohne die 20prozentige Zulage zum Grundgehalt und ohne den besonderen Zuschlag. Das Mindestruhegehalt beträgt bei ihnen daher gemäß §5 Abs. 3 erster Halbsatz aaO nach wie vor 102.20 DM. Die Anwendung des zweiten Halbsatzes des § 5 Abs. 3 aaO kann in diesen Fällen nicht in Betracht kommen, da der vergleichbare Bezug — das neue Mindestruhegehalt nach Ziffer 2 - stets höher ist.
- Die in den Ziffern 1 bis 3 berechneten Mindestruhegehälter bilden die Grundlage für die Berechnung des Mindestwitwen- und Mindestwaisengeldes.

Die unter das Bundesgesetz zu Art. 131 GG fallenden Personen erhalten wie bisher nur die alten, aus der Besoldungsgruppe A 11 ohne die 20prozentige Zulage grundgehalt und ohne den beson-deren Zuschlag berechneten Bezige. Bei ihnen beträgt das Mindestruhegehalt da-her nach wie vor 102.20 DM.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Einbau der besonderen Zulage nach § 1 ďas Abs. 2 des Angleichungsgesetzes in Mindestruhegehalt (vergl. vorstehende Ziffer 2) nicht auch für die Berechnung der übrigen Versorgungsbezüge selbst gilt. Diese sind gemäß § 6 Abs. 1 aaO nur aus den um 20 v.H. erhöhten Grundgehältern zu berechnen. Ich verweise ferner auf das fünfte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 1. April 1950 (GVBl. S. 59) und meinen Erlaß vom 12. Juni 1950 P 1500 — 1236/50 II. Ang. — I 42 (St.-Anz. S. 233 lfd. Nr. 443). Danach ist bei der Berechnung von Versorgungsbezügen ab 1. Dezember 1949 wieder der Wohnungsgeldzuschuß nach der Zahl der kinderzuschlagsfähigen Kinder zu berücksichtigen.

Wiesbaden, den 17. 6. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen -P. 1500, A - 56 - I 31

### Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

### Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;

hier: Schwingfeuergerät "B 5 E" der Heizmotoren-Gesellschaft in Überlingen. Nachstehende vom Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten ausgesprochene Zulassung des Schwingfeuergerätes "B 5 E" der Heizmotoren-Gesellschaft in Überlingen wird hiermit veröffentlicht. Die Verwendung des Schwingfeuergerätes "B 5 E" - eine verbessserte Ausführung des bereits zugelassenen Schwingfeuergerätes "S 101 E" (vgl. Bekanntmachung vom 13. Dezember 1951, St.-Anz. 1952 S. 13) — ist unter den angegebenen Bedingungen nicht zu beanstanden.

Wiesbaden, den 13. 6. 1952

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft - A I c - Az. 53a 10.15 — Tgb. Nr. 00170 4/52.

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten Tgb. Nr. MVA 82/52

Niemeyerstraße 15

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; a) ohne den Dichtungsring im Haubenver-Schwingfeuergerät "B 5 E" der Heiz- schluß und

motoren-Gesellschaft in

Die Firma Heizmotoren-Gesellschaft in hergestellt und betrieben werden. Uberlingen/Bodensee hat beantragt, das von ihr entwickelte explosionsgeschützte Schwingfeuergerät "B 5 E" - eine verbesserte Ausführung des bereits zugelassenen Schwingfeuergerätes "S 101 E" (vgl. Schrei-ben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 10. November 1951 — MVA - veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1952, S. 13) ebenfalls zum Vorwärmen der Dieselmotoren von Tankkraftwagen, mit denen Vergaserkraftstoffe befördert werden, zuzulassen. Die Bauart des Schwingfeuergerätes "B 5 E" ist durch die mit dem Dienstsiegel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig versehenen Prüfungsunter-lagen (18 Zeichnungen, 1 Stückliste, lagen (18 Zeichnungen, 1 Stückliste, 1 Schaltschema, 1 Druckschrift und 1 Bedienungsanweisung) und durch die im Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 28. Januar 1952 — PTB Nr. III B 1952 — wiedergegebene Beschrei-– wiedergegebene Beschreibung festgelegt.

Abweichend von den beglaubigten Prü-Hannover, den 26. Mai 1952 fungsunterlagen soll das Schwingfeuergerät "B 5 E" jedoch

Uberlingen/ b) ohne den Federring zur Sicherung des Kitorostes am Abgasstutzen

> Die Dichtung des Haubenverschlusses erfolgt durch einen genau gearbeiteten Gewindeverschluß mit plangedrehten Metalldichtungsflächen, die Fixierung des Kitorostes durch eine Sechskant-Sicherungsschraube mit Sicherungsblech.

> Nach dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Technischen Bundesanstalt in Braun-schweig bestehen gegen die Zulassung des verbesserten Gerätetyps "B 5 E" zum Vor-wärmen der Dieselmotoren von Tankkraftwagen zur Beförderung von Vergaserkraftstoffen im Hinblick auf § 6 der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten unter den gleichen Bedingungen wie für die Gerätetype "S 101 E" (vgl. Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 10. November 1951 — MVA 191/51 — veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1952, S. 13) keine Bedenken.

> Bei der Sicherung des Kitorostes auf dem Abgasstutzen ist darauf zu achten, daß die Sicherungsschraube stets eingeschraubt ist und die Bohrung für die Schraube den Rohrstutzen nicht durchdringt.

### Verschiedenes

Ich gebe hiermit im Auftrage des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen, Wiesbaden-Biebrich, Biebricher Allee 142, bekannt, daß das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Darmstadt, Rhein-straße 75, mit dem 30. Juni 1952 aufgelöst

Die noch anhängigen Sachen gehen mit dem gleichen Zeitpunkt an das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutrannogenskontrolle und Wiedergut-machung in Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 36, über.

Darmstadt, den 20. 6. 1952

Der Leiter des Amtes für Vermögemkontrolle und Wiedergutmachung

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 14. Juni 1952 666

*			Veränderungen geg. Vorwoche
			1 +/-
Aktiva Guthaben bei der Bank deutscher		(in 1600 DM)	
Länder		28 517	- 2 313
Postscheckguthaben	, *: <del>*</del>	11	19
Inlandswechsel	· .	597	5 393
Schatzwechsel und kurzfristige Schatz- anweisungen der			•
a) Bundesverwaltung			
b) Länder	6 000	6 000	<u>~</u> 60
Ausgleichsforderungen			•
a) aus der eigenen Umstellung	83 281 33 310	. 216 591	<b>— 61 800</b>
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	- 38 25 140		*.
b) Ausgleichsforderungen	35 146 155	35 339	12 563
c) sonstige Sicherheiten	100		, 400 ·
a) Landesregierung			
b) sonstige öffentliche Stellen		·	- 5 607
Beteiligung an der Bank deutscher			4 .
Länder	61	8 500	· —
Schwebende Verrechnungen im Zentral-	•		
banksystem		7 589	+ 5854
Sonstige Vermögenswerte		26 203	+ 2800 ,
and the second s		329 347	— `53 946
	<del>,</del>		Veränderunge
			geg.
<b>16</b>		_	Vorwoche
		<u> </u>	· +/-
Passiva		*	
Grundkapital		30 000	· · —
Rücklagen und Rückstellungen			·
77.	• •	34 271	
Einlagen	• •	34 271	
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Post-		34 271	
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Post- sparkassenämter)	191 075	34 271	<b>— 58 859</b>
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Post- sparkassenämter)     b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	191 075 279	34 271	— 58 859 — 76
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Post- sparkassenämter) b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern c) von öffentlichen Verwaltungen		34 271	•
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Postsparkassenämter) b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern c) von öffentlichen Verwaltungen d) von Dienststellen der Besatzungs-	279 19 280	34 271	- 76 5 782
<ul> <li>a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Post- sparkassenämter)</li> <li>b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern</li> <li>c) von öffentlichen Verwaltungen</li> <li>d) von Dienststellen der Besatzungs- mächte</li> </ul>	279 19 280 15 077	34 271	- 76 5 782 + 379
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Postsparkassenämter) b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern. c) von öffentlichen Verwaltungen. d) von Dienststellen der Besatzungsmächte e) von sonstigen inländischen Einlegern	279 19 280	34 271	- 76 5 792 + 379 - 560
<ul> <li>a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Post- sparkassenämter)</li> <li>b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern</li> <li>c) von öffentlichen Verwaltungen</li> <li>d) von Dienststellen der Besatzungs- mächte</li> </ul>	279 19 280 15 077 20 403	34 271 252 407	- 76 5 792 + 379 - 569 - 1 166
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Postsparkassenämter) b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern. c) von öffentlichen Verwaltungen. d) von Dienststellen der Besatzungsmächte e) von sonstigen inländischen Einlegern	279 19 280 15 077 20 403		- 76 5 792 + 379 - 560
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Postsparkassenämter) b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern c) von öffentlichen Verwaltungen d) von Dienststellen der Besatzungsmächte e) von sonstigen inländischen Einlegern f) von ausländischen Einlegern f. Sonstige Verbindlichkeiten Indossamentsverbindlichkeiten aus wei-	279 19 280 15 077 20 403	252 407	- 76 5 782 + 379 - 569 - 1166 - 54 440
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Postsparkassenämter) b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern c) von öffentlichen Verwaltungen d) von Dienststellen der Besatzungsmächte e) von sonstigen inländischen Einlegern f) von ausländischen Einlegern Sonstige Verbindlichkeiten	279 19 280 15 077 20 403	252 407	- 76 5 782 + 379 - 569 - 1166 - 54 440

Frankfurt a. M., den 16. 6, 1952

Landeszentralbank von Hessen

### Regierungspräsidenten

### Darmstadť

667

Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen; Teilumlegungsgebiet "Wetzsteingasse".

Nachdem die Verhandlung mit den Beteiligten gemäß § 33 Ziffer 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) am 3. Juni 1952 für das Teilumlegungsgebiet "Wetzsteingasse" stattgefunden hat, wurde

der Verteilungsplan am 10. Juni 1952 fest-gestellt.

Der Verteilungsplan liegt in der Zeit vom 7. Juli bis einschließlich 21. Juli 1952 während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Gießen, Asterweg 9, Zimmer 6, zur Einsichtnahme der Beteiligten offen.

Gießen, den 10. 6. 1952

Der Magistrat — als Umlegungsbehörde

Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1952.

1,1		vom 1. bis 31. Mai 1952.		
<b>Y</b> 63			Unter Berulung in	mit Urkunde des: a) Ministerpräsidenten b) Min. des Innern
Lfd. Nr.		Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung		c) Min. f. Arbeit, Land
,	<b>5</b>		hältnis auf:	- wirtschaft u. Wirt- schaft
<u> </u>				d) RegPräs in Darm- stadt
		1. Ernennungen		
1	Kreh, Heinrich	Regierungs-Bauinspektor	Lebenszeit	c) 25. 4. 1952
1 2 3	Scherer, Richard Becker, Heinrich	Vermessungs-Sekretär Vermessungs-Assistent	Kündigung Kündigung	c) 14. 5. 1952
4. 5	Sachs, Hugo Skoutajan, Herbert	Regierungs-Assistent	Lebenszeit	d) 28. 5. 1952
6	Schäfer, Franz	Gewerbe- und Preisprüfer Gewerbe- und Preisprüfer	Kündigung Kündigung	d) 28. 5. 1952 d) 28. 5. 1952
	Rochholz, Adolf Schaaf, Rudi	Gewerbe- und Preisprüfer Gewerbe- und Preisprüfer	Kündigung Kündigung	d) 29. 5. 1952
10	Hofmann, Peter Rosenbaum, Gerhard	Gendarmerie-Wchtmeister Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung	d) 28. 5. 1952 d) 12. 5. 1952
11	Kaltenschnee, Richard	Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung Kündigung	d) 12. 5. 1952 d) 12. 5. 1952
12 13	Bierwirth, Hermann Klein, Willi	Gendarmerie-Wachtmeister Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung Kündigung	d) 13. 5. 1952
		2. Beförderungen	1 Activity 1	d) 29. 5. 1952
1 2	Dr. Gilbert, Albert Börger, Reinhard	Regierungs- und Veterinärrat	1.	a) 25. 4. 1952
3	Schubert, Josef	Regierungs-Oberinspektor Gewerbe- und Preisprüfer		b) 19. 3. 1952 d) 6. 5. 1952
4	Stecher, Walter	Gewerbe- und Preisprüfer		d) 7. 5. 1952
1	Dn Dollan Thomas	3. Versetzungen		
•	Dr. Rotter, Franz	Regierungs-Veterinärrat	Versetzt aus dem Geschäftsbereich d.	b) Erlaß vom 12, 5, 4952
			RegPräs. in Darmstadt in den	14, 0, 1704
, ,			-Geschäftsbereich d.	
			RegPräs. in Wiesbaden	
,		4. Versetzungen in den Ruhests	ınd	
1	Bauer, Johannes	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des   31. 5. 1952	d) 7, 5, 1952
2	Nies, Konrad	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31, 5, 1952	d) 7. 5. 1952
3	Gruß, Alois	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 5. 4952	d) 6. 5. 1952
4	Hahn, Heinrich	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 7.5.1952
- 5	Kaufmann, Johannes	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des	d) 6. 5. 1952
6	Melchior, Konrad	Gendarmerie-Obermeister	31. 5. 1952 mit Ablauf des	d) 6. 5. 1952
7	Grohe, Heinrich	Gendarmerie-Obermeister	31. 5. 1952 mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 5. 5. 1952
. 8 -	Mielke, Anton	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	(d) 7.5.1952
9	Heisel, Wilhelm	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 6. 5. 1952
10	Schaidt, Ludwig	Gendarmerie-Meister	mit Ablauf des 34. 5. 1952	d) 7. 5. 1952
11:	Dietz, Peter	Gendarmerie-Meister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 7.5.1952
12	Boll, Adam	Gendarmerie-Meister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 7. 5. 1952
13	Wolf, Wilhelm	Gendarmerie-Meister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 7.5.1952
14	Paukner, Ludwig	Gendarmerie-Meister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 8. 5. 1952
15	Brendel, Paul	Gendarmerie-Wachtmeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 6. 5. 1952
16	Arras, Wilhelm	Amtsgehilfe	mit Wirkung vom 1. 6: 1952	d) 20. 5. 1952
17	Hohenadel, Philipp	Werkmeister	mit Wirkung vom 1. 6, 1952	d) 20. 5. 1952
18	Herrmann, Otto	Gendarmerie-Obermeister	mit Ablauf des 31. 5. 1952	d) 6.5.1952

				÷
				mit Urkunde des: a) Ministerpräsidenten
Lid.	NT o ma o	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	Unter Berulung in das Beamtenver-	b) Min. des Innern c) Min. f. Arbeit, Land-
Nr.	Name	England Lam Daw. Mills De Letointang	hältnis auf:	' wirtschaft u. Wirt- schaft
				d) RegPräs in Darm-
			€.	stadt
		5. Entlassungen		
1	Reichenbach, Paul	. Gendarmerie-Meister	mit Wirkung vom	d) 30. 5. 1952
	•		15.7.1952 auf eigenen Antrag	
	l	ı Berulungen in das Beamtenverhältnis a	•,	*
		Gendarmerie-Meister	I	d) 23, 5, 1952
2	Hild, Philipp Sohn, Jakob	Gendarmerie-Meister Gendarmerie-Meister	•	d) 20. 5. 1952
3	Ritthausen, Kurt	Gendarmerie-Meister		d) 21, 5, 1952 d) 23, 5, 1952
. 4 5	Dechene, Walter	Gendarmerie-Meister Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
6	Mack, Heinrich Frank, Philipp	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23, 5, 1952
. 7	Hussar, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952 d) 20. 5. 1952
. 8 9	Krimm, Friedrich Schneider, Ernst	Gendarmerie-Wachtmeister Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23, 5, 1952
10	Dassinger, Anton	Gendarmerie-Wachtmeister .		d) 21. 5. 1952 d) 21. 5. 1952
11	Grebner, Philipp Sattler, Heinrich	Gendarmerie-Wachtmeister Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
12 13	Rosanske, Hubert	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
14	Engel, Otto	Gendarmerie-Meister		d) 19, 5, 1952
-	8. 1	berführungen in das Beamtenverhältnis	ani Kündigung	
1	Gutmann, Friedrich	Gendarmerie-Meister		d) 23. 5. 1952 d) 20. 5. 1952
2	Koch, Ernst	Gendarmerie-Meister Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20, 5, 1952
3 4	Schreiber, Georg Schaffner, Wenzel	Gendarmèrie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
<b>5</b>	Stein, Georg	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20, 5, 1952 d) 20, 5, 1952
, - 6. 7	Tauchmann, Emil Fröhlich, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23, 5, 1952
. 8	Keitsch, Richard	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23, 5, 1952 d) 23, 5, 1952
. 9	Busch, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952 d) 20. 5. 1952
10 11	Ebach, Erich Bruchwalski, Willi	Gendarmerie-Wachtmeister Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20. 5. 1952
12	Krick, Lorenz	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23, 5, 1952 d) 20, 5, 1952
13	Katzenmeier, Hans Hammann, Georg	Gendarmerie-Wachtmeister Gendarmerie-Wachtmeister		d) 20, 5, 1952
. 14 15	Gahler, Rudolf > -	Gendarmerie-Wachtmeister	A second	d) 20. 5. 1952
16	Brand, Andreas	Gendarmerie-Wachtmeister Gendarmerie-Wachtmeister	1	d) 20. 5. 1952 d) 20. 5. 1952
17 18	Bachhausen, Robert Reichel, Karl	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23. 5. 4952
19	Schmidt, Heinrich	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 23. 5. 1952 d) 23. 5. 1952
20	Klepper, Wilhelm Hallstein, Adam	Gendarmerie-Wachtmeister Gendarmerie-Wachtmeister		d) 21. 5. 1952
21 22	Funk, Franz	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 21. 5. 1952
23	Götz, Jakob	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 21. 5. 1952 d) 21. 5. 1952
24 25	Arnold, Ludwig Schorbach, Hans	Gendarmerie-Wachtmeister Gendarmerie-Wachtmeister	1	d) 21. 5. 1952
26	Klimmek, Wilhelm	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 24, 5, 1952 d) 24, 5, 1952
27 28	Lämmersdorf, Ludwig Schmitt, Heinrich	Gendarmerie-Wachtmeister Gendarmerie-Wachtmeister		d) 24. 5. 1952
29	Talkenberger, Wolfgang	Gendarmerie-Wachtmeister		d) 24. 5. 1952 d) 24. 5. 1952
30	Unterstab, Anton	Gendarmerie-Wachtmeister —		1

Darmstadt, den 18. Juni 1952

### Der Regierungspräsident — P2c — 71

### 669

Baulandumlegung in der Gemeinde Griesheim.

Gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 131) findet am Mittwoch, dem 16. Juli 1952, 15.00 Uhr im Sitzungssaal der Bürgermeisterei Griesheim eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten des Umlegungsverfahrens "Hintergasse" in der Gemeinde Griesheim statt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke.

- 2. Die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken.
- 3. Die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind.
- 4. Im Falle der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung der betreibende Gläubiger.
- 5. Im Falle der Umlegung in einer kreisangehörigen Gemeinde diese Gemeinde.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei dem Ausbleiben des Beteiligten ohne seine Teilnahme über den

Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Wird ein Vertreter bestimmt, ist diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, aus der die Vertretungsbefugnis im Sinne des Umlegungsverfahrens "Hintergasse" zu ersehen ist. Die Vollmacht ist bei der Verhandlung vorzulegen.

Soweit ein Miet- oder Pachtrecht vorliegt, sind die Mieter oder Pächter rechtzeitig von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Darmstadt, den 6. 6. 1952

Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde

### 670

### Verlust eines Dienstausweises.

Der Polizerwachtmeister Hans-Dietrich Baenitz, geb. am 31. Mai 1927 in Neurössen, wohnhaft in Darmstadt, Rhönring 35, hat am 6. Juni 1952 im Stadtgebiet Darmstadt seinen Dienstausweis Nr. S 6 vom 29. Januar 1948, ausgestellt von dem Polizei-präsidenten in Darmstadt, verloren.

Der Dienstausweis wird hiermit für un-

gültig erklärt.

Darmstadt, den 13. 6. 1952

Der Polizeipräsident

### Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärf:

Josef, Groß-Breitenbach Zoubek, (Kreis Bergstraße)

Becker, Heinz, : Heppenheim (Kreis Bergstraße) Anton, Anna, Unter-Schönmattenwag 402 269 Frank, Margarethe (Kreis Alsfeld) 868 798

Gans, Wilhelm, Heimertshausen (Kreis Alsfeld) 447 576 Ebert, Ida, Eberstadt (Kreis Gießen) 36 795

Brendler, Erwin, Altenburg (Kreis Alsfeld 267 832 Schrobitz, Bruno, Grünberg (Kreis

Gießen) 688 614 Müller, Jakob (Kreis Bergstraße) 264 378 Stusche, Paul (Kreis Bergstraße) 402 821 Wagner, Ernst (Kreis Bergstraße) 298 772

Hallmann, Christel, Stadt Darmstadt 286 382 Pilsch. Amalia, Rüddingshausen (Kreis Gießen) 449 494

Bülow, Anna, Höchst (Kreis Erbach) 170 635 Martin, Wolf, Höchst (Kreis Erbach) 170 694 Gaertig, Richard, Höchst (Kreis

Erbach) Tesarsch, Rosina, Langen-Brombach (Kreis Erbach)

Hable, Franz, Gumpen (Kreis Erbach) 289 902

Rotsch, Friedrich, Unter-Hiltersklingen 290 058

Schmidt, Elfriede, Würzburg (Kreis Erbach) 290 512

Walewski. Erhard, Zell (Kreis Erbach) Swoboda, Franz, Michelstadt (Kreis

Erbach) 291 193 Darmstadt, den 11. 6. 1952

Der Regierungspräsident — P1 — 5e 1225

### Kassel

### 672

### Einzichung eines öffentlichen Weges

Der in der Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, ostseits des Emanuelsberges ge-legene Weg, Kartenblatt 28, Parzelle 204, soll zugunsten der Errichtung eines Jugendhofes eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen und zwar in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 29. Juli 1952 beim Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda geltend zu machen.

Der Plan liegt im Stadtbauamt, Zimmer 12 des Rathauses, in der oben angegebenen Zeit während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Rotenburg a. d. Fulda, den 27. 6. 1952

### Wiesbaden

673

### Einziehung von öffentlichen Wegen in Geisenheim am Rhein.

1. Der in der Gemarkung Geisenheim Flur 13 1, Parz. 233, gelegene öffentliche Weg, bezeichnet mit "Feldweg nach Jo-hannisberg", soll auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben kön-nen zur Vermeidung des Ausschlusses bin-nen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde eingelegt werden.

2. Der in der Gemarkung Geisenheim Flur 13, Parz. 903/234 gelegene öffentliche Weg, der an der Pflänzerstraße beginnt und an der Thalstraße endet, soll auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) eingezogen werden

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur "Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde eingelegt werden.

3. Der in der Gemarkung Geisenheim gelegene Feldweg im Steinacker soll von Parzelle 258/188 ab bis zur Straße nach Johannisberg auf Grund des § 57 des Zu-ständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde eingelegt werden.

4. Der in der Gemarkung Geisenheim gelegene Feldweg von der Talstraße bis zur Parzelle 554/72 (Einmündung in die neue Industriestraße) soll auf Grund des § 57 des Zustandigaeres 1. August 1883 (GS. S. 237) eingezogen des Zuständigkeitsgesetzes

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab gerechnet,

Geisenheim am Rhein, den 17. 6. 1952

Der Magistrat

289 004

Verordnung der Wasseraufsichtsbehörde über die Regelung des Bade-, Boots-und Eislaufbetriebes für die Krombachtalsperre im Westerwald.

Auf Grund der §§ 39, 342, 348 und 352 des Pr. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53) in Verbindung mit den §§ 14 und 26 des Pr. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und dem §§ 132 des Pr. Landesvorweltungsgestzes vom 2. Landesvorweltungsgesetzes vom 2. Landesvorweltungsgestzes vom 3. Den des Pr. Landesvorweltungsgestzes vom 3. Den des Verschildungsgestzes vom 3. des Pr. Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (GS. S. 183) wird zur Regelung des Bade-, Boots-, und Eislaufbetriebes für die Krombachtalsperre im Westerwald nach Anhörung der Hessen-Nassauischen Überlandzentrale GmbH. in Ober-scheld (Dilkreis) als Eigentümerin der Talsperre und im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Montabaur folgendes verordnet:

\$ 1 -

Die nachstehende Verordnung hat Gültigkeit für den Bereich der Krombachtalsperre, soweit sie auf dem Gebiet des Landes Hessen gelegen ist.

an den Ufern der Sperre ist außerhalb der abgegrenzten Badeplätze verboten.

Die Badeplätze werden durch die Landräte in Dillenburg und Westerburg ge-meinsam mit dem Vorstand des Wasserwirtschaftsamtes Dillenburg als der von mir beauftragten zuständigen Staatsauf-sichtsbehörde für die Sperre festgelegt, wöbel den Belangen des Landschafts- und Vogelschutzes sowie der Fischereiwirt-schaft Rechnung zu tragen ist. Für die Festlegung der Badeplätze ist die Zustimmung der Hessen-Nassauischen Überlandzentrale GmbH. Oberscheld als Eigentümerin erforderlich.

Der Badeunternehmer ist dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Sicher-heitsmaßnahmen für den Badebetrieb durchgeführt werden. Dazu gehört insbesondere die deutliche Kennzeichnung der Badeplätze durch Schilder, die Unterhaltung der notwendigen Rettungsvorrichtungen mit dem dazu gehörigen Personal sowie Anlage und Unterhaltung der für den Badesport erforderlichen Zugangs-wege und Verkehrseinrichtungen. Außerdem sind ausreichende hygienische Einrichtungen zu erstellen.

Der Badeunternehmer ist berechtigt, von den Benutzern der Badeplätze Eintrittsgebühren zu erheben.

Die privatrechtliche Übernahme des Badebetriebes durch den Badeunternehmer bleibt einer besonderen yertraglichen Regelung mit der Hessen-Nassauischen Überlandzentrale GmbH. vorbehalten

§57

Das Befahren der Krombachtalsperre mit Motorbooten und der gewerbsmäßige Bootsverleih auf der Sperre sind verboten. Die Landräte in Dillenburg und Wester-burg können zur Förderung des Sportes und der Jugendpflege im Einvernehmen mit dem Vorstand des Wasserwirtschaftsamtes Dillenburg und der Eigentümerin der Sperre einen beschränkten Bootsverkehr, insbesondere mit Paddel- und Segelbei dem unterzeichneten Bürgermeister booten gestatten. Die besonders gekenn-als Wegepolizeibehörde eingelegt werden. zeichneten Gebiete der Talsperre bleiben davon ausgenommen. Die für den Sperrenbetrieb, den Rettungsdienst und die Fischereiwirtschaft benötigten Boote bedürfen keiner besonderen Zulassung:

Das Eislaufen auf der Sperre ist wegen der Gefahren des durch den Talsperrenbetrieb veränderlichen Wasserstandes verboten.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe ver-wirkt ist, hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu einer Höhe von 150 DM angedroht.

§ 10...

Aufsicht und Kontrolle des Bade und Bootsbetriebes auf der Talsperre obliegt den Landräten in Dillenburg und Westerburg im Einvernehmen mit dem Vorstand Wasserwirtschaftsamtes Dillenburg.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage arer Veröffentlichung im Hessischen ihrer Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 3. 6. 1952

27. 6. 1952 Das Baden in der Talsperre sowie der Der Regierungspräsident in Wiesbaden.

Der Magistrat Aufenthalt von Personen in Badekleidung — III C 5 Nr. 129 III/52 —

### 675

### Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Limburg.

Auf Grund der §§ 12, Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 bis 5 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26, 6, 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20, Januar 1938 (RGBl. I, S. 36) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31, 10, 1935 (RGBl. I, S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I, S. 1184) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Landrats vom 1. 4, 1938 (Reg.-Amtsbl. S. 110) für den Bereich des Kreises Limburg auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt:

uenkmale mi	it dem Tage der Beka	nntgabe dieser Nachtra	gsveroranung ausgedeh	nt:	
Lfd. Nr. im	The state of the s		iber die Lage der Natu   Meßtischblatt	rdenkmale   Lagebezeichnung	Bezeichnung der mit-
Naturdenk- malbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art und Name der Naturdenkmale	Stadt-, Landgem. (Ortsbezirk, Gemar- kung, Forstamt)	1:25 000, Jagen- Nummer, Flur-, ParzNummer, Eigentümer	nach festen Gelände- punkten, (Himmels- richtung, Entfernung u. dergl.)	geschützten Um- gebung, zugelassene Nutzung u. a.
1	2	3	4	5	6
44	Flächenhaftes Natur- denkmal "Arnoldf- sche Insel"	Limburg, Stadtgemeinde	Parz. 2, Eigentümer:	Obere Lahninsel zwischen den beiden Wehren oberhalbder	Maßnahmen, die ge eignet sind,das Über handnehmen der au
			Eigentumserben der verstorbenen Frau Johanna Schmidt, geb. Arnold.	Lahnbrücke	der Insel in einer Kolonie horstende Saatkrähen zu vol hindern, dürfen nu
					im Einvernehmen mit der untere Naturschutzbehörd und der staatl. anei
					kannten Vogel- schutzwarte Fim Fechenheim durch
15	1 Linde	Dorchheim, ~ Landgemeinde	Gemarkung Dorchheim, Bl. 16, Parz. 96, Eigentümer: Gemeinde	Westlieh, 2 m vor dem Eingang des Friedhofs an der Mauer	geführt werden.
16	Lausbyche	Kirberg,	Dorchheim Gemarkung	Gemeindewald	
•		Landgemeinde	Kirberg, Bl.34, Parz, 19, Eigentümer: Gemeind Kirberg	kippel", Wald- schneise an der Ab- zweigung Landstr.13	
				Kirberg-Wiesbaden und Waldweg Kir- berg-Ketternschwal- bach	
<b>97</b>	2 Ahornbäume	, Kirberg, Landgemeinde	Gemarkung Kirberg, Bl.15, Parz. 88, Eigentümer: Ge- meinde Kirberg	Zu beiden Seiten des alten Friedhofsein- gangs	
18	Baumwuchs des Friedhofsweges: 18 Roßkastanien,	Kirberg, Landgemeinde	Gemarkung Kirberg, Bl. 15 Parz. 88, Eigentümer: Ge-	und dem neuen	
	3 rotblühender Weißdorn, 3 Eber- eschen und 4Akazien		meinde Kirberg	Friedhofseingang	• .
<b>19</b>	1 Linde	Niederselters, Landgemeinde	Gemarkung Niederselters, Bl. 3, Parz. 173, Eigen- tümer: Kath. Kir-	An der Kirchgasse unmittelbar bei dem Nordwestaufgang	
			chengemeinde Nie- derselters	zur alten Kirche	
20	3 Linden	Niederzeuzheim, Landgemeinde	Gemarkung Niederzeuzheim, Bl. 28, Parz. 15,	Links der Straße Niederzeuzheim- Frickhofen, 8 m in	
•			Eigentümer: Ge- meinde Niederzeuz- heim	kapelle unmittelbar neben dem Krieger-	
				denkmal	
			• •	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	, , ,

		Augaben i	iber die Lage der Natu		
.fd. Nr. im Vaturdenk- malbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art und Name der Naturdenkmale	Stadt-, Landgem. (Ortsbezirk, Gemar- kung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000, Jagen- Nummer, Flur-, ParzNummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Gelände- punkten, (Himmels- richtung, Entfernung u. dergl.)	Bezeichnung der mi geschützten Um- gebung zugelassene Nutzung u. a.
1-	2	3	4	5	\ <b>6</b>
24	1 Linde	Niederzeuzheim, Landgemeinde	Gemarkung Nieder- zeuzheim, Bl. 28, Parz. 24, Eigentü- mer:Kath. Kirchen- gemeinde Nieder- zeuzheim	2 m rechts der Straße Niederzeuzheim- Frickhofen ca. 15 m südöstl. Richtung von der Kreuz- kapelle	
<b>∕22</b>	1 Escho	Oberselters, Landgemeinde	Gemarkung Obersel- ters, Bl. 1, Parz. 77, Eigentümer: Kath.	Auf dem Friedhof 7 m südwestl. von der Sakristei der	
24	2 Linden	Steinbach,	Kirchengemeinde Oberselters Gemarkung Steinbach,	Kirche und 2 m von der südöstl. Kirchen- mauer entfernt Gegenüber dem	
		Landgemeinde	Bl. 31, Parz. 2977, Eigentümer: Ge- meinde Steinbach	Portal der Kapelle auf der anderen Straßenseite der Langgasse	
24	2 Linden	Steinback, Landgemeinde	Gémarkung Stein- bach, Bl. 2, Parz. 2746, Eigentümer: Gemeinde Steinbach	Auf dem Friedhof, 2 m in nördlicher Richtung vom Ein- gang sowie 15 m in	
26	1 Winterlinde	Dauborn, Landgemeinde	Gémarkung Dauborn, Bl. 46, Parz. 124/64,	westlicher Richtung vom Eingang Neuherbergstraße, 8 m westl. des Wehn-	
26	15 Linden	Lahr,	Eigentümer: Ge- meinde Dauborn Gemarkung Lahr,	gebäudes Joh. Reinh Bauer Rund um die Kirche	
		Landgemeinde	Bl. 18. Parz,. 14, Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde Lahr		
27	1 Silberpappel	Limburg, Stadtgemeinde	Gemarkung Limburg, Bl. 11, Parz. 1, Eigentümer: Stadt- gemeinde Limburg	Rechte Lahnseite, am Schlachthof, 20 m vom Brücken- turm entfernt	
26	3 Rüstern	Limburg, Stadtgemeinde	Gemarkung: Limburg, Bl. 22, Parz. 59, Eigentümer: Stadt- gemeinde Limburg	Linke Lahnseite, am Katzenturm	
29	1 Linde	Limburg, Stadtgemeinde	Gemarkung Lim- burg, Bl. 30, Parz. 93, Eigentümer: Stadtgemeinde Lim- burg	Tal Josafat, hinter der Marmorskulptur "Christus am Ölberg"	
80	1 Sandbirke	Limburg, Stadtgemeinde	Gemarkung Lim- burg, Bl. 31, Parz. 44, Eigentümer: Stadtgemeinde Lim-	Südöstl. der Stadt, an der alten Straße am Hammerberg	
31	Flächenhaftes Naturdenkmal "Fachinger'sche Insel"	Limburg, Stadtgemeinde	burg Gemarkung Lim- burg, Bl. 16, Parz. 1, Eigentümer: Stadtgemeinde Lim-	Lahninsel unterhalb der Lahnbrücke	
382	1 Linde	Dietkirchen, Landgemeinde	burg Gemarkung Dietkir- chen, Bl. 2, Parz. 88, Eigentümer: Ge-	Am Schnittpunkt der Feldgewann- stücke "Auf der	
			meinde Dietkirchen	Hohl", "Am Kissel" und "Am Strichweg" südl. der Limburger Straße	
\$			しょうりず とうしげい しっしょ	wie folgt zu ergänzen	
8	1 Linde	Haintchen, Landgemeinde	Gemarkung Haint- chen, Bl. 68, Parz. 50, Eigentümer: Kath. Kirchenge-	An der Kirche, dicht an der südl. Kirchen- mauer, südlich des Glockenturms	

Meine diesbezüglichen Verordnungen vom 25. 6. 1942, 24. 11. 1950, 12. 2. 1951 und 19. 12. 1951 hebe ich hiermit auf.

Limburg, den 26. April 1952, Kult. 301/5 S.

Ber Landrat als untere Naturschutzbehörde

### Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Der Flüchtlingsausweis Nr. 21223 für Waltraud Schramm, geborene Paulke, geboren am 14. September 1912 in Leipzig, ist nach Angabe der Inhaberin in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Bad Homburg v. d. H., den 24. 6. 1952 Der Landrat des Obertaunuskreises -Kreisflüchtlingsdienst -

### 677

### Umlegungsverfahren Hanau.

Auf Grund des § 33 Absatz 3 des Ge-setzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948, wird folgendes be-

kannt gemacht: Der Termin zur Verhand-lung über den Verteilungsplan des Um-legungsgebietes "Philipp-Ludwig-Anlage" wird auf Freitag, den 15. August 1952, 9 Uhr, im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, im Kaufhof, 2. Stock, Zimmer 205, anberaumt. Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Hanau, den 24, 6, 1952

Der Magistrat der Stadt Hanau - als Umlegungsbehörde

### Einziehung eines öffentlichen Weges.

Der in der Gemarkung Limburg/L. gelegene Feldweg zwischen Walderdorff-straße und Schiede, Flur 21, Flurstück 59/1,

soll eingezogen werden, da er für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforde-rung, etwaige Einsprüche bei Vermeldung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt im Stadtbauamt, Werner-Senger-Straße 17, Zimmer 1, 4 Wochen lang, und zwar Dienstag bis Donnerstag jeder Woche von 9-12 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Limburg/L., den 26. 6. 1952

Der Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde

### Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

P. St. 76

Im Namen des Volke's!

In der Verfassungsstreitsache betreffend den Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen

### Antragsteller:

- a) der Landesanwalt bei dem Hessischen Staatsgerichtshof,
- b) die Fraktion der Freien Demokratischen Partei des Hessischen Landtags, vertreten durch Dr. Ilau, Kronberg i. Ts., Bahnhofstraße 5,
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Rudolf Mueller, Heinz Weitzel und Gerhard Weisner, Frankfurt a. M., Marienstraße 17 -

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 4. April 1952, bei der mitgewirkt haben:

- 1. der Präsident des Staatsgerichtshofs, Landgerichtspräsident Dr. Lehr, als Vorsitzender.
- 2. der Vizepräsident des Staatsgerichts-hofs, Landgerichtspräsident Dr. Le-
- 3. Universitätsprofessor Dr. Düker,
- 4. Rechtsanwalt und Notar Ernst Engel,
- 5. Rechtsanwalt und Notar Dr. Herbert
- 6. Landgerichtspräsident Dr. Lesser,
- 7. Landgerichtsdirektor Dr. Nickel,
- 8. Landgerichtspräsident Dr. Schröder,
- 9. Arthur L. Sellier,
- 10. Ministerialrat Dr. Speith,
- 11. Freifrau von Stein
- als beisitzende Richter

Landgerichtspräsident Dr. Hacks als Landesanwalt.

Regierungsoberinspektor Lösch als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

### für Rechterkannt:

Die in Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfassung des Landes Hessen angeordnete Überführung in Gemeineigentum ist mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung soweit bewirkt worden, daß den bisherigen Rechtsträgern das Eigentum entzogen worden ist.

Die im ersten Ausführungsgesetz vom 25. August 1947 zum Art. 41 der Verfassung des Landes Hessen vom 11. Dezember 1946 betreffend die Bestellung von Treuhändern des Landes (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1947, S. 72) hinsichtlich dieser Treuhänder getroffene

Verkündet am 6. Juni 1952 Regelung steht nicht im Widerspruch zur Hessischen Verfassung.

Die Entscheidung ist gebührenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

### ~Gründe:

Durch Teilurteil vom 20. Juli 1951 hat der Staatsgerichtshof für Recht erkannt, daß Art. 41 der Hessischen Verfassung (HV) in der folgenden Fassung rechts-gültig ist:

"Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden

- Gemeineigenium übergeführt, der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Be-triebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen.
- vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet, die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt.

Das Nähere bestimmt das Geseiz.

Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum überführten Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen weiterzuführen.

### TT.

In der Hauptverhandlung vom 4. April 1952 sind folgende Anträge gestellt worden: 1) Der Landesanwalt hat beantragt:

der Staatsgerichtshof wolle erkennen:

- der Art. 41 der Verfassung des Landes Hessen ist seit Inkrafttreten der Verfassung unmittelbar geltendes Recht;
- den Inhabern der in Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfassung des Landes Hessen genannten Betriebe ist seit Inkrafttreten der Verfassung (1. Dezember 1946) das Eigentum an den zu dem Betriebsvermögen gehörigen Gegenständen entzogen worden;
- c) das 1. Ausführungsgesetz vom 25. August 1947 zum Art. 41 HV betr. die Bestellung von Treuhändern des Landes Hessen (GVBl. S. 72) ist verfassungsmäßig und rechtsgültig.
- 2) Die Hessische Landesregierung hat sich dem Verfahren und den Anträgen des Landesanwalts angeschlossen.
- Die Fraktion der Freien Demokratischen Partei (FDP) des Hessischen Landtags hat beantragt:
- der Staatsgerichtshof wolle erkennen:

- a) Art. 41 ist nicht unmittelbar geltendes Recht in dem Sinne, daß das Eigentum an den von Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 betroffenen Gegenständen den Eigen-tümern mit Inkrafttreten der Verfassung entzogen worden ist;
- b) die von Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 betroffcnen Gegenstände sind im Zeitpunkt'des Inkrafttretens der Verlassung nicht in Gemeineigentum übergegangen;
- c) die Vorschriften des 1. Ausführungsgesetzes vom 25. August 1947 sind mit Art. 41 unvereinbar, verfassungs-widrig und rechtungültig.

### ÌΠ.

1) Als im Zeitalter des Konstitutionalis-mus das Eigentum noch institutionell unerschüttert war, zeigte sich die Unbedingtheit der Eigentumsanerkennung auch am Institut der Enteignung (vgl. Werner Weber, Zur Problematik von Enteignung und Sozialisierung nach neuem Verfassungs-recht, NJW 1950, S. 401). Damals war die Enteignung nicht Abschwächung, geschweige denn Preisgabe jener Eigentumsgarantie, denn Preisgabe jener Eigentumsgarantie, welche in zahlreichen gliedstaatlichen Verfassungen ihren Niederschlag gefunden hatte (vgl. Übersicht bei Giese, Enteignung und Entschädigung, Tübingen 1950, S. 8 Anm. 3). Erst seit der Weimarer Verfassung (WRV) bildet die Enteignungs mög lichkeit zugleich den Ausgangspunkt für eine Reihe sehr verschiedenartiger Einschränkungen der mehr und mehr brüchig gewordenen Eigentumsgarantie (Weimaren verschieden gewordenen Einstumsgarantie (Weimaren verschieden v chig gewordenen Eigentumsgarantie (Wechig gewordenen Eigentumsgarantie (Weber a. a. O.). So wurde in den Artikeln 153 bis 156 WRV das Eigentum als Rechtseinrichtung, damit also die Privateigentumsordnung als Grundlage der gesamten Wirtschaftsordnung nicht mehr absolut gewährleistet, vielmehr grundsätzlich abhängig von den Gesetzen gemacht, die nach Art. 153 Abs. 1 Satz 2 WRV Inhalt und Schranken des Eigentums abzudindern und neu festzusetzen vermögen (vol. Pohtsech-Schränken des Eigentums abzuändern und neu festzusetzen. vermögen (vgl. Poetzsch-Heffter, Handkommentar der Reichsver-fassung, Berlin 1928, Anm. 2 b zu Art. 153 WRV). Gleichzeitig ist als Ausdruck eines grundsätzlichen Wandels sozial-ethischer Eigentumsauffassungen in Art. 153 Abs. 3 WRV bestimmt worden, daß Eigentum verpflichtet" und "sein Gebrauch zugleich Dienst für das Gemeine Beste sein soll". In dieser reichseinheitlichen Verfassungsvorschrift wurde zum ersten Male die soziale Eigentumspflicht betont (vgl. Giese a. a. O. S. 10). Dem sind in fast wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 153 Abs. 3 WRV die Länderverfassungen den geweitenischen und französischen gen der amerikanischen und französischen Besatzungszone (Bayern Art. 103, Württb.-Baden Art. 8, Hessen Art. 45, Rheinland-Pfalz Art. 60, Baden Art. 15, Württb.-Hohenzollern Art. 15, Bremen Art. 13) und

schließlich Art. 14 Abs. 2 GG gefolgt, indem sie der Eigentumsgarantie die Sozialgebundenheit des Eigentums an die Seite

2) Bei dieser Eigentumsbindung handelte es sich zunächst nur um eine generelle Festlegung der vermögensrechtlichen Herrschafts-und Aktionsmöglichkeiten des Einzelnen unter dem Gesichtspunkt sozialer Verantwortung (vgl. Weber a. a. O. S. 402). Darüber hinaus aber greift die Eigentumsbindung nun auch in den Bereich der Individualenteignung hinein, indem sie zur Strafmaßnahme gegen Eigentümsmißbrauch oder zur Sicherungsmaßnahme gegen die Gefahr solchen Mißbrauchs gestaltet wird; dem Eigentümer wird hier ein jener Bindung entsprechendes soziales Verantwortungsgefühl nicht mehr in ausreichendem Maße zugetraut. Dieser Möglichkeit tragen die Verfassungsnormen der Art. 39 Abs. 1 und 2 und 42 Abs. 4 HV Rechnung. Hiernach läßt sich die soziale Pflichtbindung des Eigentums nicht nur als Auslegungsregel, sondern auch als Auftrag und Ermächtigung für den Gesetzgeber zur sozial-staatlichen Gestaltung im Eigen-tumsbereich verstehen (vgl. Ipsen, Enteig-nung und Sozialisierung, Referat auf der Tagung der deutschen Strafrechtslehrer in Göttingen 1951, Leitsatz Ziff. 3 c). In den Dienst solcher Gestaltung tritt nach den genannten Vorschriften der HV bereits die Wergesellschaftung von Vermö-gensobjekten "mit ihrer Überführung in Gemeineigentum" oder, wie es in Art. 42 HV heißt, mit ihrer "Einziehung".

Endlich erscheint, losgelöst von jener Sozialbindung des Eigentums, seit der mit dem Weimarer Verfassungswerk einsetzenden Entwicklung noch eine weitere, ebenfalls dem Zweck der Vergesellschaftung dienende, als "Überführung in Gemein-eigentum" bezeichnete Form der Enteignung, die "Sozialisierung".

An die Stelle weiterer in Art. 156 WRV auf Zwangs-Syndizierung abgestellter, dem gleichen Begriff unterfallender Eingriffe (vgl. Poetzsch-Heffter a. a. O.) Ann. 2 zu Art. 156 WRV) ist später, so in Art. 15 GG, neben die Überführung in Gemeineigentum diejenige in "andere Formen der Gemein-wirtschaft" getreten.

Die HV hat das Anwendungsgebiet der Sozialisierung durch die Normen des Art. 41 Abs. 1 umgrenzt, und zwar ebenso als Überführung in Gemeineigentum wie als eine der Verwaltung des Eigentums oder der Beaufsichtigung des Eigentumers die-nende Form der Gemeinwirtschaft (vgl. Abraham in Bonner Kommentar Erl. II 6 b zu Art. 15 GG).

Diese als Sozialisierung gedachte Regelung vollzieht sich im Gegensatz zur individuellen Enteignung einzelner Eigentümer durch "die Enteignung ganzer Gruppen von Eigentümern" (so Drucksache Nr. 543 des Parlamentarischen Rates, für die Auslegung des Art. 15 GG zit. von Abraham a. a. O. Ziff. I 3). Damit erscheint aber die Sozialisierung im System der Enteignungs-vorschriften sowohl des GG wie der HV nicht als ein Sonderfall der Individualenteignung, vielmehr ähnlich der Boden-reform (Auflösung des Großgrundbesitzes) als eine grundsätzliche Neuordnung der Sozial-Struktur", als Auswirkung eines auf "soziale Umschichtung" gerichteten verfas-sungsgeberischen Willens (Weber a. a. O.

Endlich bestimmt Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV den Umfang der von jener Überführung in Gemeineigentum betroffenen Objekte durch die Beschränkung auf einzelne Wirtschaftszweige. Dieser Weg bedeutet eine Abweichung von der nur ganz allgemein gehaltenen Bestimmung der Sozia-lisierungsobjekte in Art. 156 WRV und der Sozianach ihrem Vorbild — in den Verfassun-gen von Württb.-Baden, Bremen und Ba-

den (vgl. Ule, Verfassungsrechtliche Probleme der Sozialisierung, Hamburg 1948,

3) Der Staatsgerichtshof hatte die in Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV getroffene Regelung im Hinblick auf die im vorliegenden Verfahren gestellten Anträge (vgl. oben Ziff. II) ausschließlich auf ihre juristische Aktualität zu prüfen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen dieser Aktualität ist zu unterscheiden, ob der Verfassungsgeber eine unmittelbar das gesetzte Ziel verwirklichende Gesetzesverfügung getroffen hat, oder ob nur einzelne Elemente einer solchen Verfügung vorliegen, die Verfügung mithin sich als ergänzende, im wesentlichen programma-tische Anweisung, wie das Ziel verwirk-licht werden soll, darstellt (vgl. Jahrreiß in einem von der Antragstellerin vorgelegten Rechtsgutachten zu Art. 41 HV S. 11).

Nun können aber vollständige mit un-vollständigen Verfügungen zusammentreffen. Der Gegensatz von aktuellem Recht und Programmsatz wird also mindestens für den Gesamtkomplex der einschlägigen Normsetzung nicht mehr der "Vielfältigkeit des Möglichen" gerecht (vgl. Jahrreiß a. a. O. S. 12).

Mithin bleibt zu klären, welchen Raum der ausdrückliche Gesetzesvorbehalt des Art. 41 Abs. 2 HV der einfachen Gesetzgebung beläßt.

# IV.

1) Die Abgrenzung des Gesetzesvorbehalts bedingt eine Erörterung der Frage, ob eine Aufgliederung des Sozialisierungsprozesses in zwei, ihn juristisch tragende Elemente vorzunehmen ist, nämlich in die Eigentumsentziehung und in die Vergesellschaftung der von der Entziehung betroffenen Objekte, welche deren Überführung in Gemeineigentum abschließt. Möglicherweise erscheint nämlich, wie später zu erörtern sein wird, zwar die Eigentumsentziehung, nicht aber auch die Vergesellschaftung als eine in sich abgeschlossene, ergänzender Anweisungen nicht mehr bedürftige Gesetzesverfügung.

Es müssen deshalb zunächst diese beiden Elemente des Sozialisierungsprozesses als diejenigen der ihm zugrunde liegenden Enteignung auf ihre Abhängigkeit von ein-

ander geprüft werden.
2) Wenn lediglich für ein Vorhaben des öffentlichen Wohles bestimmte Güter benötigt werden, die freihändig nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten zu nur unter besonderen Schwierigkeiten zu erlangen sind, mündet die Enteignung als "Güterbeschaffungsvorgang" regelmäßig in die Übereignung der benötigten Güter (vgl. Weber a. a. O. S. 402). In den Fällen des Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV tritt als Zielsetzung wirtschaftlicher Art an die Stelle der Übereignung die vorgesehene Überführung in Gemeineigentum. Jedesmal finlet eine Eigentumsentziehung statt.

Die Annahme einer auf Eigentumsentziehung beschränkten Aktualität erscheint hierbei unter der Voraussetzung möglich, daß die Enteignung nicht neben der Eigentumsentziehung auch die Übereignung begriffsnotwendig fordert.

3) Nach herrschender Auffassung geht bereits Art. 153 Abs. 2 WRV von einem erweiterten Enteignungsbegriff aus (vgl. RGZ Bd. 109 S. 319). Die Ausweitung der Enteignung ist vornehmlich im Anschluß an die über den sachenrechtlichen Eigentumsbegriff wesentlich hinausgehende, verfassungsrechtliche Eigentumsbestimmung erfolgt, wie sie "für Art. 14 GG zu übernehmen" ist (vgl. Abraham a. a. O. Erl. II 2 zu Art. 14 GG) und auch für die Länderverfassungen der Bundesrepublik, so- derartige Vollziehungsakte im Sozialisie-weit sie das Eigentum gewährleisten, gel- rungsprozen ohne "Unterscheidung von Le-

ten muß. Eigentum in diesem Sinne ist nicht nur das umfassende Herrschaftsrecht an Sachen. Es werden vielmehr alle privaten Vermögensrechte einbegriffen, also auch die beschränkten dinglichen Rechte, Mitgliedschafts- und Forderungsrechte.

Demgemäß können von der Enteignung nach iener herrschenden, oftmals in reichsgerichtlichen Entscheidungen anerkannten Auslegung dieses Begriffs ebenso "alle sub-Forderungsrechte" umfaßt werden (vgl. RGZ Bd. 109 S. 319). Auch genügt jede "zwangsweise Einschränkung des Eigentums", um den Tatbestand der Enteignung zu erfüllen (vgl. RGZ Bd. 107 S. 270). Dazu gehören insbesondere Eingriffe in das Recht des Eigenfümers, die von den zuständigen Behörden auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung des, Wohnungsmangels vorgenommen werden (vgl. RGZ Bd. 111 S. 226 und Bd. 112 S. 191). Auch Eingriffe in das Mietrecht können in diesem Sinne Enteignung sein (vgl. RGZ Bd. 105 S. 253).

4) Eine Betrachtung dieser Vielfältigkeit der Enteignungsmöglichkeiten ergibt, daß nicht alle Rechte, die im Wege der Enteignung entzogen werden können, auch übertragbar sind.

Die Rechtsübertragung kann mithin kein essentielles Kriterium für den institutionellen Begriff der Enteignung sein (so mit ähnlicher Begründung Dölle in einem von der Landesregierung vorgelegten Rechts-gutachten über privatrechtliche Folgerungen aus der Rechtswirksamkeit des Art. 41 HV S. 33 (vgl. auch Giese a. a. O. S. 11).

Zum gleichen Ergebnis, wiewohl methodisch von einem anderen Ausgangspunkt her, führt über das Formal-Technische hinaus die Erkenntnis des "praktischen Zwecks" der Enteigung, der für die in Frage kommenden Güter nur deren "ob-jektiv bessere oder besondere Benutzungsmöglichkeit zum Wohle der Allgemeinheit" sein kann. Von dieser Wertung aus ist aber die Frage der Übereignung ausschließlich eine Folgefrage, die sich aus der Natur der Enteignung als Zuführung einer Sache zu einem besseren Zweck ergeben kann, ab er nicht notwendig ergibt" (vgl. Krückmann, Enteignung, Einziehung, Kontrahierungszwang, Anderung der Rechtseinrichtung, Rückwirkung und die Recht-sprechung des Reichsgerichts Berlin 1930 . 29).

Deshalb kann der Meinung nicht gefolgt werden, daß "ein Rechtsinstitut als solches bereits vorhanden oder gleichzeitig geschaffen sein" müsse, in welches das ent-zogene Eigentum übergeführt wird (so Ballerstedt in einem von der Antragstellerin vorgelegten Rechtsgutachten über den Begriff des Gemeineigentums im Sinne des Art. 40 Satz 1 HV S. 5). Diese Forderung würde voraussetzen, daß die Rechtsübertragung ein Essentiale der Enteignung ist, was nicht anerkannt werden kann. Sie verträgt sich auch nicht mit der im gleichen Rechtsgutachten vertretenen Auffassung, daß "Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV als eine mit Inkrafttreten der Verfassung unmittelbar wirksam werdende Eigentumsentziehung jedenfalls gedacht ist" (vgl. Ballerstedt (vgl. Ballerstedt / a. a. O. S. 21).

Aus alledem folgt, daß eine Programmatik des Überführungsaktes einer Aktualifät der Eigentumsentziehung nicht entgegen-В.

Ferner ist geltend gemacht worden, daß "Vollziehungsakte als Inhalt von Verfassungen" gegen den Grundgedanken der Gewaltentrennung verstoßen (so Krüger, Rechtsfragen der Soziālisierung in Hessen if AÖR Bd. 77 S. 61 und 62), daß insbesondere die Hessische Verfassung, wenn sie

gislative und Exekutive und die in ihr HV davon auszugehen, daß sie sich im Ge-liegende Ermöglichung eines rechtlich ge- gensatz zur WRV als der Verfassung eines O. S. 4). ordneten Verfahrens" zuließe, mit ihrer Bundesstaates nur mit den ihr selbst geordneten Verfahrens" zuließe, mit ihrer gleichzeitigen "Entscheidung für den Rechts- und Verfassungsstaat" nicht mehr in Einklang zu bringen wäre (so Schmitt in einem von der Antragstellerin vorgelegten Rechtsgutachten darüber, "ob den Eigentümern der von Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV betroffenen Gegenstände ihr Eigentum durch Art. 41 mit Inkrafttreten der Verfassung entzogen wurde", S. 16 bis 18). Zum rechtsstaatlichen Verfassungsvollzug wird auch verlangt, daß "als Mindestforderung einer sachlichen Ausübung der Staatsgewalt eine Unterscheidung zwischen abstraktem Entschluß und konkreter Ausführung" Platz greife, "damit die Gesetz-gebung ohne Rücksicht auf den besonderen Fall, die Vollziehung aber nur unter Be-rücksichtigung des Gesetzes handeln kann" (Krüger a. a. O. S. 61).

Der Staatsgerichtshof ist nicht der Auffassung, daß solche Bedenken Anlaß geben könnten, die Vollzugs möglichkeit für eine kraft Verfassung erfolgende Eigentumsentziehung auszuschließen, wiewohl er keineswegs "die auch einem Verfas-sungsgeber gesetzten Grenzen seines Lei-stungsvermögens" verkennt (vgl. Kraus, Rechtsgutachten über die juristische Bedeutung des Art. 41 Abs. 1 Ziff. 2 HV S. 7 in den Akten 2 a O 185/50 LG. Wiesbaden). Er teilt auch nicht die Meinung, daß im Gegensatz zu einer durch einfach es Gesetz vollzogenen Rechtsänderung eine solche kraft Verfassung "eine tät-sächliche Machtsteigerung der Exekutive enthalten" würde (vgl. Schmitt a. a. O. S. 46). Gegen die Unmittelbarkeit des Ver-dende, generelle Enteignungsgesetz" zu er-lassen, "in welchem Voraussetzung und lassen, "in welchem Voraussetzung und Verfahren der Enteignung allgemein geregelt sind" (Schmitt, Die Auflösung des Enteignungsbegriffs in JW 1929 Sp. 495 ff.). Indes hat sich die Auffassung, daß "auf gesetzlicher Grundlage" nur Enteignungen durch Verwaltungsakt in Frage kommen, nicht durchsetzen können (vgl. Ule, a. a. O. S. 27 Anm. 23). Insbesondere ging unter Geltung der WRV auch die reichsgerichtliche Rechtsprechung einheitreichsgerichtliche Rechtsprechung einheitlich dahin, daß eine Enteignungsmaßnahme "nicht durch Verwaltungsakt zu geschehen braucht, vielmehr auch unmittelbar durch das Gesetz bewirkt werden kann" (so RGZ Bd. 116 S. 272 und die dort angeführten weiteren Entscheidungen). Dieser auch in der Folgezeit herrschend gebliebenen Rechtsmeinung folgt der Staatsgerichtshof. Ist aber der einfache Gesetzgeber befugt, st aber der einfache Gesetz zu bewirken, so kann im Hinblick auf "die Lehre vom stufenförmigen Bau der Rechtsordnung" dem Verfassunggeber als "dem Träger höherer Normsetzungsgewalt" grundsätzlich nicht verwahrt sein jene gleiche Maßhöherer Normsetzungsgewalt" grundsätz-lich nicht verwehrt sein, jene gleiche Maßnahme zu treffen (so mit Recht Maunz in elnem von der Landesregierung vorgeleg-ten Rechtsgutachten über Rechtsbestand und Auswirkungen der Sozialisierungs-maßnahmen im Lande Hessen S. 7).

1) Bei Aufgliederung des Sozialisierungsprozesses in die ihm zugrunde liegenden Elemente der Enteignung kann eine sofort wirksame Eigentumsentziehung nur vorliegen, wenn tatsächlich die Gesetzesver-fügung darauf gerichtet war, eine Soziali-sierung kraft Verfassung unmittelbar her-

Wie der Staatsgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 8, Juli 1949 - P. St. 22

beizuführen.

Bundesstaates nur mit den ihr selbst ge-gebenen Zuständigkeiten zu befassen hatte. Hieraus ergibt sich der in jenem Urteil des Staatsgerichtshofs behandelte grundlegende Unterschied zur WRV. Diese enthielt sehr viele Programmsätze und wenig positives Recht, woraus die aus der Vergangenheit hinlänglich bekannten Streitpunkte und Schwierigkeiten sich ergaben, die schließlich zu einer Aushöhlung der gesamten Verfassungsgrundlagen führten. Demgegenüber wollte die HV bewußt eine solche Entwicklung verhindern und Programmsätze nach Möglichkeit vermeiden. Diese "Eigenart der HV" nötigt, wie Jelli-nek als Mitberater des Verfassungswerks zutreffend bemerkt hat, "alles, was sie an-ordnet ernst zu nehmen und nicht als bloßes Gesetzgebungsprogramm zu deuten" (Jellinek, Die Verfassung des Landes Hessen in DRZ 1947, 4 ff.).

-Gleichwohl entbehrt ersichtlich die in Art. 41 Abs. 1 Ziff. 2 HV getroffene Gesetzesverfügung der für die Rechtsanwen-dung gebotenen Vollständigkeit, weil hier Maßnahmen, für die verfassungsmäßig ein Weg eröffnet werden sollte, alternativ nebeneinander gestellt, mithin ergänzender Anweisungen bedürftig sind.

Insoweit fehlt jenem Verfassungssatz die inhaltliche Bestimmtheit, um tatbestandsmäßige Subsumtionen und damit Anwendung und Vollzug in berechenbarer Weise zu ermöglichen (vgl. Schmitt in Anschütz-Thoma, Handbuch des Deutschen Staats-rechts Bd. II, S. 599).

2) Entscheidend ist hier jedoch, ob in Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV jene Tendenz zur Positivität erkennbar, ferner in welchem Umfang sie verwirklicht worden ist.

Der Staatsgerichtshof ist sich bewußt, daß er bei seiner Entscheidung über die Verwirklichung der streitigen Verfassungs-norm von einer erkennbar auf Positivität gerichteten Tendenz der Verfassung aus-zugehen hat. Zur Erkundung des verfas-sunggeberischen Willens kann auch bei einer vom Volke beschlossenen Verfassung unbedenklich die Entstehungsgeschichte der Norm herangezogen werden.

Diesen Weg hat der Staatsgerichtshof für den vorliegenden Verfassungsstreit bereits unter Ziff. X seines Teilurteils vom 20. Juli 1951 beschritten. Er ist unter Berücksichtigung sowohl der Beratungen des Plenums wie der Ausschüsse zum Ergebnis gekommen, daß sich in der verfassungberatenden Landesversammlung eindeutig, unter Widerspruch der damaligen LDP, die Ein-führung der Sozialisierung kraft Verfassung, der sog. Sofortsozialisierung durchgesetzt hat.

Diesem aus der Entstehungsgeschichte des Art. 41 HV erkennbaren Gesetzeswillen entspricht auch die Fassung der einmaligen Eingangsworte dieses Artikels; sie weisen jedenfalls auf einen automatischen Eigentumsentzug hin.

Es wäre sinnlos gewesen, diesen Entzug auf einen bestimmten Zeitpunkt, nämlich denjenigen des Inkrafttretens der Verfassund zu fixieren, wenn hierbei nicht an eine sofortige Verwirklichung gedacht worden wäre.

Endlich wäre die ihrem Wortlaut nach zeitlich begrenzte Übergangsregelung des Art. 41 Abs. 3 HV, die nur auf Abs. 1 Ziff. 1 dieses Artikels bezogen werden kann, unverständlich, wenn der Zeitpunkt für das Anlaufen dieser Regelung hätte offen bleiben sollen.

3) Steht hiernach der erkennbar auf Positivität der Verfassungsnorm des Art. 41 Abs. 1 Ziff, 1 HV gerichtete Gesetzgebungswille außer Zweifel, so kann die Verwirk-(Hess. Staatsanzeiger Nr. 34 vom 20. August lichung dieses Willens nur "als Sofortsozia-1949) ausgeführt hat, ist bei Auslegung der lisierung, d. h. als eigentumsentziehender

Die begriffliche Bestimmtheit des Eigentumsentzugs liegt schon im Worte begründet; sie bedarf keiner Ergänzung.

Um so mehr fällt ins Gewicht, wie weit die inhaltliche Präzision der Gesetzesverfügung reicht, ob insbesondere über den Eigentumsentzug hinaus bereits ein Rechtsübergang mit dem Endziel der Über-führung in Gemeineigentum verwirklicht worden ist.

- Obwohl der Begriff des Gemeineigen-tums bereits in Art. 156 WRV enthalten ist und in allen Länderverfassungen der amerikanischen und französischen Be-satzungszone, endlich auch in Art. 15 und Art. 74 Ziff. 15 GG wiederkehrt, hat er zur Zeit der Geltung der Weimahat er zur Zeit der Geitung der Weimarer Verfassung ebensowenig wie später in der Bundesrepublik institutionelle Bedeutung gewinnen können (vgl. Ballerstedt a. a. O. S. 6). Das Ziel, das durch die Vergesellschaftung von Wirtschaftsgütern erstrebt wird, nämlich wirtschaftsgutern erstrebt wird, hautiku eine "grundsätzliche Neuordnung der Sozialstruktur" (vgl. oben III 2), erfor-dert an sich auch keineswegs die Begründung eines im Gegensatz zum all-gemeinen Eigentumsbegriff stehenden Rechtsinstituts des Gemeineigentums.
- Bei Auslegung aller Sozialisierungsbestimmungen der genannten Verfassungen handelt es sich vielmehr im wesentlichen darum, ob der Begriff des Gemeineigentums sich mit dem des Eigentums der öffentlichen Hand deckt, ob er es einschließen kann, oder ob er es ausschließt.

Im Sinne der ersten Lösung ist Art. 156 Abs. 1 Satz 1 WRV gedeutet wor-den, wobei Gemeineigentum schlechtlin als Eigentum der öffentlichen Hand verstanden worden ist, weil ausdrücklich und im bewußten Gegensatz zum vor-ausgegangenen Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 (RGBl. S. 341) nur private wirtschaftliche Unternehmungen als sozialisierungsreif in Frage kamen vgl. Ule, a. a. O. S. 16), Ebenso wird Art. 160 Abs. 2 Bayer. Verf, vbd. mit Abs. 1 und 3 dieser Vorschrift dahin aus-Abs. I und 3 dieser Vorschrift dahin ausgelegt, daß Überführung in Gemeineigentum "Übertragung des Eigentumsrechts auf juristische Personen des öffentlichen Rechts" bedeutet (so Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern, S. 241).

Eindeutig im Sinne der zweiten Lö-sung erscheint dagegen die in Art. 43 der Verfassung Bremens gelroffene Regelung, wonach "das Eigentum des Unternehmers . . entweder in das Eigen-tum des Landes Bremen oder nach der Belegenheit in das Eigentum der Stadt-gemeinde Bremerhaven oder in das Eigentum eines besonderen gemein-nützigen Rechtsträgers übergeführt oder mehreren von ihnen anteilmäßig ubertragen wird". Hieraus wird für die Bremische Verfassung die Folgerung gezogen, daß "Eigentum der öffentlichen Hand nicht sozialisiert werden könne, sondern bereits Gemeineigentum sei" (Ule a. a. O. S. 21). Zu ähnlicher Bewertung der Sozialisierungsmöglichkeiten führt die Auslagung des Art. 61 Abs. 3 mehreren von ihnen anteilmäßig überführt die Auslegung des Art. 61 Abs. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, wonach "bei Überführung der Unier-nehmen in Gemeineigentum eine übermäßige Zusammenballung wirtschaft-licher Macht in einer Hand durch Be-teiligung der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer, von Gemeinden und Gemeinde. verbänden sowie Privatpersonen verhindern ist". Als wesentlich für die Sozialisierung erscheint hier, daß "das Gemeineigentum auf der Grundlage des sog. machtverteilenden Prinzips zu ge-

stalten ist", wobei einerseits "das Recht des Staates zur Beteiligung an Gemeineigentumsunternehmungen nicht ausgeschlossen" wird, andererseits "neben dem Staat" auch andere Faktoren bestimmter Art beteiligt werden sollen (vgl. Süsterhenn-Schäfer, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz S. 262). Endlich ist im Bereiche der Länderverfassungen noch auf die Auslegung hinzuweisen, die Art. 28 Abs. 1 der Verfassung für Württb.-Baden gefunden hat. Diese Vorschrift besagt nur daß "geeignete Unternehmungen und Wirtschaftszweige in Gemeineigentum übergeführt werden sollen", wenn "der Wirtschaftszweck besser ohne Eigentum des Unternehmers an Produktionsmitteln erreicht werden kann" oder wenn "die Ausübung des Eigentumsrechts dem Gemeinwohl widerstreitet". Daraus wird geschlossen, daß die Überführung in Ge-meineigentum nicht ohne weiteres Verstaatlichung bedeutet, vielmehr auch durch Übertragung des Eigentums auf Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände oder wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper erfolgen kann, bei letzteren jedoch nur, wenn ihre Zusammensetzung und Organisation dem Sozialisierungsgedanken Rechnung trägt (so Nebinger, Kommentar zur Verfassung für Württb.-Baden, S. 70).

Für die Hessische Verfassung wird der Feststellung des Art. 40 Satz 1, wonach Gemeineigentum das "Eigentum des Volkes" ist, ein "polemischer Gehalt" dahin beigemessen, daß Eigentum solcher Art "nicht öffentliches Eigentum im bisherigen Sinne, Eigentum der öffentlichen Hand. Staats- oder Gemeindeeigentum sein" könne (Ule a. a. O. S. 22-24). Das soll zur Folge haben, daß auch seitheriges öffentliches Eigentum (rund 95%) der Unternehmen der Energiewirtschaft und des Verkehrs-wesens in Hessen!) ebenso wie Privateigentum der Sozialisierung verfalle Ule a. a. O. S. 22).

Indes wird zunächst zu klären sein, ob und wie sich der Gesetzesvorbehalt des Art. 41 Abs. 2 HV hier auszuwirken vermag. Die Frage berührt also in einem entscheidenden Punkte die Positivität des Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV, soweit diese nicht den Eigentumsentzug son-dern die Vergesellschaftung der den seitherigen Eigentümern entzogenen Vermögensgegenstände betrifft.

Dabei kommt es in erster Linie darauf an, wie jener in Art. 40 Satz 1 HV getroffenen Feststellung juristisch gerecht zu werden ist.

Nach deutschem Recht ist das Volk wohl Element des Staatsbegriffs, nicht aber mit dem Staate identisch, auch im Gegensatz zum Staate nicht mit Rechtssubjektivität ausgestattet (vgl. Heyland, Die Sozialisierungsbestimmungen der Verfassung des Landes Hessen als Rechtsproblem S. 8). Das Volk scheidet deshalb "als formell juristischer Träger des Gemeineigentums" aus (Maunz a. a. O. S. 9.). Als Organe des Volkes, über das Gemeineigentum zu verfügen und es zu verwalten hätten, könnten nämlich ohne weitere Bestimmung nur diejenigen des Staates in Frage kom-men, eine Gleichstellung, die sich in Ausschließlichkeit nicht rechtfertigen läßt.

Art. 40 Satz 1 HV entbehrt also des juristisch-technischen Gehalts; "Eigenfum des Volkes" im Sinne dieser Vor-schrift kann nur in einem nicht technischen Sinne verstanden werden.

Ungeachtet der mangelnden juristischen Präzision bewahrt aber, wie noch darzulegen ist, die Einführung des Gemeineigentums als Eigentum des Volkesin die Hessische Verfassung eine wesentliche, über bloße Deklamation hinausgehende programmatische Bedeutung.

Keinesfalls darf für die HV wie für die oben zum Vergleiche herangezogenen Verfassungen eine Abgrenzung begrifflicher Art, insbesondere gegenüber dem Eigentum der öffentlichen Hand, von einer juristisch-dogmatischen Würdigung des Begriffs Gemeineigentum ausgehen. Vielmehr ist die Begriffsbestimmung allein aus "der besonderen Struktur" des jeweiligen neuen Rechtsträgers und aus der "Zweckbin-dung des von ihm verwalteten Eigentums,, her zu gewinnen (vgl. Ule a. a. O.

Damit aber gelangt im Wirkungsbereich des in Art. 41 Abs. 2 HV einge-räumten Gesetzesvorbehalte die Vollständigkeit oder Ergänzungsbedürftigkeit der Rechtsträgerbestimmung zu maßgeblichem Einfluß auf die Aktualität der Vergesellschaftung.

Hier greift der inhaltlich klare, eigene Gesetzesvorbehalt des Art. 40 Satz 2 HV ein, der dem Vorbehalt des Art. 41 Abs. 2 zweckverwandt ist. Nach Art. 40 Satz 2 HV soll nämlich die Verfügung über das Gemeineigentum und seine Verwaltung nach näherer setzlicher Bestimmung solchen Rechtsträgern zustehen, welche die Ge-währ dafür bieten, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient und Machtzusammenballungen vermieden werden. Diese Vorschrift kann Anspruch auf Aktualität nicht erheben, da sie mit Anweisungen an den einfachen Gesetzgeber, sie in wesentlichen Punkten zu ergänzen, reichlich ausgestattet ist. Einer Vergesellschaftung, die zwangsläufig in ihrer Wesensart von einer künftigen Rechtsträgerbestimmung abhängig ist, fehlt "die ein normgemäßes Verhalten ermöglichende Individualisierung oder Positivität", die bei aktueller Normsetzung vor liegen muß (vgl. Heller, Der Begriff des Gesetzes in der Reichsverfassung, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Heft 4, 1928 S. 119).

Andererseits darf aber mit der Ablehnung der Positivität unter dem Blickpunkt der endgültigen Vergesellschaftung keineswegs "die summarische Vorstellung vom juristisch bedeutungslosen, bloßen Programm" werden; vielmehr ist über die her-kömmliche Antithese von Programm und positivem Rechtssatz hinaus der für den einfachen Gesetzgeber "beachtliche und richtunggebende" Verfassungsund richtunggebende" Verfassungs-inhalt zu erkennen und zu positivieren (vgl. Schmitt i. Handbuch des Dtsch. Staatsrechts a. a. O. S. 600). Hier-für sind in gleicher Weise bei de Sätze des Art. 40 HV, die einander insoweit ergänzen, bedeutsam: In Satz 1 hat ein sozialethisches Prinzip dahin Ausdruck gefunden, daß enteignete Vermögens-gegenstände "dem Wohl des ganzen Volkes zu dienen haben"; den künftigen Rechtsträgern des Gemeineigentums wird aufgegeben, dieses Eigentum "gemäß den sozialethischen Prinzipien zu verwalten und zu nutzen, die mit der Kennzeichnung des Gemeineigentums als Volkseigentum ausgesprochen und in Satz 2 umschrieben sind" (Ballerstedt a. a. O. S. 19). Die demgegenüber (inssein müssen, daß die Gefahr wirtschaft- rer Gesetze bereits eingetreten sind, es sei

licher Zusammenballung vermieden ist", kann dem Art. 40 HV nicht entnommen werden. Für eine derartige, über ihre materielle Zweckbindung hinausgehende Einengung der Rechtsträgerschaft läßt sich der Verfassung nichts entnehmen. Hiernach ist die in Art. 40 Satz 1 HV getroffene Feststellung nur als Anerkennung eines sozial-ethischen Prinzips zu verstehen. In einer Antithese von Volkseigentum und Eigentum der fentlichen Hand findet sie keine Erklärung. Die Hessische Verfassung ist also weit entfernt, eine Sonderstellung dahin einzunehmen, daß Gemeineigentum das Eigentum der öffentlichen Hand nicht einschließe, solches Eigentum daher unter den Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV, grundsätzlich der Sozialisierung unterliege. Vielmehr ist das Eigentum der öffentlichen Hand ohne weiteres als in Gemeineigentum stehend anzusprechen, so daß für dessen "Überführung" in Gemeineigentum kein Raum ist. Entfällt aber die Möglichkeit einer Überführung in Gemeineigentum, so erledigt sich damit auch die Frage des Eigentumsentzugs, ohne daß es einer Feststellung im entscheidenden Teil des Urteils bedurfte. Die Konstruktion, daß uno actu der öffentlichen Hand das Eigentum entzogen und wieder zurückerstattet ist, wäre überspitzt und ent-behrlich (vgl. Begründung zu § 2 des Entwurfs eines Überleitungs- und Entschädigungsgesetzes, Hess. Staatsanzeiger 1952 S. 74).

Im übrigen bleibt keineswegs Möglichkeit ausgeschlossen, daß künftig der einfache Gesetzgeber, von den oben gekennzeichneten, sozial-ethischen Prinzipien geleitet, Maßnahmen trifft, um auch Unternehmungen der öffentlichen Hand nach ihrer Organisationsform und Wirtschaftsführung den Grundsätzen der Gemeinwirtschaft anzupassen.

Der automatische Eigentumsentzug scheidet auch dann aus, wenn es sich um gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe der Wirtschaftsgruppen des Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV handelt. Diese Betriebe genießen den verfassungsmäßigen Schutz der Sonderbestimmung des Art.43 HV, der ihre Eingliederung in den allein für Großbetriebe vorgesehenen Sozialisierungsprozeß ausschließt (vgl. Gutachten zur Vorbereitung des Gesetzes nach Art. 41 Abs. 2 HV von Hallstein-Kanka-Walk S. 10). Der Gesetzesvorbehalt des Art. 41 Abs. 2 bietet für die Abgrenzung zwischen Mittel- und Großbetrieben den notwendigen Spielraum.

4) Demgegenüber vermögen die grundg e s e t z l i c h e n Sozialisierungsbestim-mungen des Art. 15 GG keine Sperrwirkung auf den kraft der Hessischen Verfassung positivierten Eigentumsentzug auszuüben. Diese Wirkung könnte, wesensgleiche Sozialisierungsobjekte vorausgesetzt, überhaupt nur daraus gefolgert werden, daß nach dem GG "Vergesellschaftung und Entschädigungsregelung streng uno actu erfolgen müssen" (vgl. Weber a. a. O. S. 404), eine Verkoppelung, welche die Hessische Verfassung vermissen läßt.

Daß auch ein Eigentumsentzug, also nicht nur die Vergesellschaftung der enteigneten Vermögensmassen dem grundsätzlichen Junctim unterworfen ist, wird kaum fraglich sein.

Gleichwohl ist hier eine Sperrwirkung, von der gemäß Art. 31 GG jede sonst aba. a. O. S. 19). Die demigegenuber (insbesondere von Ule, a. a. O. S. 25) als
weichende landesrechtliche Sozialisierung
weitere "formelle Voraussetzung" bezeichnete Forderung, daß "in den entscheidenden Organen der Rechtsträger
des Gemeineigentums" die "verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftnen wirtschaftlichen und gesellschaftnicht die Rechtsfolgen, die auf Grund ältelichen Schichten des Volkes so vertreten
nicht die Rechtsfolgen, die auf Grund älteschie hören 2 d. d. C. Gesche wirtschieft.

denn, sie bestimmten dies ausdrücklich" (Dankelmann, "Zur Hessischen Sozialisie-rung", BB 1950, S. 860). Eine derartige Bestimmung besteht aber nicht. Es würde die Annahme, daß späteres Bundesrecht die in der Vergangenheit nach früherem Landesrecht eingetretenen Rechtsfolgen wieder beseitige, auch gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit verstoßen (ähnlich der BayVerfGH in JZ 1951, S. 88). Dem Grundgesetz kommt also jedenfalls eine rückwirkende Kraft indem Sinne, daß der mit dem Inkrafttrelen der HV wirksam gewordene Eigentumsentzug wieder aufgehoben, das Eigentum also wieder an die früheren Eigentümer zurückgefallen wäre, nicht zu (so im Ergebnis auch Maunz a. a. O. S. 39; vgl. auch Krüger a. a. O. S. 63).

Ebensowenig ist einer aus Willensäußerungen der Militär-Gouverneure abgeleiteten Meinung beizupflichten, wonach im Geltungsbereich des GG die zeitlich vor ihm erlassenen Länderverfassungen nur unter dem Vorbehalt einer derogierenden Wirkung bundesrechtlicher, insbesondere bundesverfassungsrechtlicher Normen genehmigt worden seien (so Weber a. a. O. S. 404). Die Vorbehalte der Militärregierungen wollten vielmehr offenbar nur vermeiden, daß durch eine Landesverfassung Rechtszustände geschaffen würden, die der künftigen Errichtung eines gemeinsamen Deutschlands hinderlich im Wege stünden (so zutneffend Maunz a. a. O. S. 35).

Eine andere Frage ist allerdings die, wie ein etwaiger Widerspruch der HV zum GG sich auf den noch nicht abgeschlossenen Teil des Sozialisierungswerkes, also auf die Vergesellschaftung auswirkt, und welche Folgerungen der Hessische Gesetzgeber aus Art. 14 und 15 GG für die Entschädigungsfrage zu ziehen haben wird. Auf diese Frage war im Rahmen der hier gestellten Anträge jedoch nicht einzugehen.

5) Endlich stehen auch besatzungsrechtliche Normen der als Eigentumsentzug erfolgten Rechtsänderung nicht im Wege.

Sperrwirkungen nach dieser Richtung hin könnten lediglich die MilRegGes. Nr. 52 und Nr. 75 sowie das AHK Gest Nr. 27 haben, soweit sozialisierungsreife Objekte von ihnen betroffen werden.

a) Aus Literatur und Rechtsprechung sowie aus amtlichen Verlautbarungen der Militärregierung (vgl. Dölle in einem von der Hessischen Landesregierung vorgelegten Rechtsgutachten "Sozialisierung und Besatzungsrecht" S. 4 ff.) ergibt sich, daß das MilRegGes. Nr. 52 drei Funktionen hat: eine Fürsorgefunktion (Schutz der Rechte abwesender und ausländischen Figer til der Leichte abwesender und der Leichte abwesender und ausländischen Figer til der Leichte abwesender und der Leichte und der Leichte abwesender und der und ausländischer Eigentümer), eine der und austangischer Eigentumer), eine Kontrollfunktion (Ausschluß der Dispositionsbefugnis und der rechtlichen Einflußnahme politisch belasteter Personen auf ihr Vermögen) und schließlich eine konservierende Funktion (Bestandserhaltung des gegneraten Vermögen) standserhaltung des gesperrten Vermögens). Die Sperrwirkung des Gesetzes reicht infolgedessen nicht weiter als seine Zielsetzung; ein Eingriff in die Vermögenssubstanz ist vom MilRegGes. Nr. 52 weder beabsichtigt noch voll-zogen. Das Verbot der Übertragung ("transaction") in Art. V des Gesetzes beschränkt sich auf Rechtsgeschäfte und diesen gleich zu achtende Maßnahmen diesen gleich zu achtende Maßnahmen der Zwangsvollstreckung (Dölle-Zweigert, Kommentar zum Gesetz Nr. 52 Stuttgart 1947 S. 279). Der Fall einer Rechtsänderung kraft Gesetzes ist im MilkegGes. Nr. 52 nicht geregelt. Er kann auch vom Übertragungsverbot nicht berührt werden, weil er den Vermögensstatts ungestattet 1868 weden mögensstatus unangetastet läßt, weder qualitativ noch quantitativ eine Ändeanerkannt; so für den erbrechtlichen Ziff. 11 GG nennt den "Bergbau" ohne Vermögensübergang (OLG Celle vom nähere Kennzeichnung als Gegenstand der 25. Februar 1947 in der Rechtsprechungsübersicht NJW 1947/48 S. 116 Nr. 115) und für den Gesamtvermögensübergang kraft Ehevertrags (Dölle-Zweigert a. a. O. S. 156).

Das MilRegGes. Nr. 75, das nach dem In-krafttreten der HV ergangen und inzwischen durch AHK-Ges. Nr. 27 Art. 15 unter Aufrechterhaltung bereits getroffener Maßnahmen wieder aufgehoben worden ist, hat eine Beschlagnahme von Betrieben des Bergbaus und der Eisen schaffenden Industrie sowie deren Unterstellung unter die Bestimmungen des MilRegGes. Nr. 52 ausgesprochen. Doch haben diese Maßnahmen keine rückwirkende Kraft. Dafür spricht nicht nur der Wortlaut des Gesetzes in den Arti-keln I, 2; II, 3; III<sub>k</sub>, 7 ("is hereby declared to be subject to seizure by Military, Government" = "werden "werden hiermit der Beschlagnahme durch die Militärregierung unterworfen") und Art. II, 4 ("are hereby made subject der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterstellt"), son-dern auch die in der nordamerikanischen Rechtslehre und höchstrichterlichen Rechtsprechung einhellig vertretene Auffasung, daß Gesetze nur dann rückwirkende Kraft haben, wenn die Absicht des Gesetzgebers, ihnen rückwirkende Kraft zu verleihen, im Gesetz selbst unzweideutigen Ausdruck gefunden hat (vgl. Dölle, Sozialisierung und Besatzungsrecht S. 17 ff.). Da dies nicht der Fall ist, kann die durch Art. 41 Abs. I Ziff, I HV bewirkte Eigentumsentziehung durch das MilRegGes. Nr. 75 nicht berührt worden sein.

Für die Positivität des Eigentumsentzugs als der Einleitung des im übrigen program-matisch vorgezeichneten Sozialisierungsprozesses fällt die rechtliche Subsumtionsfähigkeit der Begriffe, welche für die Kennzeichnung der Sozialisierungsobjekte verwendet worden sind, entscheidend ins Gewicht. Es handelt sich um die Begriffe Bergbau, Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, Betriebe der Energiewirtschaft. an Schienen oder Oberleitungen gebundenes Verkehrswesen".

1) Der Begriff des "Bergbaus" (in Art. 41 HV beschränkt auf Kohlen, Kali und Erze) ist in deutschen Gesetzen mehrfach ohne nähere Erläuterung verwendet worden. Sc bestimmt das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Januar 1865 (GS. S. 705) in § 196, daß "der Bergbau . . . . unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden" steht, ohne in dieser oder in anderen Bestimmungen eine Legal-Definition des Begriffs "Bergbau" zu geben; lediglich die Elemente, auf welche sich die polizeiliche Aufsicht im einzelnen erstreckt, sind in Abs. 2 a. a. O. angeführt. Es hat sogar der Gesetzgeber dieses Ge-setzes absichtlich davon abgesehen, sich einer der damals widerstreitenden Ab-sichten über Natur und Umfang der als "Bergwerkseigentium" in das Gesetz eingegangenen Bergbauberechtigung anzuschließen; er hat die Entwicklung und Bestimmung dieses Rechtsbegriffs vielmehr der wissenschaftlichen Forschung überlassen (vgl. Brassert-Gottschalk, Kommentar zum Allgemeinen Berggesetz für die Preußischen Staaten, 2. Aufl. 1914, S. 4). § 54 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. S. 1035) ver-wendet den Begriff "Bergbau" ebenfalls ohne nähere Umschreibung als Unterfall der

nanere Kennzeiennung als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Ersichtlich gehen diese und ähnliche Gesetze davon aus, daß der Begriff des "Bergbaus", wenn nicht bestimmt, so doch hinreichend be-stimmbar ist, so daß die tatbestandsmäßige Enbeumianung im Finzalfall den zur Aus-Subsumierung im Einzelfall den zur Ausführung berufenen Staatsorganen überlassen werden kann.

2) Auch der Begriff der "Eisen- und Stahlerzeugung" ist in hinreichen-dem Maße gerichtlich erkennbar. Offenbar ist zunächst, daß damit nicht die gesamte Eisenindustrie, sondern nur diejenigen Betriebe jenes Wirtschaltszweiges gemeint sind, die der "Erzeugung" von Eisen und Stahl dienen. Auch die Verfassung von Baden (Art. 45) und Rheinland-Pfalz (Art. 61 Abs. 1) haben nicht die gesamte Eisenindustrie für sozialisierungsreif erklärt, sondern sich auf die Eisen erzeugende Industrie beschränkt, die zusammen mit dem Kohlen- und Erzbergbau die sog. Schwerindustrie bilden, bei der die besonderen Voraussetzungen der Sozialisierungsreife in der Regel gegeben sind (vgl. Ule a. a. O. S. 42).

Die Abgrenzung der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie ist aus der Gegenüberstellung zur Eisen und Stahl verarbeiden Wirtschaftszweige fallen unter den Oberbegriff der auch als "Eisen schaffenden Industrie" bezeichneten Eisenindustrie (Ule a. a. O.; vgl. auch Hans Euler, Alters-Aufbau der Belegschaft in Eisen- und Stahlindustrie, Stahl und Eisen 69 Nr. 20 vom 29. September 1949). Dies wird durch einen Blick auf den technischen Arbeitsprozeß deutlich, in welchem der Grundstott Eisen" gewonnen und verarbeitet wird, Aus dem Rohstoff Eisenerz wird mit sog. Zuschlägen als Schlackenbildnern und mit Früttenkoks als Brennstoff in Hochöfen das sog. Beleisen gewonner Directioner. sog. Roheisen gewonnen. Dieses kann als graues Roh- und Gußeisen teils unmittelbar zu Gußwaren verarbeitet, teils für die Stahlerzeugung verwendet werden, oder es kann als weißes Roheisen ein Zwischenerzeugnis für die Stahlherstellung werden. Der Stahl selbst (nach DIN jede Eisenlegierung, die sich ohne Vorbehandlung schmic-den läßt), der also aus dem im Hochofen aus Eisenerzen erzeugten Roheisen gewonnen wird, wird in verschiedenen Verfah-ren (Puddel-Verfahren, Bessemer-Verfahren, Tomas-Verfahren, Siemens-Martin-Verfahren) hergestellt. Der technische Prozeß der Verarbeitung beginnt da, wo die Prozesse der Gewinnung von Roheisen aus Erzen und der Erzeugung von Stahl aus Roheisen (auch aus Schrott und sonstigen eisenhaltigen Rohstoffen) abgeschlossen sind. Der anschließende Prozeß der Verarbeitung des Rohelsens und des Rohstahls in Walzwerken mit. Walzenstraßen, in Hammer-, Preß- und Schweiß-Werken so-wie in Eisen- und Stahlgießereien gehört nicht mehr zur Erzeugung. In der Praxis, in der Erzeugung und Verarbeitung ineinander übergehen können, wird die Grenze nicht immer leicht zu finden sein. Doch kann die Verwirklichung einer in ihrer Tendenz klar erkennbaren Gesetzesverfügung nicht an Schwierigkeiten der prakdischen Abgrenzung scheitern. Es hieße den Gesetzgeber überfordern, wollte man von ihm eine der vielfältigen Praxis in alten Fällen gerecht werdende inhaltliche Präzision verlangen, die angesichts der Bedeutungsschwankung technischer Begriffe die Möglichkeiten einer abstrakten Gesetzesverfügung weit übersteigt.

Es wird in der Praxis auch nicht selten vorkommen, daß Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung gleichzeitig der Eisen- und rung desselben bewirkt. Dies ist für Vermögensübergänge kraft Gesetzes bereits gewerblichen Bodenbewirtschaftung. Art. 74

Stahlyerarbeitung dienen, und es kann sich
die Frage erheben, wie die Abgrenzung
der Verarbeitung von der Erzeugung innerhalb eines und desselben Betriebs möglich ist. Die Antwort ist aus den Darlegungen zu entnehmen, die unten in Ziff. IX dieses Urteils als Gutachten des Staatsgerichtshofs zum Rechtsstreit der Kasseler Verkehrsgesellschaft gegen das Land Hessen niedergelegt sind. Auch hier wird im konkreten Falle die Zuordnung der Betriebsteile zum Gesamtbetrieb unter den rechtlichen Gesichtspunkten der wesentlichen Bestandteile, des Zubehörs im wirtschaftlichen Sinne, der Doppel-, Neben-, Hilfsund Gemischten Betriebe vorzunehmen

3) Wasunter "Energiewirtschaft"
zu verstehen ist, erscheint ebenfalls in ausreichendem Maße erkennbar. Eine nähere
Definition der "Energiewirtschaft" als
"Elektrizitäts- und Gasversorgung" findet
sich in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. 1935
I S. 1451). Spätere Gesetze, die diesen Begriff verwenden, haben auf eine Legal-Definition verzichtet (so z. B. § 7 Abs. 1 des
Zentrallastverteilungsgesetzes vom 21. November 1947; WiGBl. 1948 S. 1), indem sie
offenbar davon ausgingen, daß der Begriff
hinreichend bestimmt sei. In der Tat ist
der Begriff der Energiewirtschaft als Zusammenfassung der Gas- und Elektrizitätsversorgung ohne weiteres justitiabel.

4) Was endlich "das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen" anlangt, so hat der Staatsgerichtshof bereits unter Ziff. X des Teilurteils vom 20. Juli 1951 ausgeführt, wie die Worte "Schienen oder Oberleitungen" sinngemäß zu verstehen sind, nämlich daß von der Sozialisierung sowohl das an Schienen wie das an Oberleitungen wie nuch das an beides gebundene Verkehrswesen betroffen ist. Damit ist zugleich eine hinreichend erkennbare Umschreibung des Begriffs "Verkehrswesen" gegeben.

Im übrigen wird, soweit bei Feststellung der Betriebszugehörigkeit begriffliche Abgrenzungen in Frage kommen, auch hier auf Ziff. IX dieses Urteils verwiesen.

### VII

1) Nach den Ausführungen zu IV bis VI muß für den Wirkungsbereich des Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV im Ergebnis anerkannt werden, "daß die Rechte der früheren Eigentümer mit Inkrafttreten der Hessischen Verfassung erloschen sind, ohne daß dabei die Frage von Erheblichkeit sein könnte, ob und inwieweit neue Rechte an den enteigneten Vermögensmassen begründet worden sind und wem die neuen Rechte nunmehr zustehen" (Dölle a. a. O. S. 39, 40).

Von dieser Frage wird die Aktualität des Eigentumsentzugs überhaupt nur insofern berührt, als jene Vermögensmassen für eine Übergangszeit bis zur neuen Rechtsträgerbestimmung herrenlos erscheinen könnten.

Hiergegen wären vom rechtsstaatlichen Charakter der Verfassung aus Bedenken herzuleiten. Würde sich "ein rechtsleerer Raum für den unmittelbaren Zugriff, sei es der Behörden, sei es jedes einzelnen Interessenten eröffnen" (vgl. Schmitt, Rechtsgutachten a. a. O. S. 17), so wäre die vom weiteren Schicksal der betroffenen Vermögensmassen unabhängige Positivierung des Eigentumsentzugs nicht mehr mit einem auf rechtsstaatliche Ordnung gerichteten Willen des Verfassungsgebers in Einklang-zu bringen und deshalb grundsätzlich abzulehnen.

indes hat, wie unter V 3 c dargelegt worden ist, Art. 40 HV mit richtungweisender Zielsetzung bereits einer Zweckbindung sozialisierungsreifer Objekte Rechtsgeltung verschafft: sie haben "ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes" zu diehen

"Schwebezustände" aber, "bei welchen sich mit einer gegenwärtigen Unbestimmtheit des Rechtssubjekts eine gegenwärtige klare Gebundenheit des Rechtsobjekts verknüpft", widerstreiten nicht nur nichtrechtsstaatlicher. Ordnung, sind vielmehrdem geltenden Deutschen Recht keineswegs unbekannt (so Dölle a. a. O. S. 44 unter Hinweis auf §§ 84, 331 Abs. 2, 844 Abs. 2 Satz 2, 1923 Abs. 2, 2103 Abs. 1, 2162 Abs. 2 BGB).

Im übrigen mag es praktisch für die Auswirkungen der eingeleiteten Sozialisierung dahingestellt bleiben, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Lösung der konstruktiv-theoretischen Frage nach einer Rechtspersönlichkeit als vorläufigem Träger zweckbestimmter Rechtsmacht herangezogen werden können.

Jedenfalls werden von der Rechtsordnung zweckgebundene Objekte infolge vorübergehenden Fehlens eines gegenwärtigen Subjekts nicht zu herrenlosen Gegenständen im rechtstechnischen Sinne.

Es können auch die den künftigen Trägern vorbehaltenen Rechte unter Erwähnung der für solche Träger handelnden Personen im Grundbuch offenkundig gemacht und dadurch gegen einen gutgläubigen Erwerb Dritter geschützt werden (vgl. Güfhe-Triebel, Grundbuchverfügung 6. Aufl. Bd. 2 Berlin 1937 § 15 Anm. 4—8).

2) Eine andere Frage ist, ob etwa die in Art. 41 Abs. 3 HV getroffene Übergangsregelung der Annahme eines kraft Verfassung positivierten Eigentumsentzugs widerstreitet.

Nach dieser Regelung ist ebenso kraft Verfassung, deshalb mit Sofortwirkung, zwischen dem Lande Hessen und den seitherigen Eigentümern der enteigneten Betriebe oder den mit ihrer Leitung betraut gewesenen Personen ein Treuhandverhältnis derart begründet worden, daß hierbei die Treuhänder "Träger von Verwaltungs-und Verfügungsbefugnissen" wurden (Miund verrugungsbetugnissen wurden (Mrchael, Öffentliche Treuhand, Karlsruhe 1948 S. 79). Aus der früheren Betriebsverbundenheit solcher Personen aber auf Treuhandverhältnisse fiduziarischen, also privatrechtlichen Charakters zu schließen privatrechtlichen Charakters zu schließen (so Heyland, a. a. O. S. 41 Anm. 39), erscheint abwegig. Es liegt im Wesen jener sogen. "Verwaltungstreuhand", daß ihr keine dinglichen Eigenrechte zugewiesen sind (vgl. Dölle a. a. O. S. 35), daß vielmehr grundsätzlich nur Treuhandschaften über fremdes Vermögen hierbei in Frage kommen, die "in der rechtlichen Konstruktion von der privaten Treuhand erheblich abweichen und vom Privatrecht her gar nicht zu erfassen sind" (Michael a. a. O. S. 14). Neuerdings erscheinen sie vornehmlich in der Ländergesetzgebung der amerikanischen Zone nach dem Vorbild der dortigen Besatzungsrechte, wo der Treu-händer niemals "rechtlicher Inhaber der ihm anvertrauten Vermögenswerte, son-dern lediglich nach den Bestimmungen des zwischen ihm und der Behörde geschlossenen Vertrags verpflichtet ist, das ihm anvertraute Vermögen nach den Grundsätzen einer ordentlichen und sauberen Vermögensführung zu verwalten" (Dölle-Zweigert, a. a. O. S. 224). Es ist aber nicht anzunehmen, daß ein "wesentlich unter dem Eindruck der Besatzungsrechte ste-hender" Verfassunggeber unter dem Treuhänder des Art. 41 Abs. 3 HV "etwas anderes verstanden wissen wollte" (vgl. Dölle a. a. O. S. 37).

Die in dieser Verfassungsnorm begründete Treuhandschaft widerstreitet also für die in Frage kommenden Betriebe keineswegs der Annahme eines gleichzeitig verwirklichten Eigentumsentzugs, setzt ihn vielmehr grundsätzlich voraus, um überhaupt eine Verwaltungstreuhand im öffentlich-rechtlichen Sinne zu ermöglichen.

Auch würde in unlösbarem Widerspruch zu einem privatrechtlichen Treuhandverhältnis die in Art. 41 Abs. 3 HV alternativ zugelassene Treuhandschaft von Betriebsleitern stehen. Da es bei ihnen auf dingliche Berechtigung nicht ankommt, müssen sie regelmäßig als Schuldner fiduziarisch brgründeter Verpflichtungen ausscheiden.

3) Die Frage, ob die Eigenschaft des Landes Hessen als Treugeber auf einen staatlichen "Durchgangserwerb" (vgl. Dölle a. a. O. S. 40 ff.) hinweist, mag als im Bereiche theoretischer Deutungsversuche liegend auf sich beruhen. Zwingend erscheint die Folgerung nicht, weil für die Treuhänder des Art. 41 Abs. 3 HV lediglich eine "öffentlich-rechtliche Dienstpflicht eywächst" (Michael a. a. O. S. 79), die vom Eigentumsrecht des Treugebers durchaus unabhängig ist.

Zur grundbuchrechtlichen Sicherung der noch unbestimmten end gültigen Rechtsträger wird aber stets die oben erwähnte Eintragungsmöglichkeit genügen.

### VIII.

9 Die Treuhandschaft des Art. 41 Abs. 3 HV ist zeitlich "bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen" begrenzt. Dieser dritte Gesetzesvorbehalt, der in die Art. 40 und 41 HV eingeschaltet ist, kann sowohl auf eine endgültige wie auf eine vorläufige Regelung bezogen werden.

Im Rahmen dieses Vorbehalts ist das von der Antragstellerin als verfassungswidrig angefochtene Ausführungsgesetz vom 25. August 1947 (GVBl. S. 72) wieder nur eine U bergangsregelung. Anderenfalls wäre kaum die Frage der künftigen Rechtsträgerbestimmung offen geblieben. Auf einen provisorischen Charakter der Regelung weist besonders auch die Vorschrift des § 10 lit. c. hin, wonach ein Treuhänder "abberufen" werden kann, "wenn eine endgültige Regelung der Verwaltung des Unternehmens die Weiterführung der Treuhänderschaft überflüssig macht".

So verstanden hat das Gesetz in erster Linie für die bisherigen Betriebseigentümer- oder Leiter den Fortfall der automatischen Treuhandbegründung zur Folge gehabt.

Wenn andererseits in Anlehnung an Art. 41 Abs. 3 HV die nunmehr gemäß § 1 durch Verwaltungsaktzubestellenden Treuhänder wiederum als solche "des Landes" bezeichnet werden, so wird auch hier der öffentlich-rechtliche Charakter des Treuhandverhältnisses erkennbar.

Ebenso eindeutig wie jene verwaltungsrechtliche Form der Berufung und eine ihr entsprechende Bestallung (§ 8) kennzeichnen ministerielle Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse (§§ 6 und 11) die neu geschaffene Rechtslage.

Ist aber die hieraus erwachsene Treuhandschaft rechtlich ebenso zu qualifizieren wie diejenige des Art. 41 Abs. 3 HV, so kann sie nach obigen Ausführungen nicht deshalb verfassungswidrig sein, weil sie für die treuhänderisch zu verwaltenden Betriebe einen Eigentumsentzug voraussetzt. Derselbe entspricht vielmehr in gleicher Weise der Verfassungsnorm des Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 HV wie der Rechtsnatur jener Treuhandschaft.

Das angefochtene Gesetz steht also hinsichtlich der angeordneten Treuhandschaft nicht im Widerspruch zur Hessischen Verfassung.

1) Wie bereits in Ziff. I des Teilurteils vom 20. Juli 1951 erwähnt worden ist, hat das Landgericht in Wiesbaden im Rechtsstreit der Kasseler Verkehrsgesellschaff (KVG) gegen das Land Hessen (2 a O 185/50) durch Beschluß vom 7. September

Die unter Ziff. 1 dieses Beschlusses zur Rechtsgültigkeit des Art. 41 HV gestellte Frage ist durch das Teilurteil beantwortet worden.

Die weiteren Fragen des Beschlusses lauten wie folgt:

"2) Für den Fall, daß Art. 41 aus den zu 1) angegebenen Gründen nicht für unwirksam gehalten wird:

Hat die Klägerin mit Inkrafttreten der Hessischen Verfassung am 1. Dezember 1946 ihr privatrechtliches Eigentum an ihrem Betriebe ganz oder teilweise verloren?

Oder hat die Klägerin ihr Eigentum deshalb nicht verloren, weil ein neuer Rechtsträger (Sozialgemeinschaften) für das Eigentum noch nicht geschaffen ist?

Für den Fall, daß der Klägerin das privatrechtliche Eigentum verblieben sein sollte:

Ist die Klägerin durch Art. 41 der Hessischen Verfassung in der Verfügung über ihr Eigentum beschränkt worden?

Für den Fall, daß eine Eigentumsentziehung oder eine Verfügungsbeschränkung bejaht werden sollte:

Ist der gesamte Betrieb der Klägerin davon betroffen worden oder nur ein Teil des Betriebes?

a) Sind betroffen: Das Verwaltungsgebäude der Klägerin, eingetragen im Grundbuch von Zu Ziff. 4: Wahlershausen Band XVI Blatt 393, Flur 18, Flurstück 68/2,

b) sind betroffen:

c) sind betroffen: bahnen? Die Obusse? Die Kraftomnibusse, obwohl diese nicht an Schienen und (bzw. oder) Oberleitungen gebunden sind?"

2) Zu der im Teilurteil noch nicht erörterten Frage, ob im vorliegenden Falle der Staatsgerichtshof zur Erstattung eines Gutachtens berufen ist, sei nachgetragen:

Im genannten Rechtsstreit hat die Klägerin geltend gemacht, das verklagte Land Hessen habe durch die zu Unrecht auf Art. 41 HV gestützte Vorenthaltung ihres Verwaltungsgebäudes und ihrer gesamten Betriebseinrichtung das ihr durch Art. 45 HV gewährleistete Grundrecht des Privateigentums verletzt.

Das mit einem Verfahren, in welchem eine Grundrechtsverletzung geltend ge-macht wird, befaßte Gericht kann nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsge-richtshof (StGHG) vom 12. Dezember 1947

1950 ein Gutachten des Staatsgerichtshofes (GVBl. 1948 S. 3) ein Gutachten des Staats- teile und das Zubehör im engeren Sinne gerichtshofs einholen, welches für das Gericht bindend ist.

Im Wesen der hier vorgesehenen Begutachtung liegt es aber, daß sich der Staatsgerichthof grundsätzlich auf die Aufstellung abstrakter Rechtsregeln beschränkt, der Beantwortung konkreter Rechtsfragen indes regelmäßig enthält. Es würde der ratio legis des § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 StGHG widerstreiten, wenn der Staatsgerichtshof an Stelle des dort in erster Linie zur Sachentscheidung berufenen "zuständigen Gerichts" diese Entscheidung im Rahmen eines "Gutachtens" an sich ziehen würde. Nur bei einer Sachlage, die tat-sächlicher Aufklärung nicht mehr bedürftig ist, kann der Staatsgerichtshof auch eine konkrete Rechtsfrage beantworten.

3) Die Fragen unter Ziff. 2-4 werden, wie folgt, beantwortet:

Zu Ziff. 2:

Die Antwort auf diese Frage ist aus Ziff. I des Urteilstenors zu entnehmen. Da die Klägerin ein an Schienen oder Oberleitungen gebundenes Verkehrswesen be-treibt, hat sie das privatrechtliche Eigentum an ihrem Betriebe mit dem Inkraft-treten der HV am 1. Dezember 1946 verloren. Daß ein neuer Rechtsträger noch nicht geschaffen ist, steht dem nicht entgegen.

Zu Ziff. 3:

Diese Frage erledigt sich durch die Be-antwortung der Frage 2.

Es ist eine Auslegungsfrage, in welchem Umfange der Betrieb der Klägerin von der

sind betroften:

Forderungen und Bankkonten der Klägerin aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1946,
sind betroffen:

Eigentumsentziehung betroffen der Einzelfragen (a—c) wird das Landgericht davon auszugehen haben, daß die Zuordnung der zum Betriebsvermögen gehörenden Sachen, Rechte der Sachen der Sa und immateriellen Güter eine rein tatsächliche sein und unter Wahrung der vollen rechtlichen Selbständigkeit der Einzelteile erfolgen kann, daß aber die Einzelteile auch einer einheitlichen Sache als Zubehör dienen oder gar unter voller Aufgabe ihrer rechtlichen Individualität den Charakter unselbständiger Bestandteile einer Sache annehmen können.

Wesentliche Bestandteile der zum Betriebsvermögen zählenden Sachen können nach § 93 BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte sein; sie folgen daher der Hauptsache und werden von einer Eigentumsentziehung automatisch erfaßt.

Bei einem großen Teile des Betriebsvermögens wird es sich um Zubehörstücke im Sinne der §§ 97, 98 BGB handeln, die im Zweifel das rechtliche Schicksal der Hauptsache teilen (vgl. §§ 314, 498 Abs. 1, 926, 1031, 1062, 1096, 2164 BGB).

Die Wirtschaftseinheit des Betriebs um-

faßt aber über die wesentlichen Bestand-,

hinaus auch alle rechtlich selbständigen Wirtschaftsgüter, welche im Eigentum des Inhabers stehen, dem wirischaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen be-stimmt sind und zu dem Betrieb in einem seiner Bestimmung entsprechenden räum-seiner Bestimmung entsprechenden räum-lichen Verhältnis stehen (Zubehör im wei-teren Sinne; vgl. RGZ 38, 263; Staub-Bondi, Komm. HGB 12. und 13. Aufl., Berlin 1926, S. 127; Dziegalowski-Thümen a. a. O. S. 427 ff.),

Handelt es sich im konkreten Falle um Vermögensgegenstände, die weder wesent-liche Bestandteile noch Zubehörstücke im weiteren (wirtschaftlichen) Sinne sind, denen also rechtliche Selbständigkeit nicht abgesprochen werden kann, so sind sie von dem Eigentumsentzug nicht erfaßt. Das wird insbesondere für Doppelbetriebe gel-ten, deren einzige Gemeinsamkeit darin besteht, daß sie sich in der Hand desselben Eigentümers befinden. In diesem Falle verbleibt der nicht betroffene Betrieb dem seitherigen Eigentümer.

Läßt sich jedoch bei einem aus mehreren selbständigen Betrieben bestehenden Unternehmen eine rechtliche Trennung nicht ohne weiteres durchführen — etwa weil einige Anlagen gemeinsam benutzt werden oder gemeinschaftliche Betriebsmittel vorhanden sind (sog. Gemischte Betriebe)—, so darf, da Enteignungsvorschriften im Zweifel eng auszulegen sind, die Eigen-tumsentziehung nicht deswegen auf nicht betroffene Betriebe erstreckt werden, weil betroffenen Betrieben die wirtschaftliche H a u p t bedeutung zukommt (Dölle a. a. O. S. 23 f.). In diesem Falle ist mit dem In-kraftreten der HV ein auseinander-setzungsbedürftiges Gemeinschaftsvermö-gen nach Bruchteilen im Sinne des § 741 BGB entstanden, wobei nach den Ausführungen unter Ziff. VII 1 auch eine Unbestimmtheit der künftigen Rechtsträger kein Hindernis für die Wahrung ihrer Teil-haberrechte bedeutet.

Nach diesen Rechtsregeln wird Landgericht die unter Ziff. 4 a-c seines Beschlusses gestellten Fragen, gegebenen-falls nach tatsächlicher Aufklärung im ein-zelnen, hinsichtlich des Verwaltungsgebäudes der Klägerin, hinsichtlich deren Forderungen und Bankkonten aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1946 und hinsichtlich der Kraftomnibusse zu beantworten haben. Die an Schienen gebundenen Straßenbahnen und die an Oberleitungen gebundenen sog. Obusse sind ohne weiteres von der Eigentumsentziehung betroffen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 24 StGHG.

gez.: Dr. Lehr, Dr. Lewinski, Düker Engel, Dr. Herbert Fuchs, Dr. Lesser, Dr. Nickel, A. L. Sellier, Dr. Schröder, Dr. Speith, Frfr. v. Stein

### Buchbesprechungen

Presse- und Rundfunkrecht

Textsammlung aller presse- und rundfunkrechtlichen Vorschriften im Bundesgebiet mit dem Entwurf des Bundespressegesetzes. Von Dr. C.-H. Lüders. Verlag Franz Vahlen GmbH Berlin und Frankfunt a. M.

Furt a, M.

Die nach 1945 eingetretene Rechtszersplitterung im öffentlichen Presse- und
Rundfunkrecht hat diese Materie sehr un-

von Presseerzeugnissen) machte bisher häulig ein zeitraubendes Suchen nach den einschlägigen — verstreut kodifizierten Bestimmungen — verstreut komnzierten — Bestimmungen erforderlich. Die in der Reihe von Vahlens Textausgaben er-schienene Sammlung entspricht daher einem schon lange bestehenden Bedürf-

Die Sammlung bringt außer den eigentübersichtlich werden lassen. Die Bearbeitung presserechtlicher Fragen (z. B. Berichtigungsanspruch aus § 11 Reichspressegesetz und dessen Modifikationen durch die Länderpressegesetze, Fragen aus dem Pressestrafrecht, Beschlagnahme lichen Presse- und Rundfunkgesetzen und

gen Vorschriften über die Auskunftspflicht der Behörden und schließlich auch das AHK-Gesetz Nr. 5 nebst Durchführungsverordnungen. Diese Gesetzestexte finden eine wertvolle Ergänzung durch den Abdruck einer Reihe von Ausführungsverordnungen und (z. T. nicht veröffentlichten) Ausführungserlassen.

Das "Presse- und Rundfunkrecht" von Lüders kann sich deshalb in der täglichen Praxis als sehr nützlich erweisen, darüber hinaus ist es eine wertvolle Quel-lensammlung für die Diskussion um die Neugestaltung unseres Presse- und Rundfunkrechts.

### Enteignung und Entschädigung früher und heute

Eine verfassungstheoretische Untersuchung. Von Prof. Dr. Friedrich Giese. Schriftenreihe der Akademie Speyer, Heft 4 Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen — DM 3.60.

Diese verfassungsrechtliche Studie enthält zunächst eine kurze Übersicht über die Entwicklung des Enteignungsrechts seit dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten und macht dem Leser ersichtlich, daß das Ringen zwischen den Kräften, welche eine soziale Bindung des Eigentums in den Vordergrund ge-rückt wissen wollen, und jenen die indi-vidwelle Figentumgegebte vorteidigen rucht wissen worden, and viduelle Eigenbumsrechte verteidigen, weit in das vorige Jahrhundert zurückreicht. Die in Art. 153 Weim RV gefundene Synthese zwischen beiden Tendenzen, den von Art, 153 geschaffenen - über den Eigentumsbegriff bei der sogen klassi-schen Enteignung hinausgehenden -- erweiterten Eigentumsbegriff, sowie die Rechtslehre und die Rechtsprechung zum Begriff der "angemessenen Entschädigung" stellt der Verfasser übersichtlich dar in 8 von ihm entwickelten Thesen, die z. T. als Grundsätze der Neuregelung nach Art. 14, 15 GG wiederkehren. Die wesentlichen Erörterungen bringen eine Auseinandersetzung mit Art. 14, 15 GG und den nach Inhalt und Tendenz divergierungen entsprachender Bedienen ertennachender Bedienen ertennachender Bedienen ertennachen der Regieren erten gierenden entsprechenden Bestimmungen der gegenwärtigen Länderverfassungen, sie bringen ferner Betrachtungen über die Vereinbarkeit seit 1945 ergangener Gesetze über Sozialisierung und über Bodenrefor-men mit Art. 14, 15 GG. Leider sind an dieser Stelle die Aufbaugesetze der Länder nicht behandelt.

Art. 14 Abs. 3 GG ist aktuelles Recht, während sich Art. 14 Abs. 2 GG mit einem Programmsatz begnügt; die vorliegende Studie faßt das Problem infolgedessen wesentlich von der Entschädigungsseite her an und bezieht auch besatzungsrechtliche Eingriffe aller Art in die einen Entschädigungsanspruch begründenden Akte ein. Die Problematik des Art. 14 GG, die nicht nur in der Feststellung eines Entschädigungsgrundes, sondern hauptsächlich in der Abgrenzung der Enteignung von der öffentlichen Last liegen dürfte, ließ sich in dieser "Enteignung und Entschädigung" bezeichneten Studie selbstverständlich nicht erschöpfend behandeln. Die Schrift kann aber hei der Bearbeitung schwieriger Entschädigungsfälle eine wertvolle Hilfe sein; die reichhaltigen Quellenangaben können ebenfalls dazu beitragen.

Mommentar zum Deutschen Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950 nebst Bundesfassung vom 30. Juni 1950 nebst Bundespersonalgesetz (BPG) vom 17. Mai 1950 von Dr. Richard Schneider Obertregierungsrat, Bundestagsverwaltung 1951, Verlag Bonner Universitätsbuchdruckerei Scheur. Bonn, Ganzleinen 428 Seiten, Ergänzungsband,

Reichsdiensistrafordnung (RDStO) in der Bundesfassung vom 6. Juli 1950 nebst Durchführungsverordnung und Begnadigungsrechtsanordnung, broschiert 51 Seiten.

In der Einführung geht der Verfasser nach einer Darstellung der Entwicklung des Beamtenrechts in den Ländern der Westzone und in der Bizone nach 1945 auf eine Reihe grundsätzlicher Probleme des neuen Beamtenrechts ein, wie z. B. die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Stellung der Frauen im öffentlichen Dienst, Verwendung von Be-

diensteten der Länder bei der Bundesverwaltung, die Auswirkungen der Verordnung nach Art. 132 des Grundgesetzes, die Grundzüge des Gesetzes zu Art. 131 und die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Im einzelnen sind bei dem Bundespersonalgesetz und dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 in der Bundesfassung jeweils im Anschluß an den Wortlaut der Paragraphen die Durchführungsbestimmungen abgedruckt. In Verbindung mit der Kommentierung in den Anmerkungen, den Auszügen aus der amtlichen Begründung und den ebenfalls eingefügten Ausführungsbestimmungen stellt der Kommentar von Schneider ein vorzügliches Hilfsmittel für jeden dar, der sich mit der Materie des Beamtenrechts zu befassen, hat. Im Rahmen der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 und in Verbindung mit § 95 HBG kommt auch in Hessen das DBG zur Anwendung, so daß gerade dieser nicht zu ausführliche Kommentar von dem Praktiker gern zur Hand genommen wird.

In Anhang bringt der Verfasser die weiteren Durchführungsbestimmungen zum Bundespersonalgesetz (Verordnung über den Bundespersonalausschuß vom 15. Juni 1950 usw.), die Einzelbestimmungen über die Ernennung, Beförderung und Entlassung mit den für die Praxis wichtigen Reichsgrundsätzen über die Einstellung, Anstellung und Beförderung sowie den Mustervordrucken. Ferner ist die Verordnung über die Vorbildung und über die Laufbahn der deutschen Beamten mit einer besonderen Zusammenstellung über die Zuständigkeiten im Anhang enthalten. Ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis und Sachregister erleichtern die Arbeit.

Der Ergänzungsband, Textausgabe der Reichsdienststrafordnung (RDStO) in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950 nebst Durchführungsverordnung und Begnadigungsrechtsanordnung vom gleichen Verfasser, wird von der Praxis sehr begrüßt.

Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Von Dr. Alexander Bergmann, Oberlandesgerichtspräsident a. D. 3. Auflage. Verlag für Standesamtswesen Frankfurt am Main. 1. Lieferung DM 11.20, dazu Ganzleinen-Einbanddecke DM 5,90.

Es ist jedesmal ein erfreulicher Anlaß, das Wiedererscheinen eines bekannten und bewährten Werkes zu begrüßen. Bereits seit längerem wurde in Fachkreisen davon gesprochen: der "Bergmann" kommt wieder. Schon diese Bezeichnung allein mit dem Namen des Verfassers, die nur einer begrenzten Reihe von Standardwerken zukommt, beweist, welchen Rang die früheren Auflagen dieses Werkes sich errungen hatten. In der Tat durfte der "Bergmann" wohl bei keiner Stelle, bei der die Kenntnis der ausländischen Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiet des Ehe- und Kindschaftsrechts und den benachbarten Rechtsgebieten erforderlich war - also insbesondere den Vormundschaftsgerichten, den Zivilkammern der Landgerichte, den Standesämtern und ihren Aufsichtsbehörden — fehlen. Das Werk von Bergmann, 1925 erstmalig erschienen, weicht von früheren Werken dieser Art grundsätzlich insofern ab, als seine Darstellung nach Möglichkeit den Text der ausländischen Gesetze im Zusammenhang gibt, aus der richtigen Er-kenntnis heraus, daß der Gesetzestext selbst in höherem Maße als eine systematische Inhaltsangabe ge gnet ist, den

ursprünglichen Eindrück von ausländischem Recht zu vermitteln. Die Auswahl der abgedrückten Gesetzesbestimmungen und die ergänzenden und erläuternden Ausführungen hierzu beweisen die hervorragende Sachkenntnis des erfahrenen Praktikers.

So wertvoll die früheren Auflagen des "Bergmann" im Einzelfall auch heute noch sein mögen, so haben doch die tiefgreifenden Umwälzungen im letzten Jahrzehnt auch in zahlreichen Ländern eine weitgehende Änderung des Familienrechts wie des Staatsbürgerrechts zur Folge gehabt. Die Schwierigkeiten, die sich in den vergangenen Jahren bei der Feststellung des geltenden Rechts fremder Staaten regelmäßig ergaben, sind bekannt, obwohl dessen Anwendungsbereich bei deutschen Gerichten und Behörden infolge des Zustroms von Ausländern gerade in dieser Zeit sich beträchtlich erweitert hat. Die Neuauflage des "Bergmann" füllt daher eine spürbare Lücke.

Der Verlag hat sich entschlossen, das Werk jetzt in Loseblattform herauszugeben, um es künftig immer auf dem neuesten Stand halten zu können. Die erste Lieferung umfaßt zunächst nur die Staaten Frankreich, Italien, Niederlande und UdSSR. Es steht jedoch zu hoffen, daß die weiteren Lieferungen recht bald folgen, um dem Werk wieder seine frühere umfassende Bedeutung zu verleihen.

Grundriß des Verwaltungsrechts, herausgegeben von Ministerialrat L. Ambrosius, Band 9, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Text und Kommentar von L. Ambrosius. Dritte ergänzte Auflage. Verlag L. Schwann, Düsseldorf, 1951, kart. 538 S.

Die vorliegende dritte Auflage des Werkes ist gegenüber den letzten Auflagen erheblich erweitert. Der Verfasser hat außer der Allgemeinen Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst und der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst in der Neufassung vom 1. November 1943 mit den Allgemeinen Dienstordnungen, den Gemeinsamen Dienstordnungen zur ATO. und TO.A für die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die öffentlichen Spar- und Girokassen, der Tarifordnung für Angestellte in Krankenusw. Anstalten (KrT) mit ADO, den Richtlinien für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, auch die in den einzelnen Bereichen, abgeschlossenen Tariforerträge und tarifvertraglichen Vereinbarungen sowie die neue Rechtssprechung der Arbeitsgerichte berücksichtigt.

Ein besonderer Vorzug des Grundrisses ist, daß der Verfasser zur Erleichterung des Zurechtfindens in der ohnehin nicht einfachen Materie des Tarifrechts diejenigen Bestimmungen der ATO., TO.A, ADO, der in den einzelnen Verwaltungen erlassenen Gemeinsamen und Besonderen DO sowie der weiteren vertraglichen Vereinbarungen, die zusammengehören, auch in einem Abschnitt zusammengefaßt hat. Die Kommentierungen- (Erläuterungen Beispiele) sind nüchtern und klar, auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt und behandeln alle wesentlichen Fragen, die sich aus der Durchführung der Be-stimmungen ergeben. Für den Praktiker besonders wertvoll sind die zum Ablesen der Grundvergütung zusammengestellten Tabellen mit den Hinweisen auf die Bestimmungen und den Grund, weshalb die jeweils zustehende Grundvergütung zu

Neu ist, daß der Verfasser den Wortlaut der ATO, und TO.A vorangestellt hat. Im übrigen hat er jedoch in dem Kommentar den bewährten Aufbau, Gliederung des Stoffes nach der zeitlichen Reihenfolge der Entwicklung des einzelnen Arbeitsver-

hältnisses beibehalten. Durch den ausführlichen Anhang (Stand 1. Juli 1951) mit allen Bestimmungen, die bei der Bearbeitung von Einzelfällen herangezogen wer-

den müssen, hat das Werk für die Prauls erheblich gewonnen und wird jedem, der sich mit dem Tarifrecht beschäftigen muß, ein unentbehrliches Handwerkszeug sein.

### Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Kassel.

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel hat die Ausschreibung folgender freigewordener Kassenarztstellen zur Wiederbesetzung beschlossen:

 in Treysa, Kreis Ziegenhain, eine Stelle eines Facharztes für Kinderkrankheiten;
 in Fritzlar, eine Stelle eines praktischen Arztes.

Um die ausgeschriebene Stelle eines Facharztes für Kinderkrankheiten in Treysa können sich nur solche Ärzte bewerben, die in das Arztregister des Zulassungsbezirks Kassel eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung für Ärzte vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen. — Da die ausgeschriebene Stelle eines praktischen Arztes in Fritzlar gemäß § 15 (2) der Zulassungsordnung für Ärzte vom 7. Februar 1950 nicht durch eine Neuzulassung besetzt werden kann, ist ihre Wiederbesetzung nur im Wege der Praxisverlegung eines Kassenarztes des Zulassungsbezirks gemäß § 23 (1) der ZO. möglich. Es können sich daher nur im hiesigen Zulassungsbezirk zur RVO-Kassentätigkeit zugelassene Ärzte um diese ausgeschriebene Stelle bewerben.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, dem Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel einzureichen. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Als Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen: beglaubigte Abschriften der Geburtsurkunde, der Approbationsurkunde, der Facharztanerkennung und des Spruchkammerbescheides, ferner Bescheinigungen über die bisherige praktische klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit, ein polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums sowie eine Rauschgifterklärung, die von einer zur Entgegennahme von eidesstattlichen Erklärungen befugten Stelle abgegeben ist.

Kassel, den 17. 6. 1952

Der Vorsitzende des Schiedsamls für Arzte beim Oberversicherungsamt

Ausschreibung von Kassenarztstellen in dem Zulassungsbezirk Darmstadt

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt hat die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

Neu-Isenburg (Kr. Offenbach)
1 Facharzt für Augenkrankheiten,

Bad Nauheim (Kr. Friedberg)
1 praktischer Arzt,

Grebenau (Kr. Alsfeld) 1 praktischer Arzt.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Ärzte-Register des Zulassungsbezirks Darmstadt eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (beglaubigte Abschriften von Geburtsurkunde, Approbationsurkunde und ggf. Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinigungen über die bisherige praktische klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit, sowie Rauschgifterklärung und polizeiliches Führungszeugnis) sind bis spätestens 31. Juli 1952 beim Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt, Rheinstraße 102, Block B, einzureichen. Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 der Zulassungsordnung (5.— DM) an das Oberversicherungsamt Darmstadt, Schiedsamt für Ärzte (Postscheckkonto Nr. 89248 Frankfurt a. M.) zu überweisen.

Auf § 13 Abs. 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, 16. 6. 1952

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Arzte beim Oberversicherungsamt

In einer Lungenheilstätte (400 Betten) der hiesigen Komm.-Verwaltung (Nähe Königstein) ist die Stelle des Oberarztes baldmöglichst zu besetzen. In Frage kommen nur erfahrene Lungenfachärzte, die das Gebiet der Lungenchirurgie beherrschen und selbständig Plastiken und Pneumolysen ausführen können. Bezahlung nach Verg. Gr. II TO A. Bewerbungen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Spruchkammerentscheid) sind bis zum 31. Juli 1952 einzureichen. Bewerber, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des GG fallen erhalten bei gleicher Befählgung den Vorzug. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Wiesbaden den 13.6.1952

Der Landeshauptmann (Komm.-Verw. d. Reg. Bez. Wiesbaden) Abteilung Ia, Wiesbaden, Schützenhofstr. 3

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Lorsbach (Main-Taunus-Kreis) mit 2082 Einwohnern, wird gemäß § 42 der hessischen Gemeindeordnung öffentlich ausgeschrieben. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsordnung A Gruppe 4. b. 1. Bewerbungen mit Unterlagen (ausführlicher selbstgeschriebener Lebenslaut, Spruchkammerentscheid und Belege über die bisherige Tätigkeit) sind bis spätestens 1. August 1952 an das Bürgermeisteramt Lorsbach mit der Aufschrift "Bürgermeisterbewerbung" einzureichen. Frühester Termin zum Dienstantrilt ist in der Bewerbung anzugeben. Bewerber mit Erfahrung in der Kommunalverwaltung erhalten den Vorzug. Alter nicht über 40 Jahre.

Bei der Kreisverwaltung Groß-Gerau ist die Stelle eines/er orthopädischen Turnlehrers(in) sofort zu besetzen. Die Vergütung erfolgt vorerst nach Gruppe VII TO A. Bei Bewährung ist eine Aufrückung in die Vergütungsgruppe VI b TO A vorgesehen. Verlangt wird der Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung als orthopädischer Turnlehrer(in) mit staatlicher Anerkennung und möglichst praktischer Erfahrung. Das Aufgabengebiet umfaßt den gesamten Kreis Groß-Gerau und ist an verschiedenen Orten regelmäßig Turnstunde zu halten. Bewerbungen, Zeugnisabschriften, handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild sind bis 15. Juli 1952 an den Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau, Darmstädter Straße 24, Zimmer 66, einzureichen.

Groß-Gerau, 26. 6. 1952

Der Kreisausschuß des Landkreises Groß-Geran

Die Stelle des hauptamtlichen Landrats im Oberlahnkreis, Kreisstadt Weilburg, wird gemäß § 38 der Hess. Kreisordnung öffentlich ausgeschrieben. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Besoldung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der staat. Besoldungsordnung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen nach Besoldungsordnung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen nach Besolbstgeschriebenem Lebenslauf und einem Beleg über die seitherige Tätigkeit bis zum 30. Juni 1952 sind an den Vorsitzenden des Kreistages in Weilburg unter dem Kennwart "Landratswahl" einzureichen. Bewerbungsschluß: 1. August 1952.

Weilburg, den 1. 7. 1952

Der Vorsitzende des Kreistages

Zur Mitarbeit in einer zwischenstaatlichen Organisation werden geeignete Bewerber gesucht. Neben einer guten Allgemeinbildung sind besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des öffentlichen Finanzwesens erforderlich. Insbesondere kommen Bewerber in Betracht, die bereits auf den Gebieten des Haushalts-, Kassen-, Besoldungs- und Rechnungswesens oder des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs sowie in Buchführungs-Angelegenheiten tätig gewesen sind. Organisatorische Fählgkeiten, Kenntnisse auf wirtschaftlichem Gebiet, englische oder französische Sprachkenntnisse sowie Auslandserfahrungen sind erwünscht. Die Bewerber müssen bereit und geeignet sein, Dienst auch im westeuropäischen Ausland zu verrichten. Zur Besetzung werden ausgeschrieben:

1 Stelle nach TO. A S

je mehrere Stellen nach TO.A I, II, III, IV, V und VI.

Für Auslandsdienst wird eine Auslandszulage gewährt. Bei Bewährung ergeben sich weitere Entwicklungsmöglichkeiten im zwischenstaatlichen Dienst.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf und einer Übersicht über den Bildungs- und beruflichen Werdegang, beglaubigten Zeugnisabschriften, rechtskräftigem Entnazifizierungsbescheid und Lichtbild bis zum 10. Juli 1952 an das Bundesministerium der Finanzen in Bonn, Rheindorfer Straße 118, zu richten.

Der Bundesminister der Finanzen
– I — P 1400 — 50/52 —

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1952

Wiesbaden, den 5. Juli 1952

Nr. 27

### A Gerichtsangelegenheiten

### Aufgebote

### 1662

1. Wilhelm Walter, 2. Kurt Walter, 3. Otto Walter, 4. Hans Walter, 5. Karl Walter, 6. Johanna Walter, alle in Münzenberg vertreten durch Rechts-Mari Walter, 6 Johanna Walter, alle in Münzenberg vertreten durch Rechtsanwalt Wolf in Butzbach, haben das Aufgebot des Grundschuldbriefs über 500 GM (in Worten Fünfhundert Goldmark) über die in Blatt 1119 des Grundbuchs für Münzenberg zugunsten des Mathildenstifts in Butzbach, Bezirkssparkasse, in Abtl. HI Nr. 2 eingetragene Grundschuld von 500 GM beantragt, Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21, Oktober 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumelen Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, zumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 1/52.

Butzbach, 25. 6. 52 Amtsgericht

Die Bheleute Friedrich Heinrich Johann Kniss und Marie Kniss, geb. Eck-hardt in Bruchenbrücken, haben das hardt in Bruchenbrucken, naben das Aufgebot des verloren gegangenen Hy-pothekenbriefes über die im Grundbuch von Bruckenbricken, Band v. pl. 390 in Abt. IN unter Nr. 16 zugunsten des Heinrich Webermeier in Friedberg-Abt. III unter Nr. 16 zugulüsten des Heinrich Webermeier in Friedberg-Fauerbach eingeträgenen Hypothek von 5000 GMk, beantragt, Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 25. September 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftioserkhärung der Urkunde-erfolgen wird F. 2/52

Friedberg/H., 30. 6, 52 Amtsgericht

### 1664

Der Landwirt Georg Altendorf II. in Wahlen, hat das Aufgebot des verloren-gegangenen Hypothekenbriefs über die im Grundbuch für Wahlen, Band 1, Nr. 1 In, Abt, III, Nr. 11 für die Spar- und Darlehenskasse e.G.m.b.H., Affolter-Darlehenskasse e.G.m.b.H., Alfolterbach eingetragene und in eine unkündare Tilgungsforderung umgewandelte Darlehensforderung von 630 GM verzinslich mit 4. v. H. und ½ v. H. Tilgung beantragt. Der Inhaber der Urfunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 26. September 1952, vorm. 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anbraumen Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde Vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 3/52 Urkunde erfolgen wird. F 3/52

Wald-Michelbach, 19, 6, 52 Amtsgericht

### 1665

Der Landwirt August Kepper in Wolfhagen, Kreis Wolfhagen, hat be-antragt, den seit 1914 verschollenen in da Kellner Ludwig Kepper, geboren am ist be

19. April 1879, zuletzt wohnhaft in Wolfhagen, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert spä-testens bis zum 30. September 1952 dem unterzeichneten Gericht Nachricht dem unterzeichneten bericht Nachricht über seinen Verbleib zu geben, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen kann. An alle die Auskunft über das Leben und Tod des Verschollenen geben können, ergeht die Aufforderung. spätestens bis zu dem genannten Ter-min dem Gericht Anzeige zu machen. II 19/52

Amtsgericht Wolfhagen, 25, 6, 52

### Handelsregistersachen

Nässau-Selterser-Mineralquellen AG., Oberselters. Die Bestellung der beiden Vorstandsmitglieder Bürgermeister Zimmermann u. Buchhalter Schimanski ist bis zum 31. März: 1953 verlängert. HR. B 1

Camberg, 27, 6, 52 \_Amtscericht

### 1667

Fa. Hch. Emil Engelhard & Co., Ecco Matratzenfabrik in Groß-Zimmern. Offene Handelsgeselischaft. Die Firma Offene Handelsgesellschaft, Die Firma hat am I. Januar 1948 begonnen. Allein vertretungsberechtigte Gesellschafter sind: a) Heinrich Emil Engelhard, Tapezier u. Sattlermeister, b) Heinrich Engelhard, Polsterer, Tapezier und Dekorateurmeister, c) Josef Seibert, Kaufmann, alle in Groß-Zimmern, HR A 346

Dieburg, 18. 6. 52 Amtsgericht

In das Handelsregister HRA 64 ist heute die Firma Karl Schneider, Hand-schuh und Wirkwarenfabrik Wolfha-gen eingetragen worden, Geschäftsgen, eingetragen worden. Geschäfts-inhaber ist der Kaufmann Karl Schnei-der in Wolfenhagen, Philippinendorf. HR A 64

Amtsgericht Wolfhagen, 25. 6. 52

### Güterrechtsregistersachen

In das hiesige Güterrechtsregister ist bei den Eheleuten Kaufmann Heimut Lehmann und seiner Ehefrau Johana, geb. Staat, geschiedene Fissahn in Bad Schwalbach am 3. Juni 1952 folgendes eingetragen worden: Durch Ehèvertrag vom 28. Dezember 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Eheman-nes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 163

Bad Schwalbach, 3. 6. 52 Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist be' den Eheleuten Manager Erich

Winde und Elise, geb. Höhnig in Bad Schwalbach am 3. Juni 1952 folgendes eingetragen: Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen stein. Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen, GR 164

Bad Schwalbach, 3. 6. 52 Amtsgericht

Eheleute Dr. Helmut Neveling und Anneliese, geb. Neumann, beide aus Bad Wildungen, Brunnenallee 12. Die Verwaltung und Nutznießung des Man-nes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch potervieller Vertreg und 10 Märg. durch notariellen Vertrag vom 10. März 1952 ausgeschlossen. GR 208

Bad Wildungen, 30. 5. 52 Amtsgericht

### 1672

Der Landwirt Emil Wagner und dessen Ehefrau Luise Elisabeth geborene Kadel, beide wohnhaft in Bensheim-Auerbach a. d. B., Bachgasse 31, ha-ben durch notariellen Ehevertrag vom 9, April 1952 Gütertreinung vereinbart. GR 516

Bensheim, a. d. B., 20. 5. 52

Amtsgericht

### 1673

Der Kaufmann Dr. Hans Kühn und dessen Ehefrau Maria, geb. Westrich, beide in Jugenheim a. d. B., haben durch notariellen Vertrag vom 13. Mai 1952 Gütertrennung vereinbart, GR 517

Bensheim, 17. 6. 52 Amtsgericht

Die Eheleute, Hochbautechniker Emil Krämer und Paula Minna Mathilde Krämer, geb. Blecher in Simmersbach, ha-ben durch notariellen Ehevertrag vom 10. Mai 1952 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 130

Biedenkopf, 24, 6, 52 Amtsgericht

. 4. Juni 1952: Die Eheleute Kauf-. mann Georg Weinkauf, und Marie, geb. Schmidt, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 14. Mai 1952 Gütertren-. nung vereinbart. GR 466

Darmstadt, 25. 6. 1952 Amtsgericht

21 Juni 1952: Die Eheleute Alfred Heinrich Reinhardt, Angestellter, und Hildegard Lina Elisabeth, geb. Frenzel, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 19. Mai 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 467.

Darmstadt, 25. 6. 1952 Amtsgericht

4. Sept. 1951: Eheleute Dipl.-Volksw. Willy Merkel u. Helga, geb, Kurz in Gelnhausen, Durch notariellen Vertrag vom 14. April 1951 wurde Gütertrennung vereinbart. GR 116

Geinhausen, 21. 6. 52 Amtsgericht

Durch Ehevertrag vom 24. März 1952 haben die Eheleute Otto Handstein, Bauer, und Magdalene Katha-rina, geb. Lipp, beide in Klein-Gerau, allgemeine Gütergemeinschaft im Sinne des BGB vereinbart und die Fort-setzung der Gütergemeinschaft nach dem Ableben einer der Enegatten ausgeschlossen, GR III 246-A

Groß-Gerau, 25. 6. 52 Amtsgericht

24. Mai 1952: Bäder, Walter, Verwaltungsangestellier, und Susanne, geb. Schulz, in Ffm. Nied, Kehreinstraße 21. Durch notariellen Vertrag vom 16. August 1949 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1052

6. Juni 1952: Form, Ernst, Bauführer, und Antonie, geb. Sauer, in Fim.-Höchst, Andreasstraße 10. Durch nota-riellen Vertrag vom 21. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1053

6. Juni 1952: Kugel, Heinrich, kim. Angestellter, und Pauline, geb. Wolff in Fim.-Höchsf. Liebtnechtstraße 5, Durch notariellen Vertrag vom 34. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1054

6. Juni 1952: Kemp, Albert, Bäcker, und Irmgard, geb. Jost, in Okriftel am Main, Neugasse 18. Durch nota-tiellen Vertrag vom 9. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1055

9. Juni 1952: Groß, Kurt, Kaufmann, und Hildegard, geb. Völker, in Ffm. Höchst. Bolongarostraße 63. Durch notariellen Vertrag vom 6. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1056

13. Juni 1952: Kahlow, Siegfried, Bundesangestellter, und Christel, geb, Kepp, in Fim.-Nied, Rehstraße 29. Durch notariellen Vertrag vom 26. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1057

14. Juni 1952: Hofer, Ludwig, techn. Angestellter, und Betty geb. Kiupel, in Ffm. Höchst, Leverkuser Straße 10, Durch notariellen Vertrag vom 14. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1058

17. Juni 1952: Liehr Wilhelm Kaufmann, und Gertrud, geb. Collatz, in Hofheim a. Ts., Wilhelmstraße 4. Durch notariellen Vertrag vom 30. März 1950 ist Gütertrennung vereinbart, OR 1059

21. Juni 1952: Herr, Jacob, Kaufmann, und Anna Antonia, geb. Hofmann, in Ffm. Höchst, Schützenbleiche 20. Durch notariellen Vertrag vom 15. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1060

Amtsgericht Fim.-Höchst, 18, 6, 52

Eheleute Götz, August, Kraftfahrer Enleute 6012, August, Mantaner und Eleonore Anna, geb. Zartmann, Viernheim, Friedrichstr. 50<sup>5</sup>/10. Durch Ehevertrag vom 5, März 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 5 GR 132a

Lampertheim, 5. 6, 52 Amtsgericht

Eheleute Anton Heinrich Born, Kaufmann und Amalie, geb. Brandt in

Kelsterbach, Mörselder Str. Burch Ver-trag vom 18. Juni 1952 ist Gütertren-mung vereinbart, 4 GR 287

Langen/Hessen, 23. 6. 52 Amtsgericht

### 1682

Karl Georg Hellwig, Kaufmann, und Ehefrau Margarete Luise, geb, Kratz beide wohnhaft in Offenbach/Main. Durch notariellen Vertrag vom 27, Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart, g 00 2470 1952 ist G 5 GR 2479

Offenbach/M., 28.6.52

### 1683

Am 16. Mai 1952: Eheleute Desor, Wilhelm, Versicherungsinspektor, und Bla, geb. Stockmann, Wiesbaden, Schachtstraße 17. Durch Ehevertrag vom 6. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1334 A

Am' 16, Mal 1952: Eheleute Neu, Wilhelm Hugo, Schmiedemeister und Autokaufmann, und Luise, geb. Sippel, in Wiesbaden, Heienenstraße 16, Durch Ehevertrag vom 22, April 1952 ist Gütertrennung vereinbart, 2 QR 1335 A

Am 23. Mai 1952: Eheleute Stolter-foth. Wilhelm, Polizeikommissar, und Viktoria, geb. Pix. in Wiesbaden. Nero-fal 17. Durch Ehevertrag vom 2. Mai 1952 ist die Verwaltung und Nutz-nießung des Ehemannes an dem Ver-mögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1336 A

Am 23. Mai 1952: Eheleute Polley, Am 23. Mar 1952: Enereuse reney, Heinz, Ingenieur, und Antonia geb. Blab, in Wiesbaden, Schiersfeiner Str. 1. Durch Ehevertrag vom 3. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart, 2 GR 1337 A

Am 26. Mai 1952: Eheleute Ohlen-Am 2b. Mai 1902: Enciente Unicadorf, Erwin, kautm. Angestellter, und Hertha, geb. Rother, in Wiesbaden, Holsteinstr. 19. Durch Ehevertrag vom 17. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1338 A

Am 27. Mai 1952: Eheleute Schwal-Acq. 27. Mai 1902. Engletite Schwai-bach, Wilhelm, Stukkateur, und Anna, geb. Ehlig, in W.-Dotzheim, Tauhus-straße 8. Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1339 A

Am 27. Mai 1952; Encleute Schmidt, Julius, Vermögensverwalter, und Wilhelmine, geb. Engel, in Wiesbaden, Rheinstraße 69. Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1340 A bart. 2 GR 1340 A

Am 27. Mai 1952: Eheleute Knell, Philipp Walter, Metzgermeister, und Elisabeth Wilhelmine, geb. Wiegand, in Wiesbaden, Moritzstraße 43. Durch Ehevertrag vom 6. Mai 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehelrau ausgeschlossen, 2 GR 1341 A

Am 4, Juni 1952: Eheleute Bücking, Friedel Robert, Kaufmann, und Adel-lieid, gob. Höpiner, in Wiesbaden, Luxemburgplatz 4. Durch Ehevertrag vom 3, Mai 1952 ist Gütertreinung vereinbart, 2 GR 1342 A

Am 5. Juni 1952: Eheleute Kaulhold Karl, Arbeiter, und Frieda, geb. Arras in Kostheim, Münchhofstraße 45. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besörgen und ihn zu vertreten ausgeschlossen. ihn zu vertreten, ausgeschlossen. 2 OR 1343 A

Am 5. Juni 1952: Eheleute Uhrhan, Karl Hermann, Maler, und Christine, geb. Lahm, in Wiesbaden, Nerotal 54. Durch Ehevertrag vom 20. Mai 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehe-frau ausgeschlossen. 2 GR 1344 A

Am 6. Juni 1952: Eheleute Heesch, Walter, Behördenangestellter, und Elfriede, geb. Granz, in Wiesbaden, Rauenthaler Straße 10, Das Rechti der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ist durch den Mann ausgeschlossen, 2 GR 1345 A

Am 9. Juni 1952: Eheleute Nicolovius, Richard, Kaufmann, und Elisabeth geb. Prinz. in W.-Bierstadt, Wartestraße 15. Durch Ehevertrag vom 26. Oktober 1951 ist Gütertrennung vereinbart, 2 GR 1346 A

Am 9. Juni 1952: Eheleute Regel, Am 9, Juni 1952: Eheleute Regel, Oswald, Schreinermeister, und Frieda, geb. Schurr, in Wiesbaden, Wallufer Straße 5. Durch Ehevertrag vom 30. Mai 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1347 A

Am 10. Juni 1952: Eheleute Füge Am 10. Juni 1902: Engletic Puge, Friedrich Landwirt, und Else geb. Karow, in W.-Kostheim, Schulstr. 15. Durch Ehevertrag vom 23. Mai 1952 ist die Allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. 2 GR 1348 A

Am 13, Juni 1952: Eheleute Thiel, All 13, Jum 1952; Encieure Inici, Oskar, Kaufmann, und Emma, geb. Penz, in Wiesbaden, Adolfsallee 28. Durch Ehevertrag vom 8. Dezember. 1947 und 27, Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2GR 1350 A

Am 13. Juni 1952: Eheleute Heghler, Kurt, Versicherungsangestellter, und Edeltraut, geb. Minther, in Wiesbaden, Dotzheimer Str. 84. Durch Ehevertrag vom 7. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart, 2 GR 1351 A

Am 17. Juni 1952: Eheleute Kaest-ner, Robert: Ingenieur, und Hildegard, geb. Mazel, in Wiesbaden, Tennelbach-straße 69. II. Durch Ehevertrag vom 23. Mai 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 1352 A

Am 19. Juni 1952: Eheleute Dr. Hä-bich, Theodor, Ministerialrat, und Else, geb. Reeber, in Wiesbaden, Kleist-straße 18. Durch Ehevertrag vom 28. Mai 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen, 2 GR 1353 A

Am 19. Juni 1952: Eheleute Haas Mit 19. Juni 1932: Encieure Maas, Walter, Kaufmann, und Lisa, geb. Eggeling in Wiesbaden, Schilling-straße 2. Durch Ehevertrag vom 21. Mai 1952 ist Gütertrennung verein-bart, 2 GR 1354 A

Am 19. Juni 1952: Eheleute Luckner Max, Kauimann, und Elfriede, geb. Krü-ger, in Wiesbaden, Elfviller Straße 2. Durch Ehevertrag vom 26. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart, 2 GB 1055 k 2 GR 1355 A

Am 19. Juni 1952: Eheleute Reusch, Am 19. Juni 1952; Eheleute Reusch, Paul Friedrich, gen. Fritz. Kaufmann, und Edit Manuela, geb. Gruner, in Wiesbaden, Rauenthaler Str. 16. Durch Ehevertrag vom 20. August 1957 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehelrau ausgeschlossen, 2 GR 1356 A

Am 25. Juni 1952: Eheleute Horn, Josef, Kaufmann, und Mina, geb. Scheib, in Wiesbaden, Walramstr, 25. Durch Ehevertrag vom 23. Juni 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 2 GR 1357 A

Am 25. Juni 1952: Eheleute Sei-wert, Karl August Johann, Architekt, und Liselotte Anna Wilhelmine, geb. Lehna, in Wiesbaden, Albrecht-Dürer-Straße 35. Durch Ehevertrag vom 16. Juni 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen, 2 GR 1358 A

Wiesbaden, 28, 6, 52 Amtsgericht

### Vereinsregistersachen

### 1684

Freie Christengemeinde "Philadel-phia" Lixfeld-Frechenhausen in Lixfeld. VR 85

Bledenkopf, 23. 6. 52 Amisgericht

### 1685

Verein: Allgemeiner Sportclub Darmstadt, Sitz: Darmstadt, VR 199 Darmstadt, 5. 6. 1952 Amtsgericht

### 1686

Sport- und Kultur-Gemeinschaft, Walldorf/Hessen, 4 VR 137 Groß-Gerau, 25, 6, 52 Amtsgericht

### 1687

Kultur- und Sportgemeinschaft Krum-bach i. Odw. in Krumbach i. Odw. VR Nr. 38

Fürth 1. 0dw., 23, 6, 52 Amisgericht

Bund vertriebener Deutscher (ByD), Kreisverband Hanau-Stadt e. V. in Ha-nau. Die Satzung ist am 26. April 1952 errichtet. Vorstand: Geschäftstührer withelm Jäger, Kreisvorsitzender; Kaufmann Emil Kempe, Stellvertreter; beide in Hanau/Main, 4 VR 183

Hanau, 25, 6, 52

### 1689

Vereinigte Arbeiter-Sportvereine e.V. verlingte Arbeiter-Sportvereine e. v., Großauheim in Großauheim Die Satzung ist am 7. April 1952 errichtet. Der Vorstand bedarf zu Geschäften, die den Betrag von 400 DM überschreiten sowie zum Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundsfücken die Ermächtigung durch die Mitziliederwassamtuur. Verstand. Grundstücken die Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung, Vorstand: Rentner Hermann Schönberg, Arbeitsgerichtsrat a D. Hugo Conrad, Rentner Friedrich Steigler, Zimmermann Olto Jung, Portier Josef Schneider, Schuhmacher Ernst Steinmacher, sämtlich aus Großauheim, 4 VR 184

Hanau/M., 27. 6. 52 Amtsgericht

### 1690

Volkssparverein Langen und Umgebung in Langen. Die Satzung ist am 7. Juni 1952 festgestellt. Vorstand im Sinne der § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied, Erster Vorsitzender ist Optikermeister Alfred Oeder in Langen. VR 102.

Langen, 20. 6. 52 Amtsgericht

### 1691

Südviertel Gemeinde e. V. Mar-burg/Lahn. VR Nr. 214

Marburg/L., 26. 6. 52 Amtegericht

### 1692

In das Vereinregister wurde der Volkssparverein Büdingen Land in Nidda am 25. Juni 1952 eingetragen. VR 35

Midda, 26. 6. 52 Amtsgericht -

### 1693

Am 7. Mai 1952: Alpenverein Tep-litz-Schönau, Wiesbaden, Nerostr, 28, 2 VR 664

Am 7. Mai 1952: Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände Deutscher Ziegen-züchter in Wiesbaden, Gutenberg-straße 4, 2 VR 665

Am 14. Mai 1952: Narrenzunft 1950 "Erbenheimer Brummer", W.-Erbenheim, Wandersmannstraße 60. 2 VE 666

Am 19. Mai 1952: Radsportklub "Sturmvogel" Wiesbaden, in Wies-baden, Johannisberger Straße 11. 2' VR 667

Am 4. Juni 1952: Hessischer Kanu-Verband e. V., in Wiesbaden, Wiesb.-Biebrich, Uferstraße 2, 2 VR 668

Am 6. Juni 1952: Interessengemein-schaff Hersteller künstlicher Augen in Wiesbaden, Taunusstraße 44, 2 VR 669

Am 10. Juni 1952: Bund vormaliger berufsmäßiger Wehrmachtsangehöriger und ihrer Hinterbliebenen (ByW), Kreis-gruppe Wiesbaden, in Wiesbaden, Emser Straße 32. 2 VR 670

Am. 4, Juni 1952: Turn: und Sport-gemeinschaft 1905 Kostheim, in Kost-heim. 2 VR (M) 14

Wiesbaden, 28, 6, 52 Amisgericke

### Konkurssadien

### 1694

Das Konkursverlahren über das Vermögen des Kaufmanns Walther Neumann in Bad Wildungen, Brunnesaliee 12, als Inhaber der Firma Wildunger Straßenbau, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußterains aufgehoben, N 3/49

Bad Wildungen, 25. 6. 52 Amtsgericht

### 1695

Amtsgericht

Uber das Vermögen der Firma GroßTextii G.m.b.H., Großhandei, Ausrüstung, Export-Import, Franklurt am
Main, Elbestraße 17, wird heute am
Main, Elbestraße 17, wird heute am
Main, Elbestraße 17, wird heute am
23, Juni 1952, 14 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses erölfnet. Der Rechtsanwalt Dr.
Albin Fritsch, Franklurt am Main, Saalburgstr. 31, Tel. 43461 wird zum Vergleichsverwalter ernannt, Termin zur
Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 18, Juli 1952,
9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße. Neubau
1, Stock, Zimmer 132, anberaumt. Die
Gläubiger werden aufgefordert, ihre
Forderungen alsbald nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Erölfnung
sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen werden aufrechterhalten. Der Vergleichsvorschlag sowie das
Ergebnis der Ermititungen können belm
Vergleichsgericht eingesehen werden.
81 VN 18/52

Frankfurt/M., 23. 6. 52 Amtsgericht

### 1696

Die Firma Obers und Schmidt of G., Herrenkteiderlabrik in Hollieim/Ts., hat am 23. Juni 1952 beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverlahrem zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Dr. H. Markau, Frankfurt am Main-Höchst, Daibergstraße 5, Tel. 13100 bestellt, Oegea die Vergleichsschuldnerlin wird mit Wirkung vom 24. Juni 1952, 12 Uhr, ein allgemeines Verläußerungsverbot erlassen, Verlügungen und Leistung mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind undeschränkt wirksam, 81 VN 19/52

Frankfurt/M., 24. 8. 52 Amtsgericht

Das Konkursversahren über das Vermögen des Bauingenieurs Haus Lockhaas, Frankfurt am Main, Hanguer Landstraße 340 wird nach Abhaitung des Schlußternines ausgehoben, si un Arici 81 VN 46/51

Frankfurt/M., 24, 6, 52 Amtsgerichi

### 1698

'In dem Konkursverlahren der Fram Johanna Elisabeth Schefold, Parlümerie' und Seifengroßhandlung, Frankfurt am Main, Friedrick-Ebert-Str. 56, Wird zur Abnahme der Schlußrechnung Termin

anberaumt auf den 14. Juli 1952 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstaße 2, Zimmer 43, Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: 960 DM als Vergütung, 148,20 DM für Auslagen. 81 N 150/50

Frankfurt/M., 24. 6. 52 Amtsgericht

### 1699

Der Beschiuß vom 5. Juni 1952 durch den das Vergleichsverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Karl Aschen-bach, Frankfurt am Main, Vilbeler Landstraße 36 gem. §§ 96, 102 Vergl.-Ordn, eingestellt und das Anschlußkon-fursyerfahren eröffner worden ist ist Ordn. eingestellt und das Anschlußkon-kursverfahren eröffnet worden ist, ist am 16. Juni 1952, 24 Uhr rechtskrättig und damit wirksam geworden. Der Rechtsanwalt Dr. Nückell, Frankfurt am Main, Wolfgangstraße 6, Tel. 51122, ist zum Konkursverwalter ernannt. In Ergänzung dieses Beschluses wird an-geordnet: Konkursforderungen sind bis zum 19. Juli 1952 nut bei dem Gericht in doppelier Ausfertigung anzumelden. in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind zinsen bis zur Konkurserolinung sind mit dem errechneten Betrage anzumel-den, Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie bier die Bestellung eines Gläubiger-ischusses und eintretendenfalls die m § 132 Konkursördnung bezeichneten Gegenstände, auf Freitag den 18. Juli Gegenstände auf Freitag, den 18. Juli 1952, 11.15 Uhr und zur Früfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 29. August 1952, 11.15 Uhr vor den Antspericht Frankfurt am Main, derichtsgebäude Gerichtsstraße 2. Zimmer 132, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigeffist bis 19. Juli 1952 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 203/52

Frankfurt/M., 21. 6. 52 Amtsgericht-

### 1700

Der Beschluß vom 5. Juni 1952 durch den das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Nassovia Nährmittelfabrikation Karl Achenbach & Co. Frankfurt am Main, Vilbeler Landstraße 36, gem. §\$ 96, 192 Vergl. Ordn. eingestellt und das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden ist, ist am 17. Juni 1952, 24 Uhr. rechtskrätig und damit wirksam geworden. Der Rechtsanwalt Dr. Nückell, Frankfurt am Main, Wolfgangstraße 6 Tel. 51122, ist zum Konkursverwalter ermannt. In Ergänzung dieses Beschlusses 51122, ist zum Konkursverwalter ernannt. In Ergänzung dieses Beschlüsses
wird angeordnet: Konkursforderungen
sind bis zum 19. Juli 1952 nur bei dem
Gerichte in doppelter Ausfertigung anzumelden, Zinsen bis zur Konkurseröffng sind mit dem errechneten Beange anzumelden. Es wird zur Beschlubfassung über die Beibehaltung
des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses
und eintretendenfalls über die im § 132
der Konkursordnung bezelchneten Geder Konkursordnung bezeichneten Ge-genstände auf Freitag, den 18. Juli 1952, 11 Uhr und zur Prüfung der an-1952, 11. Uhr und zur Prüfung der an-gemeldeten Forderungen auf Freitag, den 29. August 1952, 11 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Ge-richtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zim-mer 132, Termin anberaumt, Offener Arrest wird angeordnet, Anzeigefrist bis 19. Juli 1952 mit Folgen nach §§ 118, 119, KO bestimmt, 81 N 202/52

Amtsgericht Frankfurt/M., 21, 6, 52

### 1701

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmannes J. Nalbach. Frankfurt am Main, Körnerstraße 13; kohaber der Vau-Ge, Vereinigte Gewürzmühlen Frankfurt am Main-Fechenheim, Alt Fechenheim 60, wird eingestellt. Zugleich wird gemäß §§ 100, 102 der. Vergleichsordnung heute am 20. Jüni 1952, 13.15 Uhr, das Anschlußkonhursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt H. Röhm, Frankfurt am Main, Gutleutstraße 3, Telefor 31669 wird zum Konkursverwalter ernannt. Kon-

kursforderungen sind bis zum 11. Aug. 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem er-rechneten Betrage anzumelder Erwich rechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibe-haltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusdie Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf den 1. August 1952, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemelde en Forderungen auf den 29. Aug. 1952, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 132, Termin anberaumt, Offener Arrest ist anggordnet. 81 N 231/52

Frankfurt/M., 20, 6, 52 Amtsgericht

### 1702

In dem Konkursverfahren der Frau Elisabeth Marquardt, Frankfurt am Main-Fechenheim, Schießhüttenstr. 2. wird eine Gläubigerversammlung auf den 28. Juli 1952. 9 Uhr, vor dem Amts-gricht Frankfurt am Main, Gerichtsge-bäude Gerichtsstr. 2, Zimmer 83, einberufen. Tagesordnung: Beschlußtas-sung über die Veräußerung des Grund-stückanteils Starkenburgerstraße 8 und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, 81 N 308/50.

Frankfurt/M., 28, 6, 52 Amtsgericht

Über den Nachlaß des techn. Kaufmanns Johannes Bäcker, Frankfurt am Main, verstorben am 25. März 1951 daselbst, wird heute am 19. Juni 1952, 8.30 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Hans Amend. Frankfurt am Main. Taunusanlage 21. Tel. 73785, wird Zur Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1952. nur bei dem Gerichte in doppelter Ausierfigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernankten. oder die Wähl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintre-Uber den Nachlaß des techn. Kaufwalters, sowie über die Bestellun eines Gläubigerausschusses und eintre tendenfalls über die im § 132 der Kon-kursordnung bezeichneten Gegenstände, auf Montag, den 14. Juli 1952, 10.30 Uhr und zur Prüfung der ange-meldeten Forderungen, auf Montag, den 11. August 1952, 9 Uhr, vor dem Amts-gericht Frankfurt am Main, Gerichts-straße 2. Zimmer 43. Termin anbe-raumt. Offener Arrest wird angeordnet. Anzeigefrist bis 15. Juli 1952 mit Fol-gen nach §§ 118, 119 Konkursordnung bestimmt. 81 N 353/51 tendenfalls über die im § 132 der Kon-

Frankfurt/M., 19, 6, 52 Amtsgericht

### 1704

Über das Vermögen des Martin Ibe, Uber das Vermögen des Martin Iber-Friedberg/Hessen, Gebrüder-Lang-Straße Nr. 32, z. Z. Oberursel, Kuranstalt Hohe Mark, ist heute, am 1. Juli 1952, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröfinet worden, da der Schuldner zahlungs-unfähig ist, Konkursverwalter: Rechts-anwalt Dr. Schwab, Friedberg/H. Kon-kursforderungen sind bis zum 21. Juli 1952 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beechufftessung über Reihehaltung 1952 beim Gericht anzumeiten. Teilin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigeraus-schusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände kursordnung bezeichneten Gegenstande und Termin zur Früfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 1. August 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Friedberg/Hessen. Kaiserstraße 96, Zimmer Nr. 8 Erdgeschoß. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache bestitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldnet verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Juli 1952 anzeigen, N 28/52

Friedberg/H., 1, 7, 52

### 1705

In dem Konkursversahren über das Vermögen der Firma Robert Müller & Co. OHG., Lich, wird zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Prüfüng der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Samstag, den 19. Juli 1952, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht in Gießen, Guttleischstraße 1, anberaumt. Zu der Gläubigerversammlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Für den Fall teiligten hiermit geladen. Für den Fall der Einstellung des Verfahrens wird der Termin zur Annahme der Schlußrechnung und zur Festsetzung der Vergütung und Auslagen der Konkursver-walter und der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses bestimmt. Die Schlußrechnung mit Belegen liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts auf, 6 N 7/49

Gießen, 30, 6, 52 Amtspericht

1706
In Sachen Betreffend den Konkurs über das Vermögen des Willi Link, Autoreparaturwerkstatt, in Remsfeld, Kreis Fritzlar-Homberg, wird das gegen den Schuldner ergangene allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben. N 3/51

Homberg, Bez. Kassel, 30, 6, 52

Amisgericht

### 1707

Uber das Vermögen des Kaufmanns Ludwig Mander, Inhaber der Tabak-warengroßhandlung gleichen Namens, Kassel-W., Wilhelmshöher Allee 276, wurde am 25. 6. 1952, 16 Uhr. wegen Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsyer-fahren zur Ahwendung des Konkurses Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Hermann Reiffenstein, Kassel, Obere Königstraße 45; Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 23, 7, 1952, 8,15 Uhr, Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Bl. C; Zimmer 50. Der Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermitslungen liegen auf iger weiterer Ermittlungen liegen auf iger weiterer Ermitsungen negen auder Geschäftsstelle des Amtsgerichts,
Abt. 17. zur Einsicht der Beteiligten
aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweitach
beim Gericht anzumelden, 17 VN 11/52 Kassel, 25. 6. 52 Amtsgericht

1708

Uber das Vermügen des Kaufmanns Paul Prüfer, Inh. des Möbelhauses glei-chen Namens, Lohfelden, Krs. Kassel, Söntestraße 11, wurde am 26. 6. 1952, 14 Uhr. das Konkursyerfahren er-öffnet, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Eugen Helmich, Kassel, Wilhelmstr. 15. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 30. 6. 1952 beim Amtsgericht, zweifach, Wahltermin und Beschlußfas-sung üher Auträge remäß 88 132. zwerlach, wainterinin de desartata sung über Anträge, gemäß §§ 132, 134 und 137 KO, am 23. 7. 1952, 14 Uhr; Prüfungstermin am 6. 8. 1952, 11 Uhr, Eugen-Richter-Straße 4, Block C. Zimmer. 50. Offener Arrest Block C. Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursver-walter bis zum 20. 7. 1952, 17 N 57/52 Kassel, 26. 6, 52 Amtsgericht

### 1709

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Helmut P. Griese als Alleininhaber der Firma "Textilia" Handweberei und Knüipferei, Wetter, Kr. Marburg, wohnhaft in Marburg/L. Barfüßerstraße 3 ist der Schlußtermin auf den 29. Juli 1952, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Universitätsstraße 24, I. Stockwerk, Zimmer 8, bestimmt, Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anternet In dem Konkursverfahren über das em Verwalter der der verteilung zu berucksich-tigenden Forderungen, sowie zur An-hörung der Gläubiger über die Erstat-tung der Auslagen. Die Schlußrechnung Amtsgericht kann in der letzten Woche vor dem

Termin bei dem genannten Gericht, Zimmer 11, von den Berechtigten ein-gesehen werden, 7 N 12/49

Marburg, 30. 6. 52 Amtsgericht .

### 1710

In dem Konkursverfahren über das In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Baumeisters Stephan Preetz, Inhaber der Bauhütte Marburg/Lahn, Cappel. Krs. Marburg, Unteres, Siedlung, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche, Vergleichstermin auf den 29. Juli 1952, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Marburg/Lahn, anharaum Der Vergleichsprecklag und voi dem Amisgericht in Matdurgilahn, anberaumt, Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerauschusses sind auf der Geschäftsstelle des Kon-kursgerichts zur Einsicht der Beteilig-ten niedergelegt, 7 N 42/50

Marburg/L., 30. 6. 52 Amtsgericht

Der Antrag des Dipl.-Ing. Hellmut Bock, Inhaber eines Radio- und Elektro-geschäftes in Lauterbach/Hessen, Bahnhofstraße 42, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu "eröffnen, wird abgeleint, weil der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners nicht entspricht und weil im Falle der Fortführung des Unternehmens seine Erhaltung durch den Vergleich offenbar nicht zu erwarten ist (§ 18 Ziff, 3 u. 4 VO.). Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VO. heute, am 30. Juni 1952, 15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antraestellers eröffnet. Vermögen des Antragstellers eröffnet Der Steuerberater Alfred Münzel in Lauterbach/Hessen Bahnhofstraße 47, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 2. August 1952 in zweifacher Ausfertigung bei dem Gericht anzumelden. Zur Bebei dem Gericht anzumelden. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung
des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses
und gegebenenfalls über die gem. § 132
KO. bezeichneten Fragen-wird auf
Mittwoch, den 16. Juli 1952 9 Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 20. August
1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in
Lauterbach/Hessen, Zimmer 22. Termin
bestimmt. Alten Personen, welche eine
zur Konkursmasse gehörige Sache im
Besitz haben oder zur Konkursmasse
etwas schuldig sind, wird aufgegeben, Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu der-abfolgen oder zu leisten, auch die Ver-pflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkurserungte, bis zum 21. 16. 16. Konkursverwalter bis zum 31. Juli 1952 Anzeige zu machen. VN 1/52

Lauterbach/H., 30. 6. 52 Amtsgericht

### 1712

Die Firma Arthur Poths, Auto-Transporte in Wiesbaden-Erbenheim, Bahnhofstraße 7-9, hat durch einen am 26. Juni 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Vergleichsverranfens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt, Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Ent-scheidung über die Eröffnung des Verscheidung uber die Eroffung des Ver-gleichsverfahrens der Vermögensver-walter Franz Spring in Wiesbaden, Mo-ritzstraße 74, zum vorläufigen Verwal-ter bestellt. Von der Anordnung von Si-cherungsmaßnahmen, wird vorerst abgesehen, 6b VN 11/52

Wieshaden, 2, 7, 52 Amtsgericht

### Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

### Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind

spätestens im Versteigerungstermin vor spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Ge-boten anzumelden und, wenn der Gläu-biger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Fest-stellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung, des Versteigerungserlöses dem An-spruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Belriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beansprüchten Razges schriftlich einzureichen oder zu Protkolt der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVO mithaftenden Zubehörs ent-§ 55 ZVO mithaftenden Zubehörs ent-gegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Ver-fahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegen-standes tritt.

### 1713

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von A Huppert, Band 3, Blatt Nr. 64. B) Huppert, Band 3, Blatt Nr. 65. C) Laufenseiden, Band 22. Blatt Nr. 645 eingetragemen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwock, dem Pr. Sepfember 1952. 9 Uhr, an der Gerichtsstelle. Hausstraße 12. Zimmer 30, versteigert werden, A) Huppert, Band 3, Blatt Nr. 64: 11d. Nr. 1, Ktbl. 12. Parz. 1128, Grundsteuernunterrolle 142. Acker, am dürren Garten, 2. Gewann, 7,39 Ar, höchstzulässiges Gebot 55 DM; Ild. Nr. 2, Ktbl. 12, Parz. 1235, Acker, am dicken Busch, 3, Gewann, 12,71 Ar, höchstzulässiges Gebot 150 D.Mark. B) Hupperf, Band 3, Blatt Nr. 65: Ild. Nr. 1, Ktbl. 7, Parz. 862, Grundsteuermutterrolle 216, Acker, Hollerstück, 3, Gewann, 6,76 Acker, 14, 13, Parz. 1297, Acker, Seckerdell, 13, 40 Ar, höchstzulässiges Gebot 200 DM; Ild. Nr. 2, Ktbl. 13, Parz. 1297, Acker, Seckerdell, 13, 40 Ar, höchstzulässiges Gebot 2215 DM; Ild. Nr. 1, Ktbl. 11, Parz. 1107, Acker, am Röderkopf, 3, Gewann, 12,57 Ar, höchstzulässiges Gebot 2215 DM; Ild. Nr. 5, Ktbl. 15, Parz. 1507, Acker, auf der Sitz, 1, Gewann, 12,57 Ar, höchstzulässiges Gebot 30 DM; Ild. Nr. 6, Ktbl. 12, Parz. 1444, Acker, am dürren Garten, 3, Gewann, 6,58 Ar, höchstzulässiges Gebot 50 DM; Ild. Nr. 9, Ktbl. 11, Parz. 1098, Acker, am Röderkopf, 2, Gewann, 6,58 Ar, höchstzulässiges Gebot 50 DM; Ild. Nr. 9, Ktbl. 11, Parz. 1098, Acker, am Röderkopf, 2, Gewann, 6,58 Ar, höchstzulässiges Gebot 50 DM; Ild. Nr. 10, Ktbl. 9, Parz. 435, Wiese, in der Kreiling, 1, Gewann, 6,58 Ar, höchstzulässiges Gebot 50 DM; Ild. Nr. 10, Ktbl. 9, Parz. 435, Wiese, in der Kreiling, 1, Gewann, 6,58 Ar, höchstzulässiges Gebot 50 DM; Ild. Nr. 10, Ktbl. 9, Parz. 450, DM; Ild. Nr. 11, Ktbl. 19, Parz. 109, Grundste

Bad Schwalhach, 20. 6, 52 Amtsgericht

Das nachstehend bezeichnete Grund-stück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen Versteigerungsvermerks auf den Namen der Ida Riesow geb. Makulla. Witwe des Medizinalrates Dr. med. Karl Kiesow, verstorben am 17. Oktober 1943 in Bensheim-Auerbach und zuletzt wolzahaft daselbst, im Grundbuch eingetragen war, soll Samstag, den 4. Oktober 1952, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Sitzungssaal des Amtscheinte Beachte. tober 1952, 8.30 Unr aurch das unterzeichnete Gericht im Sitzungssaal des Autsgerichts Bensheim versteigert werden, Grundbuch für Auerbach, Band 18, Blatt 1421, Ord.-Nr. 4, Flur IV. Nr. 15, Hofreite, Grabgarten, Rodauer Str. 19, in der Holderhecke, Größe 10,04 Ar, Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufrebung der Erbengemeinschaft. Der Einheitswert der Grundstücks beträgt 7200 DM. Das durch die Preisbehörde bestimmte Höchstgebot lautet auf 11 800 DM, die Schätzung des Ortsgerichts Bensheim auf 11 774 DM, Gegen die Festsetzung des Höchstgebotes ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminsbestimmung an die Beteiligten Beschwerde an die Preisbehörde zulässig. Der Versteigerungsvermerk ist am Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen worden, K 49/51,

Bensheim a. d. B. 30. 6. 52
Amtsgericht

### 1715

Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen versteigerungsvermerks auf den Namen, der Auguste Rossenbeck, geb. Gerlach, Witwe des Kaufmanns Dr. Frich Rossenbeck in Berlin-Charlottenburg. Bayennalke 15. im Gründbuche eingefragen waren, sollen Samstag, den 4. Oktober 1952, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Sitzungssand des Amtsgefichts Benscheim untersteinber Gericht un Sitzungssand des Amtsgefichts Benscheim untersteinber Gericht und Sitzungssand des Amtsgefichts Benscheim untersteinber Auf nsb., 9.30 om, unter has unterzeinnete Gericht im Strungsaail des Amtsgerichts Bensheim, versteigert we den Grundbuch für Auerbach, Band 33. Bratt 2014. Ord. Nr., 1 Flur III, Nr. 931/10 Villa mit Anlagen zwischen den Bächen, 6,48 Ar, Betrag der Schätzung 19.842 DM; Ord. Nr. 2. Flur III, Nr. 934/10, Grabgarten, daselbst 3,56 Ar, Betrag der Schätzung 712 D-Mark, Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Einfreitswert der Grundstücke beträgt 15 800 DM. Das durch die Preisbehörde festgeseizte höchstzulässige Gebot ist 20 054 DM. Gegen die Festsetzung des Höchsigebotes ist binnen zwei Wochen nicht zustellung der Terminsbestimmung an die Beteiligten Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. Der Versteilgerungsvermerk ist am 25. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. K 2/52 Grundbuch eingetragen worden K 2/52

Bensheim. 30, 6, 52 Amtsgericht

Zwecks Authebung der Gemeinschaft solien die im Grundbuch von Eberstadt, Band 5. Blatt Nr. 354 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, 16. August 1952. 9. Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 303, versteigert werden. Ordn.-Nr. 1, Fl. 1, Nr. 71 '''s. Höfteite, im Dorf. 2,27 Ar. ortsger. Schätzung: 19 347.50 DM; Ordn.-Nr. 2, Fl. 1, Nr. 71 ''/16, Grabgarten, daseibst, 4,63 Ar, ortsger. Schätzung: 463 DM. Höchstzulässiges Gebott. 16 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Andreas Göttmann und dessen Sohn Friedrich Göttmann in Eberstadt in beendeter Errungenschaftsgemeinschaft und Erbengemeinschaft eingetragen, 3 K 13/52

Darmstadt, 16. 6. 52 Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

Darmstadt, 16. 6. 52 Amtsgericht

### ITET

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 4, Band 23, Blatt Nr. 1133 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, 20, August 1952, 9:30 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer 219, ver-

steigert werden, 1. Fl. 4. Nr. 502, Hofreite, Adelungstraße 33, 12,49 Ar. Be-trag der Schätzung: 72 000 DM, höchst-zulässiges Gebot: 100 006 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Novem-ber 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals 1, Otto Pfeifer in Darmstadt, 2, dessen Ehe-Irau Margarete, geb. Desch. 3, Karl Pfeifer in Aslar, 4, dessen Ehefrau Anna, geb. Schmidt, zu je 1/2 eingetra-gen. 3 K 71/51.

Darmstadt, 25, 6, 52 Amtsgericht

Im Wege der Zwangsvollstreckung söllen die im Grundbuch von Oberscheid, Band 21, Blatt Nr. 809, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 25. August 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Dillenburg, Zimmer Nr. 31 versteigert werden, Lfd. Nr. 16, Gemarkung Oberscheld, Ktbt. 60, Parz. 149, Grundsteuermutterroile 219, Acker, im Lotzeboden 10,37 Ar; Ifd. Nr. 11, Gem. Oberscheid, Ktbt. 61, Parz. 137, Wiese, in der Großwies, 7,57 Ar; Ifd. Nr. 12, Gem. Oberscheid, Ktbt. 65, Parz. 55, Wiese, vor der Heufahrt, 9,22 Ar; Ift. Nr. 13, Gem. Oberscheid, Ktbt. 70, Parz. 72, Acker, im Tiefetal, 5,15 Ar; Ifd. Nr. 14, Gem. Oberscheid, Ktbt. 71, Parz. 149, Acker, vor der Schatzgrube, 3,37 Ar; Ifd. Nr. 15, Gem. Oberscheid, Ktbt. 53, Parz. 234/19, Acker, im Nickelsgrund, 8,52 Ar; Ifd. Nr. 16, Gem. Oberscheid, Ktbt. 57, Parz. 261 Gebäudesteuerrolle 137, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Bahnhofstr. 1, 7,15 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 1951 im das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damats die Emilie garten, Bahnhofstr. 1, 7,15 år. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Maj 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Emilie Karoline Schmidt, Ehefrau des Schuhmachers Oswald Jäger in Oberscheld, eingetragen. Mit Schreiben der Preisbehörde — Eandrat — in Dillenburg vom 25. Juli 1951, Tgb. Nr. 4821/51 ist das höchstzulässige Gebot für die Grundstücke Ifd. Nr. 10 bis 15 auf zu lammen 1430 DM, und mit Schreiben vom 18. Dezember 1951 — Tgb. Nr. 5907 für das Grundstück Ifd. Nr. 16 auf 45 000 DM festgesetzt worden, Gegen diese Festsetzung kann ab Zustellung der Terminsbestimmung bei der Preisbehörde Dillenburg innerhalb zwei Wochen sofortige Beschwerde erhoben werden, Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Verstägelassen werden, derem Bieter eine Bietegenehmigung des Landwirtschaftsamtes Herborn vorlegen. K 8/51

Dillenburg, 26.6.52 Amtsacricht

### 1719

Im Wege der Zwangsvoltstreckung sollen die im Grundbuch von Fellerdilln, Band 4, Blatt Nr. 127 eingetragenen, nachtstehend beschriebenen Grundsticke am 22. September 1952, 9 Uhr. an der Gerichtsstelle Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 32, versteigert werden. Lid. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Ktbl. 3, Parz. 139, Grundsteuermutterrolle 71 Wiese in der oberen Holzwiese, 11,15 Ar; Ifd. Nr. 9, Gemarkung Fellerdilln, Ktbl. 5, Parz. 157, Acker am Berg, 7,28 Ar; Ifd. Nr. 16, Gemarkung Fellerdilln, Ktbl. 4, Parz. 349, Acker unter der Mahleiche. 10,35 Ar; Idd. Nr. 22, Gemarkung Fellerdilln, Ktbl. 14, Parz. 157/83, Acker, hinter dem Schiebel, 10,06 Ar; Ifd. Nr. 25, Gemarkung Fellerdilln, Ktbl. 5, Parz. 27, Wiese, Wüstenwiese, 8,00 Ar, Der Versteigerungsvermerk ist am 14, November 1950 in das Grundbuck eingetragen. Als Eigentümer war damals der Arbeiter Eugen Debus in Fellerdilln eingetragen. Durch Bescheid der Preisbehörde — Landrat in Dillenburg — ist das höchstzulässige Gebot auf 1000 DM zuzüglich des noch anzusetzenden Bargebots für die gesamten Grundstücke nochstzulassige Gebot auf 1000 DM zuzüglich des noch anzusetzenden Bargebots für die gesamten Grundstücke lestgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb zwei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses beim Landrat in Dillenburg Beschwerde eingelegt werden. Es wird außerdem daraut hingewiesen, daß nur solche Gebote

zugelassen werden, deren Bieter im Besitz einer Bietegenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Herborn sind, K 24/50

Dilfenburg, 10. 3. 52 Amissoricht

### 1720

In der Zwangsverstelgerungssacke der Eheleute Georg Harz und Bertha, geb. Hartmann in Dillenburg, beir, dez im Grundbuch von Dillenburg, Band 35, Blatt 1380 eingetragenen Grundstücke. Flur 21, Flurstück 292/118, wird der Zuschlag für Meistgebot versagt, da das Meistgebot hinter sieben Zehatellen des Grundstückswertes (höchstzulässiges Gebot), zurückbleibt, Neuer Versteigerungstermin wird auf den 29. September 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Untertor 8, Zimmer 32, bestimmt, R 20/51.

Diffenburg, 26. 6. 52 Amtsagricht

### 1721

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Haiger a) Band I, Blatt Nr. 12 A, b) Band VM. Blatt Nr. 279 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstlicke am 18. August 1952, 9 Uhr. an der Gerichtsstelle Dillenburg. Untertor. Zinmer Nr. 22 versteigert werden. Gemarkung Haiger: Id. Nr. 1. Ktbt. 4. Parz. 3. bebauter Hofraum, Hinterm Graben, 2,54 Ar; Id. Nr. 4. Ktbt. 53. Parz. 72. Acker, Homg. 9,63 Ar; Id. Nr. 6. Ktbt. 53. Parz. 184. Nr. 8. Ktbt. 53. Parz. 74. Acker, Homg. 9,63 Ar; Id. Nr. 6. Ktbt. 53. Parz. 241/70. Acker, das. 13,74 Ar; Id. Nr. 8. Ktbt. 53. Parz. 242/71. Acker, das. 6.15 Ar; Id. Nr. 8. Ktbt. 53. Parz. 42/71. Acker, vorm Rodenberg. 9,18 Ar; Id. Nr. 11, Ktbt. 5, Parz. 95. Acker, unten im Erlach. 3,92 Ar, Id. Nr. 12, Ktbt. 10. Parz. 89. Wiese, interm Graben, It. T., 10.48 Ar; Id. Nr. 13, Ktbt. 13, Parz. 61, Acker, am Spies, 6,93 Ar; Id. Nr. 14, Ktbt. 27, Parz. 25. Acker, am Hohleichertain, 13,11 Ar; Idd. Nr. 15, Ktbt. 28, Parz. 37, Aut der Bornwiese, 27,55 Ar; Id. Nr. 16, Ktbt. 52, Parz. 161, Im Fahler, 7,70 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals im Grundbuch von Haiger a) Band t. Blatt 12 A. der Sattler Heinrich Weber zu 1'z. b) Bd. VII, Blatt 270 der Sattler Heinrich Weber eingetragen. Durch Bescheid des Landrates des Dilkreises vom 20. Juni 1952 — Tb. Nr. 3729 — ist das höchstzulässige Gebot der Grundstücke auf 5790 DM festgesetzt worden. Es wird darauf hingewiesen, daß gegen diese Wertlestseizung von den Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach Zustellung dieser Terninsbestimmung Beschwerde beim Landrat alb Preisbehörde erhoben werden kana. Zugelassen, werden nur Bieter, die im Besitz einer schriftliichen, Bietgenehmingen der Landwirtschaltsbehörde Herborn sind, K 3/52

Dillenburg. 27, 6, 52

### 1722

Im Wege der Zwangsvoltstreckung sollen die im Grundbuch von Franklurt am Main, Bezirk Bergen-Enkheim Krs. Hanau, Band 68, Biatt 2574 eingetragenen, nachsteinendbeschriebenenGrundstücke am 10. Sept. 1952, 9 Uhr. an der Gerichtsstelle, Gerichtsgeb., Gerichtsstelle, Gerichtsgeb., Gerichtssteiger, Gemark, Bergen-Enkheim: Ild. Nr. 1, Flur KK, Flurst, 1517, Garten an der Gelzengasse. 2,12 Ar; Ild. Nr. 2, Flur KK, Flurstlick 1630, Garten daselbst, 1,34 Ar; Ild. Nr. 3, Flur KK, Flurstlick 1630, Garten daselbst, 1,34 Ar; Ild. Nr. 3, Flur KK, Flurstlick 1616, Garten daselbst, 1,22 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7, März 1951 in das Grundbych eingetragen. Als Eigentünger war damals der Kraltlahrer und Mechaniker Arur von Bartmitzke, Bergenenkeim eingetragen. Das zulüssige Höchstgebot ist durch Beschlub vom 29, Januar 1952, der Landrat, 11020 B

Festsetzung kann jeder Verfahrensbe-teiligte binnen 2 Wochen nach Zustel-jung dieser Terminsbestimmung bei der Preisbehörde, Landrat, 1V 78 Az. 75 und 1 f 34 in Hanau Einspruch erheben, 24 K 1372.

Frankfurt/M., 17. 6. 52 Amtsgericht

### 1723

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Frankfurt soll das im Grundbuche von Frankfurt, am Main, Bezirk Bockenheim, Band 106, Blatt 4204 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 27. August 1952, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2. Zimmer 137. I. Stock, versteigert werden: Ild. Nr. 1. Bockenheim, Flur. Y. Elurstück 283/8, bebauter Hofraum, Markgrafenstraße 7, 5,19 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümfer war damals die Witwe des Installateurs Richard Pfister, Katharina, geb Eichmann in Frankfurt am Main, Installateurs Richard Pfister, Katharina, geb Eichmann in Frankfurt am Main, eingetragen. Als höchstzulässiges Gebot hat die Preisbehörde für Grundsticke der Stadt Frankfurt/M., durch Bescheid vom 6. Juni 1952, Kr./Mth., 41.800 DM zugelassen mit der Maßgabe, daß der Entschädigungsanspruch für Krisgescenschäden dem Rerechtisgabe, das der Entschaden dem Berechtig-für Kriegssachschäden dem Berechtig-en verbleibt. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminsbestimmung bei der Preisbe-börde Einspruch einlegen, 81 K 17/52

· Frankfurt/M., 13. 6. 52 Amtsgericht

### 1724

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frank-Iurt/M., Bezirk Niederursel H. A., Band 26, Blatt 970 eingetragenen, nach-Band 26, Blatt 970 eingetragenen, nachsiehend beschriebenen Grundstücke am
3. Spetember 1952, 9 Uhr, an der
Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstäße 2, Zimmer 137, I, Stock,
versteigert werden, Lid. Nr. 1 und 2,
Gemarkung Niederursel H. A., Fiur 7,
Flurstück 239/52 und 196/52, Liegenschaftsbuch 605, Gebäudebuch 213,
bebauter Hofraum mit Hausgarten,
Heidetränkstr. 6, 4,52 Ar und 0,18 Ar.
Der Versteigerungsvermerk ist am
21. März 1951 in das Grundbuch eingetragen, Als Eigentümer war damals
der Bauhandwerker Joseph Christ in
Neu-Isenburg, jetzt Frankfurt/M., eingetragen, Das höchstrulässige Gebot ist
durch Bescheid der Preisbehörde für
Grundsfücke der Stadt Frankfurt/M., getragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid der Preispehörde für frundsfücke der Stadt Frankfurt/M., vom 28. Juli 1951/13, Dezember 1951, Ro/Mtn., auf 11 500 DM für beide Grundsfücke zusammen auf 11 320 DM ür das Grundsfück, Flur 7. Flursfück 239/52 und auf 180 DM für das Grundstück, Flur 7. Flursfück 1952, festgesetzt worden mit der Maßgabe, daß ein elwaiger. Krigersachischadensansprüch etwaiger Kriegssachschadensanspruch dem Berechtigten verbleibt. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte bei der Preisbehörde binnen 2 Wochen ab Zustellung dieser Termins-bestimmung Einspruch einlegen.

FrankfurtM., 17. 6. 52 Amtsgericht

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Herrn Karl Schäfer. Oberliederbach, Kirchweg 2, Miterben des am 8. Dezember 1941. verstorbenen Fabrikaufsehers Heinrich Schäfer und dessen am 23. April 1943 verstorbenen Ehefrau Katharina Schäfer, geb. Güttier in Frankfurt am Main-Höchst, das im Grundbuch von Oberliederbach Band 18. Blatt 443 einsetragene nachsteftend Grundbuch von Oberliederbach, Band 18. Blatt 443 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 2. September 1952, 14 Uhr in Oberursel am Taunus, im Rathaus versteigerfwerden: Ifd. Nr. 1, Oberliederbach, Flur 8, Flurstück 545/486, bebauter Hofraum und Hausgarten, Kirchweg 84, 13,26 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 1952 in das Grundbuch

eingetragen. Als Eigentümer wareneingetragen. Als Eigentümer waren damals die obengenannten Eheleute Heinrich Schäfer als Miteigentümer, kraft ehelicher Gütergemeinschaft eingetragen. Das höchstzutässige Gebot beträgt nach dem Bescheid des Landrates des Main-Taunuskreises, Preischehörde in Frankfurt am Main-Höchst, vom 21. Mai 1952. 1/3 Sied, 23 000 D-Mark. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminsbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 Hö 6 K 28/51-Frankfurt/M., 6. 6. 52 Amtsgericht

### 1726

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main Bezirk Preungesheim. Band am Main Bezirk Preungesheim. Band 26, Blatt 967 und Band 25, Blatt 922 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 3. September 1952, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2. Zimmer 137, I. St., versteigert werden. Blatt 967: Lid. Nr. 1. Gemarkung Preungesheim, Flur J. Flurstück 332/221. behauter Hofraum Homburger Landstraße 78, Größe 3,84 Ar; Blatt 922; Lid. Nr. 1, Flur J. Flurstück 415/213 usw. Acker an der Hochschildstr., Größe 3,30 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Wilhelm war damals der Kaufmann Wilhelm Klotzbach in Frankfurt/M.-Preunges-heim eingetragen. Das höchstzulässige heim eingetragen. Das hochstrulassige Gebot beträgt nach dem Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/M. vom 7. Dezember 1951 (Kr/Mth.) für das Grundstück Homburger Landstraße 78 DM 13 800.— und für das Grundstück Acker an der Hochschildstraße: DM 3300.—, Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Potraliter hinnen zwei Wocken seit 71. Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zu-stellung dieser Terminsbestimmung bei der Preisbehörde für Grundstücke Einspruch einlegen. 81 K 32/51.

Frankfurt/M., 17. 6. 52 Amtsgericht

### 1727

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 51, Blatt 2009 eingetragene nachsteinend beschriebene Grundstück am 27. August 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstr, 2, Neubau, Zimmer 137 versteigert werden. Lid. Nr. 1. Gemarkung Frankfurt/M. Flut 534, Flurstück 177/29 bebauter Hoftaum, Hobelinstr, 63, Foke Ongenheimer Landstraße. 6,38 Ecke Oppenheimer Landstraße, 6,33 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 1951 in das Grundbuch einge-tragen. Als Eigentümer war damals der tragen. Als Eigentümer war damats der Bauunternehmer Kurt Bastian in FrankLut am Main eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid der 
Preisbehörde für Grundstöcke bei derStadtgemeinde Frankfurt/M., vom12. Januar 1952, Kr., auf 265 000 DM 
mit der Maßgabe Festgesetzt worden, 
daß dem Berechtigten der Ersatzanspruch für den Kriegssachschaden verheibt. Gegen diesen Bescheid kann jebleibt. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen Wochen nach Zustellung dieser Ter-minsbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen 31 K 42/51 Frankfurt/M., 21, 5, 52 Amtsgericht

### 1728

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grudbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 12. Band 14. Blatt 529 eingetragene. nachstehend beschriebene Grundstück am 20. August 1952, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, versteigert werden. Lid. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/M., Flut 132, Flurstück 17, Wohnhaus mit, Hausgarten Stennstaße Fick Unter-Hausgarten, Sternstraße Ecke Unter-weg 26, 4,95 Ar. Der Versteigerungs-vermerk ist am 4. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen, Als Eigen-Himer waren damals: A. Bauingenieur Wilhelm Peter Paul Desoi, b) dessen Ehefrau Josefine Desoi, geb. Weber,

beide in Frankfurt/M., je zur ideellen-Hälfte eingetragen, Als zulässiges Halfte eingetragen. Als zulässiges Höchstgebot hat die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt am Main, mit Bescheid vom 7. Mai 1951, Etl/Mth., 44 000 DM zugelassen.

Frankfurt/M., 5. 6. 52 Amtsgericht

### 1729

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederdor-felden, Band 30, Blatt Nr. 1117 einge-tragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 8. September 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nuß-Grandstück am 8. September 1992, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee 17. Zimmer 1. versteigert werden Lfd Nr. 1 Gemarkung Niederdorfeiden, Ktbl. 5. Parz. 15/10. Hof- und
Gebäudeliäche, Burgstraße, 6,69 Ar.
Der Versteigerungsvermerk ist am
10. und 23. Januar 1952 in das Grundber heinstragen. 48. Firegrüger wat. 10. und 23. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war
damals der Schreiner Walter Dahmer
und dessen Ehefrau Minna Dahmer, geb.
Kauer in Niederdorfelden je zur ideellen Hälfte eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch den Landrat,
Preisbehörde in Hanau in IV 78 Az. 75
u. 1 f 34 auf 25150 DM festgesetz
worden. Jeder am VollstreckungswerTahren Beteiligte kann gegen diesen
Beschluß innerhalb von zwei Wochen
Beschuerde bei der Preisbehörde erpeschiwerde bei der Preisbehörde erheben. Kaufliebhaber werden darauf
aufmerksam gemacht, daß in Höhe von
19 v. H. des Bargebotes auf Antrag
eines Beteiligten Sicherheit zu leisten
ich 4 v. 1/52 ist, 4 K 1/52

Hanau, 23. 6. 52 Amtspericht

### 1730

Zum Zwecke der Aufnebung der Ge-meinschaft sollen die im Grundbuch von Großauheim Band 55. Blatt Nr. 2460 eingetragenen, nachstehend beschrieeingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 1. September 1952. 9 Uhr, an 'der Gerichtsstelle, Nußallee 17, Zimmer 1, versteigert werden, Lid. Nr. 1, Gemarkung Großauheim, Kartenbl. W., Parz. 1681/1361, Hofraum, am Auwanneweg 0,82 Ar; lid. Nr. 2, Gem. Großauheim, Ktbl. W., Parz. 1679/1342, bebauter Hofraum, daselbst, 1,61 Ar; 146. Nr. 3, Gem. Großauheim, Ktbl. W., Parz. 1695/1361, Wiese, der Speiersee, 1,90 Ar. Die drei genannten Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. April 1951 und 9. Juli 1951 in das Grundbuch eingefragen. Als Eigentümer war damals getragen. Als Eigentümer war damals die Witwe Rosa Berger, geb. Rössinger in Großauheim, die Ehefrau des Oberin Großauheim, die Ehefrau des Überstraßenbahnwagenführers Wilh. Kämpel, Minna, geb. Berger, in Frankfurt am Main, und der Kaufmann Georg Emil Berger in Aschaffenburg in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Das nöchstzulässige Gebot ist durch den Lamhat — Preisbehörde — in Hanau in 14 78 Az. 75 u. 1 f. 34 auf 14 700 DM festgesetzt worden. Jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte kann gegen diesen Beschluß innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei der Preis Wochen Beschwerde bei der Preishehörde erheben. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10 v.H. des Bargebots auf Autrag eines Beteiligten Sicher-heit zu leisten ist. 4 K 6/51

Hanau, 23. 6. 52 Amtsgericht

### 1731

Am 1. September 1952 10 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4. Block C. Zimmer 50, zur Aufhebung der Gemeinschaft folgendes im Grundbuch von Kirchditundl, Band 49, Blatt 1388 eingetragen. Grundstück von Karchatthola, Bana 49, Blatt 1366 eingetragene Grundstück versteigert werden: Gemarkung Kirchditmold Flur B, Flurstück 1900/166 bebauter Hof-raum, Warmbergstr. 5, 7,35 Ar. Einge-tragene Eigentümer am 16. Dezember 1950, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a). Inspekt. Karl Leonhardt u. b) dessen Ehefrau Else, geb. Steinhauer in Kassel, je zur ideellen Hälfte. Das höchstzu-

lässige Gebot ist auf 35 000 DM festgestellt. 18 K 24/50

Kassel, 1, 4, 52 Amlsgericht

### 1732

Am 29. August 1951, 9 Uhr, soil beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96. im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Oberveilmar, Band. 6, Blatt 126, Gemarkung Oberveilmar, Flur 1, Flurstück 281/32, Hof- und Gebäudefläche, Heckershäuser Straße 3, 4,64 Ar, versteigert werden, Eingetragener Eigentümer am 21, 6, 1951, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks Mitch-Zwangsversteigerungsvermerks Milch-händler Wilhelm Gleißner in Obervellmar. Das höchstzulässige Gebot ist auf 25 000 DM festgestellt. 18 K 26/51

Kassel, 29, 4, 52 Amtsgericht

### 1733

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lampert-heim, Band 95. Blatt Nr. 4645 einge-tragene, nachstehend beschriebene Grundstück, and zwar die ideelle Hälfte der Schuldnerin Katharina Lohmann, am 24. September 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Lampertheim, Zimmer 9, Gerichtsstelle Lampertheim, Zimmer 9, rersteigert werden, Lfd. Nr. 2 Gemarkung Lampertheim, Ktbl. II. Parz. 809, Hofreite, zweite Neugasse 5, 1,71 Ar. höchstzulässiges Gebot DM 2000.—Der VersTeigerungsvermerk ist am 14, November 1951 in das. Grundbuch eingeträgen, Als Eigentümer war damals der Jakob Lohmann, Fabrikarbeiter, in Lampertheim, zu 15, und dessen Eheftau, Kafharina Margarete Lohmann Ehriau Katharina Margarete Lohmann, geb. Pfeil, daselbst, zu 1/2 eingetragen. Gegen die Festsetzung des höchstzu-lässigen Gebotes ist die Beschwerde gegeben, die bei dem Landrat — Preisbehörde — in Heppenheim a. d. B. innerhalb von 14 Tagen seit Zustelfung dieses Beschlusses einzulegen ist. (Festsetzungsbeschl. v. 29, 12, 51 — Gew. u. Pr. U. XXI/2/19/s) 8 K 29/51

Lamperiheim, 27. 6. 52 Amtsgericht

### 1734

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band 23. Blatt 1679. Band 9, Blatt 651, Band 88. Blatt 1433, eingetragenen Grundstücke am 22. Oktober 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Lampertheim, Zimmer 9, versteigert werden. Gemarkung Lampertheim, Raud 23, Blatt 1679: Ifd. Nr. 6, Ktbl. XV, Parz. 193, Acker, die Giefsmeiler Gewann, 41,46 Ar. höchstzul. Gebot 650 DM; Ifd. Nr. 7, Ktbl. XXII, Parz. 68, Acker, beim Holzhof, 43,68 Ar. höchstzul. Gebot 1000 DM; Ifd. Nr. 8, Ktbl. VI, Parz. 363, Acker, die Oberlache, 32,66 Ar. höchstzul. Gebot 600 DM; ifd. Nr. 9, Ktbl. XX, Parz. 110, Acker, die Bonnau, 50,19 Ar. höchstzul. Gebot 1600 DM; Ifd. Nr. 10, Ktbl. XX, Parz. 110 5/10, Acker, die Bonnau, 50,70 Ar. höchstzul. Gebot 1600 DM. Band 89, Blatt 4433 (ideelle Hälfte des Schuldners): Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Ktbl. XXII, Parz. 74 Acker, beim Holzhof, 34,89 Ar. höchstzul. Gebot 400 DM. Band 9, Platt 651 (ideelle Hälfte des Schuldners): Ifd. Nř. 20, Gemarkung Lampertheim, Ktbl. XXII, Parz. 74 Acker, am Nußbaum, 25,94 Ar. höchstzul. Gebot 325 DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebots ist die sofortige Beschwerde gegeben, die innerhalb von 14 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses bei dem Landrat in Heppenheim a. d. B., Preisbehörde. natio von 14 tagen seit Lusteniung ute-ses Beschlusses bei dem Landrat in Heppenheim a. d. B., Preisbehörde.— dem Aktenzeichen Gew. u. Pr. U.— XXI/2/19. s., einzulegen ist. Die Ver-teingerungsvermeche sind en 27 Sen-XXI/2/19 S., einzulegen ist. Die Versteigerungswermerke sind am 27. September 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Hartmann Philipp der Erste bzw. der Hartmann Philipp der Erste zu ½ und dessen Ehefrau Hartmann Eva Kathatien geh Thomas zu ½ eingetragen. rina, geb. Thomas zu ½ eingetragen. Zur Abgabe wirksamer Gebote im Versteigerungstermin ist die Vorlage von Bietgenehmigungen des Bauerngerichts,

Amtsgericht in Lampertheim (Kontr. Ges. 45, Art. IV Abs. 3), erforderlich. 8 K 26/51

Lampertheim, 2, 7, 52 Amtsgericht

### 1735

Im Wege der Zwangsvolistreckung soll das im Grundbuch von Marburg an der Lahn, Band 56. Blatt. Nr. 2313 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am 17. Oktober 1952, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Universitätsstraße 24. Zimmer 8. versteigert werden, Lfd. Nr. 1. Gemarkung Marburg, Ktbl. 10. Parz. 24/2, Grdst. Mir. 2190, Gebäudesteuerrolle. 2986. bebäuter Hofraum, Kafiweg 9b. 9,17 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 1952 in das Grundbuch eingetragen, Als Eigentümer war daimals der Direktor Eugen Welle, Marburg/L. eingetragen. Gegen den demnächstigen Festsetzungsbescheid der Preisbehörde der Stadt Marburg über die Festsetzung des zulässigen Höchstgebots von 1952 kann binnen 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Terminsbestimmung von den Beteiligten Beschwerde eingelegt werden. 7 K 5/52

Marburg/L .: 23. 6. 52 Amtspericht

### 1736 -

Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 132, Blatt 3687 unter Ifd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 490, Hofreite, Haus Nr. 9, "Schöne Aussicht", Karlstraße, Haus Nr. 84, 3,77 Ar, höchstzulässiges Gebot: 45 100 D-Mark z. Z. der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks (21, Dezember 1951) auf die Namen: a) Kaufmann Wilhelm Braemer, Ehefrau Ämalie, geb. Dumont in Düsseldorf-Öberkassel, b) Arbeiter Wilhelm Kratz, Ehefrau Margarete, geb. Dumont in Bad Nauheim, c) Maschinenbäuer Georg Dumont in Offenbach/M., d) Büroangestellte Elisabeth Dumont, daselbst, e) Oberstudiendirektor Rudolf Dumont in Maint/Rh., f) Landgerichtsrat Reinhold Oberstudiendirektor Rudolf Dumont in Mainž/Rh., f) Landgerichtsrat Reinhold Schlamp, Ehefrau Elisabeth, geb. Dumont in Darmstadt,—Gesamtgut der Erbengemeinschaft — eingetragene Grundstück am Montag, dem 25. August 1952, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden, Gegen die Festsetzung des höchstzalässigen Gebotes ist hinnen 2 werden werden. Gegen die Festsetzung des höchstzalässigen Gebotes ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminsbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main, Preisbehörde, zulässig, Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes solort im Termin zu leisten, 7 K 68/51

Offenbach/M., 1. 7. 52 Amtsgericht

# 1737

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 127, Blatt 3553 unter Ifd. Nr. 1, Flur 23, Nr. 147. Hofreite Haus Nr. 14. Hebestraße, 9,14. Ar, höchszulässiges Gebot 24 000 DM. z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (24. Juni 1950) auf den Namen der Ehefrau Karoline Schaak, geb. Weyershäuser in Offenbach/M., eingetragene Grundstück am Freitag, dem 22, August 1952, 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert. werden. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von ½10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten, 7 K 8/50

Eintragung des Versteigerungsvermerks (1. Februar 1951) auf die Namen a) Max Michael Scholz. b) Gertrude Liselotte Scholz, geb. Schad. zu ie ½, beide wohnhaft in Heusenstamm, Frankfurter Straße 112. eingetragene Grundstück: Flur Nr. 3, Nr. 158/4, Hofreite auf dem Gravenbrucherweg, 16,31 Ar, höchstzulässiges Gebot: 42 000 DM, am Mittwoch. dem 27. August 1952, 9.15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37. versteigert werden. Gegen den das vorgenannte höchstzulässige Gebot festsetzenden Bescheid des Herrn Landrates, Preisbehörde, in Offenbach/Main ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminsbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde bei der vorgenannten Preisbehörde zu-Eintragung des Versteigerungsvermerks bei der vorgenannten Preisbehörde zu-lässig. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Baf-gebots sofort im Termin zu leisten, 7 K 7 — 8/51

Offenbach/M., 26, 6, 52 Amtsgericht

### 1739

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nieder-Modau, Band I, Blatt Nr. 41 eingetra-Modau, Band I, Blatt Nr. 41 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. September 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstädter Straße 2. Zimmer 8, versteigert werden. Lid. Nr. 1. Gemarkung Nieder-Modau, Kartenblatt IV. Parz. Nr. 61, Ackerland von der Altenburg, 17,28 Ar. Schätzungswert 700 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Ludwig Bert in Nieder-Modau einzetragen, Gegen die Festsetzung des zulässigen Höchstrebots ist bingen 2 Wochen sen, begen die Fesisetzing des zulassigen Höchstgebots ist bingen 2 Wochen seit Zustellung der Terminsbestimmung die sofortige Beschwerde an den Landrat Darmstadt. Preisbehörde, zulässig. K 4/51

Reinheim, 17. 6. 52 Amtsgericht

### 1740

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Obertiefenbach, Band XI. Blatt Nr. 401 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Gundstücke, am 2. Okt. 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Langgasse 4, Zimmer 5, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Obertiefenbach, Kartenblatt 95, Parzell Nr. 6900 Grundsteuermutterrolle 1869, Wiese im Junkerwasem unter der Straße 2, Gew., 5,10 Ar; Ifd. Nr. 19, Gemarkung Obertiefenbach, Kartenblatt 49, Parzell Nr. 3953, Acker in dem Eichweg, 8, Gew., 3953, Acker in dem Eichweg, 8. Gew., 11,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 1950 in das Grundbuch eingetragen, Als Eigentümer wardamals der Metzger Johann Schäfer in Obertielenbach eingetragen, 3 K 10/50

Runkel/Lahn, 6. 6, 52 Amtsgericht

### 1741

am Main, Band 127, Blatt 3553 unter 16d, Nr. 1, Flur 23, Nr. 147, Hofreite Haus Nr. 14. Hebestraße, 9,14 Ar, höchstzulässiges Gebot 24 000 DM, z. Z der Eintragung des Versteigerungsvermerks (24. Juni 1950) auf den Namen der Ehefrau Karoline Schaak, geb, Weyershäuser in Offenbach/M., eingetragene Grundstück am Freitag, dem 22. August 1952, 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebotes Sofort im Termin zu leisten, 7 K 8/50

Offenbach/M., 23, 6, 52 Amtsgericht

Im Wege der Zwangsvollstreckung söll das im Gründbuch von Heusenstamm, Band 17, Blatt 1982, z. Z. der

getragen. Vor Abgabe der Gebote ist die Genehmigung des Landwirtschaftsantes Eltville vorzulegen. Durch Bescheid des Landrats des Rheingaukreises, Preis-behörde, vom 28. Mai 1952, wurde das höchstzulässige Gebot festgesetzt: Ltd. Nr. 1: 33.75 DM, 1td. Nr. 2: 390 DM, Itd. Nr. 3: 120 DM, Gegen diesen Be-scheid können die am Verfahren Betei-ligten binnen 2 Wochen nach Zustei-lung dieser Benachrichtigung Be-schwerde beim Landrat, Preisbehörde, einlegen. K 1/52 einlegen, K 1/52

Rüdesheim/Rhein, 18. 6. 52 Amtsgericht

### 1742

Zum Zwecke der Auseinandersetzung sollen die im Grundbuch von Hackeshausen, Band 10. Blatt 583, eingetragenen Grundstücke, Fl. 1, Nr. 16. Hofu. Gebäudefläche, Babenhäuser Str. 104, 1,58 Ar; Fl. 1, Nr. 17, Gartenland im Ort, 2,17 Ar; Fl. 7, Nr. 14, Ackerland auf dem Stockstädter Weg. 10,62 Ar, am Mittwoch, dem 3, September 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 5, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 1952 in das Grundbuch einzetragen Als steigerungsvermerk ist am 6. März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Eisenbahnanwärter Johann Bernh. Berz in Harreshausen und dessen Ehefrau Maria, geb. Gunkelmann, daseibst, je zur Hälfte eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist vom Preisamt des Landrats in Offenbach auf 7240 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses Beschwerde gegeben. ses Beschlusses Beschwerde gegeben.

Seligenstadt, 21, 6, 52 Amisgericht

### 1743

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wächtersbach, Band XVIII. Blatt 222 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. August 1952, 9.30 Uhr an der Gerichtsstelle Bahnhofstraße 170, Zimmer 1, verstelgert werden. Gemarkung Wächtersbach, 1fd. Nr. 1, Flur F, 203a, Wiese, auf der Heeg, 4,30 Ar; 1fd. Nr. 3, Flur F, Flurstück 203, Wiese, auf der Heeg, 4,46 Ar; 1fd. Nr. 4, Flur F, Furstück 203b, Wiese, auf der Heeg, 9,78 Ar; 1fd. Nr. 5, Flur F, 202, Wiese, auf der Heeg, 4,46 Ar; 1fd. Nr. 6, Flur F, Flurstück 204/3, Hof- und Gebäude-fläche, Brückenstraße, 0,84 Ar; 1fd. Nr. 13, Flur F, Flurstück 204/1, Hof- und Gebäude-fläche, Brückenstraße, 0,84 Ar; 1fd. Nr. 13, Flur F, Flurstück 198/1, Hof- und Gebäude-fläche, Brückenstraße, 17,20 Ar. Der Versteigerungsvermerk Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße, 17,20 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Elgentümer war damals der Kaufmann Rudi Mainzer, Wächtersbach, Friedrich-Wilh.-Str. 200, eingetragen. Der Landrat, Preisbehörde, in Gelthhausen hat durch Bescheid vom 22. Februar 1952, Az. A VIII N 8 (VIII/1) das Gesamthöchstgebot auf 275 000 DM festgesetzt, wovon DM 266 792 auf das Grundstück, Ifd, Nr. 6, entfallen, Gegen diesen Bescheid kann 200 792 auf das Gründstück, Ild. Nr. 6, entfallen. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zustellung der Terminsbekanntmachung bei der Preisbehörde Beschwerde einlegen. K 2/52

Wächtersbach, 24. 6. 52 Amtsgericht

### 1744

Am 30. August 1952. 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Wertherstraße 2. Zimmer 32, das im Grundbuch von Rodheim, Band 51, Blatt 2035A (eingetragener Eigentümer am 12. Dezember 1951, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Invalide Ludwig Waldschmidt, b) dessen Ehefrau Helene, geb. Müller in Rodheim, zu ie ½) eingetragenen Grundstücks: Flur 45, Flurstück Nr. 41/4. Wiese, Maststrauch, 3,91 Ar und zwar: him

sichtlich der der Ehefrau Heiene Waldschmidt, geb. Müller, gehörigen ideelen Hälfte. Der Landrat des Kreisea Wetzlar hat das höchstzulässige Gebet ille das Grundstück auf 8000 DM festgesetzt. Gegen diese Wertlestsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligter binnen zwei Wochen seit Zusteilung dieser Bekanntmachung Beschwerde bei dem Landrat, erheben. 2 b K 18/51

Wetzlar, 24, 6, 52 Anitsgericht

### 1745

Durch Ausschlußurteil vom 24. Jubi 1952, sind die Eigentimer des Grundstücks, Waltersbrück, Art, 153, im Dorfe, Haus Nr. 4½, Synagoge mit Hausgarten, zusammen 3,45 År, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden, 17 2/82

Borken, Bez. Kassel, 24, 6, 52

Amtsgericht

### 17.16

In der Aufgebotssache der Genossenschaftlichen Zentralbank e.G.m.b.H. in Frankfurt am Main, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Dallwig Frankfurt am Main, hat das Amtsgeri in Frankfurt am Main, durch den baultr. Richter Müller für Recht erkannt, Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 27, Band 5, Blatt 190, Abt. III, Nr. 3 zugunsten der Landesbauernkasse. Rhein-Main-Neckar e.G m.b.H. in Frankfurt a. M., eingetragene Grundschuld über RM 5000. — wird lür krattlos erklärt. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens, 316 F 14/52

Frankfurt/M., 27. 6, 52 Amtsgoriche

### 1747

Durch Ausschlußurteil vom 13. Juni 1952 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Oberaula, Band 37. Blatt 1044, Abt. 13. Nr. 7. für den Kaufmann Siegmund Rothschild zu Oberaula eingetragene Grundschuld von 1285 Goldmark nebst 12% Zinsen für krastios erklärt worden, F 1/52

Oberaula, 13, 6, 52 Amisgoricht

### 1748

Durch Anschlußurteil vom 13. Juni 1952 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Friedigerode, Kreiz Ziegenhain, Band 17. Blatt 434. Abt. III, Nr. 9, für den Kaufmann Siermund Rothschild zu Oberaula eingete gene Grundschuld von 400 Goldmanebst 12.76 Zinsen für kraftlos erklärt worden, F 2/52

Oberaula, 13, 6, 52 Amitsgericht

Der am 9. Januar 1950 in den Aktem 4 VI 9/50 erteilte Erbschein, wonach die Witwe Anna Illert von ihren drei Sch-nen Friedrich Wilhelm Illert, Heinrich Illert und Walter Gottfried Iltert zu je einem Drittel beerbt worden ist, wird für kraitlos erklärt, 4 VI 9/50

Offenbach/M., 16, 6, 52 Amtsgericht

### B Anzeigen andererBehörden

### 1750

Die Oeselischatt, Reißverschluß-Vertriebs-G.m.b.H., Langen/Fim, ist aufgelöst, Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden,

Langen b. Fim., 17, 6, 52
Westendstraße 12-18

Der Liquidator
Karl Schüler Ur.

Ickenroth.

Elfriede

Jung, Philippine

Jung, Theodor Kern, Günther,

### 175R

Personalausweise der nachstehend aufgeführten und in Wiesbaden wohn-haften Personen sind unter ungeklär-ten Umständen in Verlust geraten. Die Personalausweise werden hiermit lür ungültig erklärt.

	Personal-
Geburts-	ausweis-
datum .	Nr.

Auditor, Thekla 20. 6. 73 Y 129.094
Bareis, Karl 18. 12. 90 Y 134 109
Baum, geb. Bayer.
Maria 25. 5. 13 Y 162 437
Bausch, Eleonore 26. 11. 30 J 163 771
Bayer, Gertrud 9. 6. 30 Y 279 014
Berghäuser, Karl 11. 11. 09 Y 278 735
Bernhard, Gerda 16. 4. 24 Y 221 276
Besier. Besier,
Wilhelmine II. 12, 28 Y 188 616
Beutel, Johanna 25. 6. 14 Y 177 027
Böttger, geb. Maygatt
Charlotte 8. 9, 26 Y 219 237
Brenner, Karl 5. 4. 36 Y 282 683
Busse, Gertrud 2. 5. 96 Y 185 099
Cantney, Johann 31. 8. 28 Y 380 506
Demel, Jakob 11. 7. 03 Y 305 648
Dornhoff, Adolf 9. 3. 35 Y 315 309
Derweiler, Anna 22, 6. 07 Y 133 781
Drescher, Mgdalena 1. 12 80 Y 273 281
Dreyer, Michael 1. 10. 32 Y 305 665 Besier, Wilhelmine

Eder, Günter Ehmig, Anni 7. 5.33 Y 263 942 23. 5.27 Y 157 613 Ehrengart, Heinrich 10, 12, 25 Y 198 878 Ehrengart, geb. Hack.
Lina 30. 3. 99 Y 199 489
Eichhorn, Martin 16. 3. 24 Y 316 916 Eichiorn, Martin 16. 3. 24 Y 316 916 Eschert, geb. Schweißguth, Else 25. 3. 03 Y 184 755 Fetz, Wilhelm 18. 9. 92 Y 130 724 Flick, geb. Jung, Paula 24. 7. 17 Y 297 065 Freiburg,
Hilde 18. 4.14 He III Y 307 334
Gaebler, geb. Schulz,
Hedwig 12. 3, 98 Y 104 905
Gandenberger,
Heinricht 20. 9 04 Y 227 540 Heinrich 29. 9. 04 Y 227 640 Gerber, geb. Holzwirth, Elsa 15. 2. 20 Y 245 454 Greb, Christiana 19. 1. 80 Y 134 458 Groß, Inge 7. 3. 35 Y 279 428 Hack, Elfriede, 24. 2. 15 Y 272 531 Hansen, geb. Wems, Maria 14. 4. 92 Y 128 409 Hartmann, Alfred 22. 9. 35 He Y 385 123 29. 9.04 Y 227 640 Heinrich Alfred 22. 9. 35 He Y 385 123 Hasenöhrl Hans 20. 3. 29 Y 275 662 Haust, geb, Tresbach,
Käthe 21. 12. 09 V. 176 766
Hebgen, Franz 11, 8, 95 Y 135 036
Herrchen, geb, Müller,
Marie 5, 4, 97 Y 174 196

16. 5. 29 Y 260 474 9. 1. 35 Y 294 083 15. 2. 01 Y 115 092 2. 4. 28 Y 140 709 Klein: Margarete 6. 9. 23 Y 297 240 Ködderitsch. 24. 5.25 Y 126 036 Werner Koleczek,
Hannelore, 24, 2, 30 Y 161 285Küchler, geb. Vogel,
Liddy, 2, 12, 97 Y 103 341
Kunz, Eleonore 14, 3, 27°Y 250 587
Lambeck, Emil 12, 2, 77 Y 167 614
Lang, Horst 1, 12, 34 Y 271 823
Lang, Katharina 8, 4, 27 Y 247 550
Länkner, Max 30, 10, 04 Y, 196 601
Leipold, geb. Trunn,
Toni 12, 8, 08 Y 273 461 Koleczek, Toni Lücke, geb. Naumann. Tohanna 25. 3. 83 Y 169 905 Lucke, geb. Naumain,
Johanna 25. 3. 83 Y 169 905
Meth.
H.-Gustav 26. 1. 33 He III Y 297 307—
Metzger, geb. Kleinbach,
Alma-Maria 26 7. 10 Y 155 349
Metzger, Georg. 23. 12 06 Y 146 819 Momberger, geb. Wörtmann.
Dorothea 4. 11. 03 Y 196 693 Münz, Johannes 22, 1, 81 Y 150 774 Palm, Karl 18, 1, 93 Y 259 389

Holmann, Michael 28. 3. 90 Y 247 996

Hoffmann, geb. Schüller, Anna 24. 9. 81 Y 151 849

Piller: geb. Baum, Tilly 2. 7.13 Y 213 368 Prinz, Maria 19. 7.34 Y 383 674 Raab Heinz 5. 7.25 Y 276 942 Sehlbach. Günther . 26. 8.29 Y 188 800 Gunther 26. 8. 29 Y 188 800 Seib, Georg 11. 3. 34 Y 269 658 Soukop, Gertrud 29. 4. 33 Y 266 723 Supper, Horst 29. 8. 33 Y 293 984 Schade, geb. Nink, Helene 25. 6. 96 Y 168 021 Schmidt, Reinhold 5. 12. 34 Y 315 822 Schmidt, geb. Elßner, Walburga 24. 4. 31 Y 290 647 Schmitt, Edgar 10. 10. 29 Y 131 730 Schollmayer, Wilfried 4. 11. 31 Y 290 128 Wilfried 4, 11, 31 Y 290 128 Stang, Rheinhold 28, 2, 29 Y 276 072 Vogel, Julius 1, 10, 87 Y 245 393 Vogfer, Jakob 13, 9, 68 Y 145 744 Walter, Mathilde 16, 1, 15 Y 273 632 wenzek. Margarete 24. 5. 26 Y 142 426
Werner, Anna 16. 12. 02 Y 125 210
Wittmann,
Andreas 7. 4. 05 Y 152 514 Zindel, geb. Fröhlich, Elisabeth 27. 2. 30 Y 161 111 Züger, Margot 6. 3. 30 Y 265 618 Wiesbaden, 17. 6. 52

Der Oberbürgermeister — Polzeipräsident —

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM -.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM -.27 Zustellgebühr. - Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM -.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: "Wiesbadener Kurier" Nr. 9919 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückselte des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. - Anzeigenpreis im Offentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen. Amtlicher Teil mm-Preis, für die Agespaltene mm-Zeile DM -.50. Nichtamtlicher Teil DM -.70 - Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrai Dr. Hans Mayer, Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier - Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. - Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. - Auflage 8500

